

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe

der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.

Dreiundzwanzigster Band.



Hannover und Leipzig.

Hahn'sche Buchhandlung.

1898.

VIII.

Geschichte
der
westgothischen Gesetzgebung.

I.

Von

Karl Zeumer.

Vorbemerkung.

Die folgende Abhandlung zerfällt in zwei Theile, einen allgemeinen und einen besonderen. Im ersten Theile wird die Geschichte der Gesetzgebung im Ganzen dargestellt, den zweiten werden Studien über einzelne Gesetze, ihre Quellen und ihre Geschichte bilden. Der erste soll vorzugsweise dazu dienen, die Ansichten von dem Alter und der Bedeutung der westgothischen Gesetze und ihrer verschiedenen Redaktionen, von denen der Verfasser bei der Herstellung der grossen Ausgabe der *Leges Visigothorum* in der Quartserie der *Monumenta* ausgeht, ausführlich zu begründen, während der zweite Theil Erläuterungen enthalten wird, die für die Kritik und das richtige Verständnis der einzelnen Gesetze nothwendig sind, in der wünschenswerthen Ausführlichkeit aber in den Anmerkungen der Ausgabe selbst nicht gegeben werden können.

Das Thema des ersten Theiles ist oft behandelt worden, zuletzt von dem Verfasser selbst in der Praefatio zur Handausgabe der *Leges Visigothorum antiquiores*. Eine nochmalige eingehender begründete Darstellung des Gegenstandes ist aber nothwendig, nicht nur um die letzten Zweifel an der Richtigkeit der dort vertretenen Anschauungen zu beseitigen, sondern auch um dort dem nächsten Zwecke gemäss nur angedeutetes oder ganz übergangenes auszuführen und nachzutragen. Dass bei einem wiederholt behandelten Gegenstande diese Ausführungen nicht in allen Punkten von Grund aus neues enthalten können, ist selbstverständlich; ebenso, dass nicht jedes einzelne Mal, wo feststehende und unzweifelhafte Dinge mitgetheilt werden, angegeben werden kann, von welchem meiner Vorgänger und wo dieses oder jenes zuerst ausgesprochen oder festgestellt ist; wenn auch nach Möglichkeit der Antheil jedes einzelnen Forschers an den Resultaten hervortreten soll. Ein für alle Mal aber will ich bemerken, dass mir für die älteste Zeit der westgothischen Gesetzgebung vorzugsweise die lange Zeit durch Bluhmes falsche

Ansicht über die 'Antiqua' in den Hintergrund gedrängten und erst von Brunner wieder zu Ehren gebrachten Ausführungen von E. Th. Gaupp, 'Ueber das älteste geschriebene Recht der Westgothen' in den Germanistischen Abhandlungen, Mannheim 1853, S. 27 ff., und neben ihnen Brunners eigene Darstellung in dem ersten Bande seiner Deutschen Rechtsgeschichte S. 320 ff. als Grundlage gedient haben; während ich für die spätere Zeit namentlich F. Bluhmes kurzen, aber inhaltreichen, weil auf Kenntniss des Handschriftenmaterials beruhenden, Bemerkungen über die Redaktionen Reccessvinds und Ervigs in seiner Schrift: 'Zur Texteskritik des Westgothenrechts', Halle 1872, gefolgt bin. Dass daneben im Einzelnen auch Adolf Helfferichs 'Entstehung und Geschichte des Westgothenrechts', Berlin 1858, ferner O. Stobbes 'Geschichte der Deutschen Rechtsquellen' I, S. 71 ff. und besonders Dahns 'Könige der Germanen', Band V und VI (letzterer in 2. Auflage) sowie desselben Verfassers: 'Westgothische Studien', Würzburg 1874, vielerlei Anregung und Belehrung boten, erkenne ich gern an, wenn diese Forscher auch in Bezug auf die Antiqua unter dem Banne der falschen Ansicht Bluhmes standen und nach den ihnen zu Gebote stehenden Texten der Ausgaben zu einer richtigen Erkenntnis der Textgeschichte der späteren Lex Visigothorum unmöglich kommen konnten. Denn auch Dahn konnte in dem ersten die Geschichte der Gesetzgebung behandelnden Theile seiner Studien die aufhellenden Bemerkungen Bluhmes in der 'Texteskritik' noch nicht benutzen, da dieser Theil bereits 1872 vollendet und als Festgabe für die Jubelfeier der Universität München gedruckt war. Wenn es mir vergönnt ist, diese Dinge vielfach richtiger und sicherer als meine Vorgänger zu erkennen, so ist mein Verdienst dabei nur gering: was die sicheren Resultate ermöglicht, ist die deutliche Sprache der handschriftlichen Ueberlieferung, auf welches zurückzugreifen mir im Gegensatz zu der Mehrzahl meiner Vorgänger vergönnt war. Verstehen freilich muss man diese Sprache.

Im Folgenden werde ich die genannten Werke von Bluhme, Brunner, Gaupp und Stobbe nur mit dem Namen des Verfassers und der Seitenzahl, die beiden Werke Dahns ebenfalls mit dem Namen, aber mit dem Zusatz 'Könige' oder 'Studien' anführen. Citate der Lex Visigothorum ohne weiteren Zusatz beziehen sich auf die Reccessvindiana in der Handausgabe.

I. Allgemeiner Theil.

1. Kritik der Quellen.

Dreierlei unmittelbare Quellen für die Geschichte der westgothischen Gesetzgebung stehen uns zu Gebote: erstens datierte Gesetze, zweitens undatierte Gesetze und drittens Nachrichten anderer Quellen über westgothische Gesetzgebung. Unter datierten Gesetzen verstehen wir nicht nur diejenigen, welche eine eigentliche Datierung, sondern alle, die überhaupt Angaben über ihre Entstehungszeit, wenn auch nur den Namen des Gesetzgebers enthalten.

An datierten Gesetzen haben wir zunächst die *Lex Romana Alarichs II.* vom Jahre 506, ein Gesetz des Königs Theudis vom Jahre 546, dann von Reccared I. und seinen Nachfolgern zahlreiche einzelne Gesetze, die sämmtlich in den verschiedenen Redaktionen oder handschriftlichen Gestaltungen der *Lex Visigothorum* überliefert sind, und endlich dieses Gesetzbuch selbst in der von Reccessvind herrührenden ursprünglichen Gestalt und in der neuen Bearbeitung Ervigs.

Neben dieser stattlichen Reihe datierter Gesetze steht eine quantitativ geringere, aber qualitativ besonders wichtige Zahl nicht datierter Gesetze: die Fragmente des Pariser Palimpsestes *Cod. Paris. lat. 12161*, die in das bairische Volksrecht aufgenommenen westgothischen Gesetze und die mit der Aufschrift *Antiqua* versehenen Stücke der späteren *Lex Visigothorum*. Diese undatierten Stücke gehören durchweg zu den ältesten Bestandtheilen der westgothischen Gesetzgebung. Ihr Alter zu bestimmen, ihre Entstehungsverhältnisse aufzuklären ist die erste Aufgabe der westgothischen Rechtsgeschichte. Erst durch die Lösung dieser Aufgabe wird eine sichere Grundlage für das erste Jahrhundert der westgothischen Gesetzesgeschichte gewonnen.

Die undatierten Gesetze bieten nun in ihrem Inhalte vielfach Merkmale, aus denen man Schlüsse auf ihre Entstehungsverhältnisse, namentlich auf ihre Entstehungszeit

ziehen kann. Solche Schlüsse sind aber vielfach unsicher. Es ist daher ganz besonders erwünscht, wenn der Mangel der Datierung ergänzt wird durch historische Nachrichten über die Gesetzgebung, mit welchen sich die überlieferten Gesetze in Einklang bringen lassen. Endlich bietet auch die Vergleichung der überlieferten Gesetze mit anderen Rechtsquellen jener Periode die Möglichkeit, jene chronologisch zu bestimmen; so die mit anderen westgothischen Rechtsquellen, den Formeln und Concilsakten, mit den Quellen des römischen Rechts und mit einigen älteren germanischen Volksrechten.

Die durch datierte Gesetze feststehenden wichtigsten Thatsachen der westgothischen Rechtsgeschichte sind: der Erlass des Rechtsbuches für die Römer durch Alarich II. im Jahre 506 und die Publikation der Lex Visigothorum als für alle Einwohner des Reiches gleichmässig und ausschliesslich geltenden Gesetzbuches König Reccessvinds, welches neben dem älteren undatierten Material auch Gesetze einzelner Vorgänger des Königs bis zurück auf Reccared I. mit Namen überliefert. Für die Geschichte der Gesetzgebung für die Gothen des Reiches bis auf Reccared I. sind wir somit in der Hauptsache auf undatierte Gesetze und Nachrichten der Historiker angewiesen. Prüfen wir zuerst, was an solchen Nachrichten vorhanden ist.

Da ist zunächst jene Nachricht bei Jordanes, *Getica* c. 11 von einer uralten Gesetzgebung der Gothen aus der ersten Hälfte des Jahrhunderts vor Christi Geburt, wo es von dem weisen Dicineus, welchem der Gothenkönig Burvista fast königliche Gewalt gegeben habe, und der die Gothen fast in der ganzen Philosophie unterrichtet habe, heisst: *'ethicam eos erudiens barbaricos mores conpescuit, fysicam tradens naturaliter propriis legibus vivere fecit, quas usque nunc conscriptas belagines nuncupant'*.

Es ist schwer einzusehen, was die Physik und das natürliche Leben mit den *propriae leges* zu thun hat. Dass aber Dicineus nicht als Gesundheitsapostel und die *leges* nicht als Regeln einer 'naturgemässen Lebensweise', wie man heute sagen würde, anzusehen sind, dürfte ausser Zweifel stehen. Die ganze Stelle ist durchaus rhetorisch. Die einzelnen Zweige der *philosophia* werden durchgegangen und bei jedem der Erfolg angegeben, den seine Lehre für die Gothen gehabt habe. Da mag denn in der Quelle, aus der Jordanes oder Cassiodor schöpfte, etwa gesagt gewesen sein, dass Dicineus die Gothen gelehrt habe, die Naturkräfte zu benutzen, etwa das Feuer zum

Kochen und Schmieden oder dergleichen. Dabei mag von leges, nach denen diese Naturkräfte wirken, die Rede gewesen sein. Da hat denn Jordanes durch das Wort verleitet den Sinn des Ganzen so aufgefasst, als handle es sich um Gesetze im Rechtssinne; denn anders kann das 'propriis legibus vivere' kaum verstanden werden. Auch die Bemerkung, welche Jordanes offenbar aus eigenem Wissen hinzufügt: 'quas usque nunc conscriptas belagines nuncupant', bestätigt das. Dieser Zusatz aber ist das für uns allein Interessante. Wenn immer in den rechtsgeschichtlichen Darstellungen darauf hingewiesen wird, es beziehe sich dieser ganze Bericht über Dicineus gar nicht auf die Gothen, sondern auf die skythischen Geten, und damit für abgethan gilt, so möchte ich dagegen betonen, dass es für die gothische Rechtsgeschichte bei dem halb sagenhaften Charakter der ganzen Erzählung ziemlich gleichgültig ist, ob sie von den Gothen oder Geten zu verstehen ist, zumal in der ursprünglichen Quelle wohl nur von der Physik und nicht von Rechtssatzungen die Rede gewesen sein dürfte.

Das für die gothische Rechtsgeschichte wichtige ist allein die Bemerkung des Jordanes, welche sich sicher auf die Gothen und zwar die Gothen des 6. Jh. bezieht, dass nämlich damals für uralt geltende Rechtsaufzeichnungen unter der Bezeichnung belagines vorhanden waren. Als Bedeutung dieses unzweifelhaft gothischen Wortes ist von J. Grimm die von 'Satzung' erschlossen. Wurden aber diese alten Satzungen mit einem gothischen Worte bezeichnet, so dürfen wir wohl annehmen, dass sie überhaupt in gothischer Sprache abgefasst waren. Mit des Westgothenkönigs Eurich Gesetzgebung können diese belagines kaum zusammenhängen. Freilich sagt Jordanes nicht, ob er sich den Dicineus bei den Westgothen oder bei den Ostgothen dachte; wahrscheinlich hatte er selbst davon keine bestimmte Vorstellung. Wenn er dann aber jene Bemerkung über seine Zeit hinzufügt, so hat er dabei doch wohl die Gothen, unter denen er lebte und schrieb, die Ostgothen, im Auge. Für die Westgothen dürfen wir die Nachricht nur insofern benutzen, als wir sagen können: Gab es bei den Ostgothen solche alten nationalen Rechtsaufzeichnungen, von denen sich sonst keine Spur erhalten hat, so gab es wohl auch bei den Westgothen solche Aufzeichnungen, welche durch die romanisierende Gesetzgebung der Könige des tolosanischen und des toletanischen Reiches ignoriert und unterdrückt wurden, aber trotzdem unter der Oberfläche fortlebten und dazu bei-

getragen haben können, die Kenntniss des altnationalen Rechtes zu erhalten, bis in die Zeiten hinein, wo es befreit von dem Zwange des exklusiven romanisch-westgothischen Gesetzbuches in den spanischen Rechtsquellen des Mittelalters wieder hervortreten konnte. Die von Ficker¹ aufgestellte Hypothese von diesem Hervortreten des altnationalen Gothenrechtes in den späteren Quellen würde durch Annahme solcher belagines sich noch besser als bisher erklären lassen.

Eine solche Annahme dürfte auch kaum in Widerspruch stehen mit den wichtigsten Nachrichten über die westgothische Gesetzgebung, welche wir Isidor von Sevilla verdanken, soweit diese richtig sind.

Isidor, der etwa 560 geboren sein muss, höchst wahrscheinlich noch in den letzten Regierungsjahren Reccareds I. (586—601) den Bischofstuhl von Sevilla bestieg (s. Arevalo, *Opera S. Isidori I*, p. 122 f. 139 f.) und im Jahre 636 starb, hat im Jahre 624 seine *Historia Gothorum* verfasst, welche an zwei Stellen wichtige Nachrichten über die westgothische Gesetzgebung enthält. Die erste Nachricht findet sich c. 35 (*Chronica minora II*, ed. Mommsen p. 281) und berichtet von König Eurich: 'sub hoc rege Gothi legum instituta scriptis habere coeperunt. nam antea tantum moribus et consuetudine tenebantur'. Die zweite Nachricht meldet von Leovigild, c. 51: 'in legibus quoque ea quae ab Eurico incondite constituta videbantur correxit, plurimas leges praetermissas adiciens, plerasque superfluas auferens'.

Welchen Werth haben diese Nachrichten? Aeltere historische Quellen dafür sind nicht nachgewiesen; dennoch sind die Nachrichten durchaus vertrauenswürdig.

Wir prüfen zuerst die über die Revision der älteren Gesetze durch Leovigild. Sie betrifft eine Zeit, die höchstens einige 50 Jahre vor der lag, da der Verfasser schrieb. Dieser selbst hat das berichtete Ereignis wahrscheinlich schon als junger Mann mit erlebt, und es mochte noch mancher leben, der genaues darüber wusste. Isidor bekleidete als Metropolitan von Sevilla eines der höchsten Kirchenämter im Westgothenreiche, und wer die westgothische Geschichte kennt, weiss, welchen Einfluss die hohe Geistlichkeit auf die Reichsangelegenheiten hatte und welche hervorragende Stellung sie in der Reichs-

1) Ueber die nähere Verwandtschaft zwischen gothisch-spanischem und norwegisch-isländischem Recht, *Mitth. d. Inst. f. österr. Gesch. II. Erg.* - Bd. Innsbruck 1887.

verwaltung einnahm. Mit König Sisebut hatte Isidor in litterarischem Verkehr gestanden; auch zu Svinthila scheint er nähere Beziehungen gehabt zu haben, wie man aus den warmen und eingehenden Lobsprüchen, die er diesem Könige am Schluss der längeren Form seiner Gothen-geschichte widmet, schliessen kann. Wer im Reiche und am Hofe eine solche Stellung einnahm, konnte unmöglich in Unwissenheit sein über eine so wichtige Thatsache, wie der Erlass eines neuen Gesetzbuches ist, wenn diese auch schon um etwa 40 oder 50 Jahre zurücklag. Ich meine, er hätte jene genaue Angabe gar nicht machen können, wenn sie unrichtig gewesen wäre.

Die Glaubwürdigkeit der Nachricht wird aber noch verstärkt, wenn es gelingt, eine schriftliche Quelle von unbedingter Autorität für sie nachzuweisen. Isidor erwähnt eine spätere Redaktion oder Revision der westgothischen Gesetze nicht. Er betrachtete also das zur Zeit, als er schrieb, geltende Gesetzbuch als das Erzeugnis der Revision Leovigilds. Bezieht sich aber seine Nachricht auf das zu seiner Zeit in Gebrauch befindliche Gesetzbuch, so liegt gewiss nichts näher, als die Annahme, dass das Gesetzbuch selbst die Quelle seiner Nachricht war. Unzweifelhaft hat das bis auf Reccessvind geltende Gesetzbuch Leovigilds ein Zeugnis über seinen Ursprung mit dem Namen des Gesetzgebers enthalten, sei es in Form einer Vorrede oder eines Publikationsediktes oder auch nur einer Ueberschrift oder Unterschrift. Sehen wir doch die von germanischen Königen auf dem Boden des ehemaligen Römerreiches publicierten Gesetzbücher des 6. und 7. Jh. an. Sie alle mit Ausnahme der sogenannten *Lex Romana Burgundionum*, die aber auch kein eigentliches Gesetzbuch, sondern nur ein Rechtsbuch sein sollte, tragen solche Zeugnisse über ihren Ursprung an sich. Die westgothische *Lex Romana* trägt an der Spitze das sogenannte *Commonitorium* mit dem Namen Alarichs II. Das '*Edictum Theoderici regis*' trägt diese Ueberschrift. Dem Gesetzbuch des Burgundenkönigs Gundobad geht ein ausführliches Publikationsedikt voraus, das in seiner ursprünglichen Fassung die *Inscriptio* trägt: '*Vir gloriosissimus Gundobadus rex Burgundionum*'. Der langobardische *Edictus Rothari* enthält ebenfalls eine feierliche Einleitung mit der *Inscriptio*: '*Ego in Dei nomine Hrotarit vir excellentissimus et septimodecimum rex gentis Langobardorum*', und ausserdem entsprechende Ueber- und Unterschriften. Ebenso haben auch die späteren langobardischen Gesetzgeber stets Sorge getragen, dass ihre

Gesetze nicht ohne ihre Namen publiziert wurden. Die Edikte der Frankenkönige dieser Zeit sind sämmtlich mit den Namen der Gesetzgeber in Inscriptionen oder Ueberschriften versehen; nur den Volksrechten des fränkischen Reiches, welche nicht den Charakter königlicher Gesetze tragen, fehlen zum Theil, wie z. B. der *Lex Ribuaria*, entsprechende Ueberschriften oder Prologe. Endlich haben auch die Westgothenkönige des 7. Jh. den von ihnen veröffentlichten Gesetzbüchern ausführliche Publikationsedikte unter ihren Namen beigegeben. Diesen Thatfachen gegenüber müssen wir nothwendig annehmen, dass auch Leovigild sein Gesetzbuch mit einem deutlichen Zeugnis seiner Urheberschaft erlassen hat.

Was ist dann aber natürlicher, als die Annahme, dass Isidor seine Nachricht aus der Einleitung des zu seiner Zeit geltenden Gesetzbuches entnahm, in welcher Leovigild gemäss dem Brauche seiner Zeit sich über Ziele und Bedeutung seiner Gesetzgebung ausgesprochen haben wird? Wesentlich unterstützt wird diese Annahme noch dadurch, dass Inhalt und Wortlaut der Nachricht Isidors über Leovigilds Gesetzgebung nahe Verwandtschaft zeigen mit einem Satze, den Rothari in der Einleitung seines *Edictus* anwendet.

Bei Rothari heisst es: '*...necessarium esse prospeximus presentem corrigere legem, quae priores omnes renovet et emendet et quod deest adiciat et quod superfluum est abscidat*'. Isidor sagt: '*in legibus quoque ea, quae ab Eurico incondite constituta videbantur, correxit, plurimas leges praetermissas adiciens, plerasque superfluas auferens*'. Hier wie dort die gleiche Hervorhebung des Dreifachen: 1. Correctur der alten Gesetze, 2. Beseitigung überflüssig gewordener, 3. Hinzufügung neuer Gesetze.

Da nun, seitdem ich zuerst darauf hingewiesen hatte, von anderer Seite ausführlich dargelegt ist, dass eine Verwandtschaft zwischen dem *Edictus Rothari* und dem Westgothenrecht besteht, die sich nur aus der Benutzung des Westgothenrechtes durch die Verfasser des *Edictus* erklären lässt¹, und da ferner die Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass bei der Abfassung des *Edictus* im Jahre 643 die damals schon seit mindestens einigen 60 Jahren geltende Form des Westgothenrechtes, also eben der *Codex*

1) S. Brunner, *D. Rg. I*, S. 369 und Giovanni Tamassia, *Le fonti dell' editto di Rotari*, Pisa 1889.

revisus Leovigilds und nicht etwa Eurichs Gesetzbuch selbst benutzt ist, so wird man sich der Annahme kaum erwehren können, dass die Worte des Edictus ebenso aus der Einleitung Leovigilds entlehnt seien wie Isidors Nachricht.

Dagegen scheint nun aber zu sprechen, dass, wie Pasquale del Giudice in einem Aufsatze: 'Le tracce di diritto Romano nelle leggi Longobarde', in 'Studi di storia e diritto', Milano 1889, p. 370 ff. nachgewiesen hat, die Worte des Edictus aus Justinians Novelle VII, pr. entlehnt sind. Dort heisst es und zwar nach der im Authenticum überlieferten Form: 'Quod etiam in omni legislatione facientes credimus oportere et in alienationibus, quae fiunt super sacris rebus, una complecti lege, quae priores omnes et renovet et emendet et quod deest adiciat et quod superfluum est abscidat'. Von den Worten 'quae priores' an stimmen also Edictus und Novelle buchstäblich überein. Dennoch lässt sich unsere Vermuthung aufrechterhalten, wenn man annimmt, dass bereits Leovigild die Novellenstelle in seinen Prolog aufgenommen und Rothari sie dorthin entnommen habe. Freilich setzt das voraus, dass die Novellenstelle grade in dieser Form bereits zu Leovigilds Zeit nach Spanien gedrungen sei. Aber auch das dürfte nicht als unmöglich anzusehen sein. Für jene Annahme, dass Rothari nicht direkt aus der Novelle schöpfte, spricht sogar der Umstand, dass, wie del Giudice treffend hervorgehoben hat, die ganze entlehnte Stelle auf Rotharis Gesetzgebung in keiner Weise passt, da, wie der Epilog des Edictus eingesteht, ältere geschriebene Gesetze bei den Langobarden überhaupt nicht vorhanden waren, so dass von einer solchen dreifachen Revisionsthätigkeit gar nicht die Rede sein konnte. Einen Satz nun, der auf das Verfahren bei der Abfassung des Edictus so ganz und gar nicht passte, sollte dessen Verfasser aus einer Novelle herausgesucht haben, die sonst im Edictus nicht benutzt ist, um damit seinen Prolog aufzuputzen? Das wäre kaum verständlich. Dagegen wäre es wohl leichter zu erklären, wenn der Verfasser des Edictus diese Phrase, obwohl sie nicht passte, vielleicht mit andern aus der Vorrede eines Gesetzbuches entnommen hätte, das ihm auch sonst zum Vorbild diente. In Leovigilds Vorrede aber war der Satz durchaus berechtigt, und ich möchte um so eher glauben, dass Rotharis Prolog nicht direkt aus Justinian, sondern aus Leovigilds Gesetzbuch schöpfte, weil der Ausdruck 'corrigere', der sich bei Rothari und in Isidors Bericht

findet, in der Novellenstelle fehlt. Will man unsere Erklärung nicht gelten lassen, so muss man annehmen, dass Isidor den Anklang an die Novelle in seinen Bericht erst hineingebracht habe; was gewiss wenig wahrscheinlich ist.

Wie schon bemerkt, erwähnt Isidor nach der Revision des Gesetzbuches durch Leovigild eine spätere Redaktion nicht mehr. Daraus ergibt sich mit unbedingter Nothwendigkeit der Schluss, dass von Leovigilds Zeit bis zum Jahre 624 eine solche Neuredaktion nicht stattgefunden haben kann. Hier, wenn je, ist das 'argumentum ex silentio' am Platze. Hätte eine solche Redaktion später noch stattgefunden, so hätte Isidor in seiner Stellung das wissen müssen; und hätte sie, wie man auf Grund einer haltlosen späteren Nachricht, auf die wir noch zurückkommen, gemeint hat, durch Reccared stattgefunden, so hätte Isidor das auf keinen Fall verschwiegen. Wenn Isidor bei dem letzten arianischen Könige in gerechter Würdigung seiner Verdienste der Erneuerung des Gesetzbuches gedenkt, dann sollte er, der die Kämpfe, die zum Siege des Katholicismus führten, als eifriger Katholik neben seinem älteren Bruder und Amtsvorgänger Leander mit durchlebt und mit gekämpft hatte, nicht für der Mühe werth gehalten haben, ein gleiches Verdienst bei dem von ihm so hochgepriesenen Reccared, dem ersten katholischen Könige, hervorzuheben? Das ist undenkbar!

Zu diesem Resultate stimmt nun auf das genaueste der Inhalt der Reccessvindiana. Sie enthält mit dem Namen des Königs bezeichnete Gesetze von Reccessvind, Chindasvind, eins von Sisebut, drei von Reccared. Dass es sich hier um Reccared I. handelt, wäre wegen der überaus kurzen Regierungszeit Reccareds II. von vorn herein anzunehmen. Von einem dieser Gesetze XII, 2, 12 wird uns aber die Autorschaft des ersten Reccared ganz ausdrücklich bezeugt durch Sisebuts Gesetz XII, 2, 13, welcher jenes Gesetz citiert als: 'dudum late constitutionis autoritas a domino et precessore nostro Reccaredo rege'¹. Reccared I. ist also der älteste König, von dem die Reccessvindiana mit Namen bezeichnete Gesetze aufgenommen hat. Neben diesen mit Königsnamen bis hinauf zu Reccared I. bezeichneten Gesetzen enthält die Sammlung zahlreiche Stücke, die mit der Ueberschrift Antiqua versehen sind, und einzelne, bei

1) Ob sich auch der Brief Gregors d. Gr. an Reccared, vom August 599 (Mon. Germ. Epist. II, p. 223), worin er ihn belobt wegen seines Gesetzes gegen die perfidia Iudeorum, grade auf dieses Gesetz bezieht, möchte ich bezweifeln.

denen zwar jede Ueberschrift in unserer Ueberlieferung fehlt, die aber ihrem ganzen Charakter nach zu diesen *Antiquae* zu zählen sind. Wenn nun die Redaktoren *Recessvinds* die Gesetze bis zu *Reccared I.* einschliesslich hinauf mit dem Namen des Gesetzgebers bezeichnen, die übrigen aber im Gegensatze dazu als *Antiquae*, so liegt es wohl klar zu Tage, dass diese alten Gesetze alles umfassten, was von Gesetzen aus der Zeit vor *Reccared I.* aufgenommen war, dass also *Leovigilds* Gesetze und die seiner Vorgänger von *Recessvind* als *Antiquae* bezeichnet wurden. Da nun aber nach *Isidors* glaubhafter Mittheilung *Leovigild* das alte Gesetzbuch revidiert und durch seine eigenen Gesetze ergänzt hat, so ist nicht zu bezweifeln, dass die Redaktoren eben jenen *Codex revisus Leovigilds* vor sich hatten und eben die daraus aufgenommenen Stücke als *Antiquae* bezeichneten, im Gegensatze zu den nicht aus dem alten Gesetzbuche entnommenen Gesetzen *Reccareds I.* und der späteren Könige.

Dieses Ergebnis dürfen wir als feststehend ansehen. Zweifelhaft könnte nur noch erscheinen, ob sämmtliche mit *Antiqua* bezeichneten Stücke der *Recessvindiana* dem *Codex revisus Leovigilds* entnommen sind, oder ob solche *Antiquae*, die vollständig und wörtlich mit Stücken der *Lex Romana* übereinstimmen, wie *L. Vis. IV, 1, 1—7*, oder doch grösstentheils wörtlich übereinstimmen, wie *L. Vis. V, 5, 9. VII, 2, 18* und *VII, 5, 6*, erst von *Recessvind* der *Lex Romana* entlehnt sind; mit anderen Worten, ob diese *Antiquae* bereits dem *Codex revisus Leovigilds* angehörten oder nicht.

Es ist gewiss ein naheliegender Gedanke, dass die Redaktoren, welche unter *Recessvind* das neue für Gothen und Römer bestimmte Gesetzbuch zusammenstellten, nicht nur aus dem gothischen Gesetzbuch, sondern auch aus dem römischen, welches ja seine Geltung nun verlieren sollte, Bestandtheile aufnahmen. Das ist aber doch nicht der Fall gewesen. Das römische Recht herrscht freilich materiell in dem jüngeren westgothischen Gesetzbuche ebenso vor, wie in dem älteren. Formell aber enthält die *Recessvindiana* nur gothisches Recht. Sehen wir zunächst von *IV, 1, 1—7* ab, so weist keine *Antiqua* vollständige wörtliche Uebereinstimmung mit der *Lex Romana* auf. In *V, 5, 9. VII, 2, 18* und *VII, 5, 6* sind freilich die Aenderungen gegenüber der *Interpretatio der Lex Romana*, der sie entlehnt sind, nur gering, z. Th. nur redaktioneller Art. Immerhin zeigt sich das Bestreben, diese Stücke für

das gothische Gesetzbuch zurecht zu machen oder in Zusammenhang mit anderen Stücken desselben zu setzen, wie das in L. Vis. V, 5, 9 durch Hinweis auf eine altgothische Lex superior (V, 5, 8) geschehen ist. Die übrigen Antiquae, welche römisches Recht aus der Lex Romana Alarichs II. enthalten, lehnen sich nur an Stücke dieses Gesetzbuches an, wie IV, 4, 1. V, 7, 2. VI, 4, 2. VII, 2, 10; höchstens dass einmal eine einzelne Phrase aus der Vorlage wörtlich übernommen wird; so in VII, 5, 1. Wenn nun aber andere Stücke, die sich entweder ebenso stark oder zum Theil noch mehr an Texte der Lex Romana anschliessen, mit Chindasvinds Namen, wie II, 1, 10. 18. II, 5, 4. 6. VI, 2, 1. 3. VIII, 4, 18, oder mit Reccessvinds Namen, wie II, 1, 12. VII, 6, 2, bezeichnet sind, nicht aber Antiquae genannt werden, so ist das wohl ein vollgültiger Beweis dafür, dass die als Antiquae bezeichneten im gleichen Verhältniss zu der Lex Romana stehenden Stücke nicht erst von Chindasvind oder Reccessvind für die Gothen und Römern gemeinsame neue Gesetzgebung aus der Lex Romana entnommen oder nach ihr formuliert sind. Sie standen also schon in Leovigilds revidiertem Gesetzbuche und sind aus diesem in die Reccessvindiana aufgenommen.

Zweifel könnten noch wegen der ganz unverändert der Lex Romana entnommenen Partie IV, 1, 1—7, die als Antiqua bezeichnet ist, bestehen. Die 7 Capitel bilden den ganzen Titel IV, 1, und dieser trägt die Überschrift 'De gradibus' und enthält keine Gesetze; sondern Paulus, Sent. IV, 10 in der Bearbeitung der Lex Romana; eine Verwandtschaftstafel mit Angabe der zu jedem der 7 Grade der Cognaten gehörigen Verwandten. Die römische cognatische Verwandtschaft entsprach im Wesentlichen der germanischen Sippe, und deshalb konnte die römische Terminologie auch im gothischen Recht angewandt werden, wie das denn auch schon in den Pariser Fragmenten, die jedenfalls einer älteren Form des westgothischen Gesetzbuches angehören als die Antiquae der Reccessvindiana, geschieht. In dieser älteren Form, die uns grade in dieser Partie vollständig genug, um das erkennen zu lassen, erhalten ist, fehlt noch der Titel De gradibus. Nun hat Leovigild, wie die Abweichungen der Antiquae von den Pariser Fragmenten zeigen, das Erbrecht im Titel De successionibus sehr wesentlich geändert und dem römischen angenähert; da ist es denn sehr wahrscheinlich, dass auch Leovigild den Titel De gradibus gewissermassen als Grund-

lage für sein romanisiertes Erbrecht dem Titel *De successionibus* vorangestellt hat.

Wir dürfen also dem Satze, dass die Redaktoren *Recessvinds* alle aus *Leovigilds Codex revisus* aufgenommenen Stücke als *Antiquae* bezeichneten, den andern hinzufügen, dass alle in der *Recessvindiana* als *Antiquae* bezeichneten Stücke dem *Codex Leovigilds* entnommen sind. Formell enthält also die *Recessvindiana* nur gothisches Recht. Wo römisches Recht auftritt, erscheint es im Gewande des Gesetzes eines gothischen Königs oder als Bestandtheil des alten gothischen Gesetzbuches. Das entspricht auch der Tendenz, welche *Recessvinds* Gesetz II, 1, 8, über die Aufhebung der Geltung des fremden Rechtes (*alienae gentis leges*), zum Ausdruck bringt. Das neue gemeinsame Recht soll das national gothische sein. Die Belästigungen durch die *Romanae leges* sollen aufhören. Dazu hätte nicht recht gepasst, wenn man eine Anzahl dieser römischen Gesetze in das neue Gesetzbuch aufgenommen hätte.

Wir fassen noch einmal kurz zusammen, was die Prüfung der Nachricht *Isidors* und des Bestandes der *Recessvindiana* ergibt.

Aus *Isidors* wohl der Vorrede des zu seiner Zeit geltenden Gesetzbuches entnommener Nachricht geht hervor, dass *Leovigild* eine tiefgreifende Revision des westgothischen Gesetzbuches vorgenommen hat, und dass dieses bis zum Jahre 624 eine weitere Umgestaltung nicht erfahren hat. Die *Recessvindiana* aber nennt alle rückwärts über *Reccared I.* hinausgehenden Gesetze, also die *Leovigilds* und seiner Vorgänger, ohne Unterschied *Antiquae*, während sie alle späteren mit dem Namen des Gesetzgebers bezeichnet. Aus der Verbindung dieser beiden Thatfachen ergibt sich unter Berücksichtigung anderer Momente, dass *Leovigilds* Gesetzesredaktion die letzte vor der *Recessvindiana* war, und die in letzterer enthaltenen *Antiquae* sämmtlich diesem *Codex Leovigilds* entnommen sind.

Wenden wir uns nunmehr von dem gesicherten Ergebnis über *Leovigilds* gesetzgeberische Thätigkeit rückwärtsschreitend dem zu, was *Isidor* über die ältere Gesetzgebung zu berichten weiss. Nach c. 35 lebten die Westgothen erst seit König *Eurich* nach geschriebenen Gesetzen, vorher nur nach Gewohnheitsrecht; und eben jene Gesetze *Eurichs* galten, wie aus c. 51 hervorgeht, bis auf *Leovigild*, der sie revidierte und ergänzte. Es war also nach *Isidor* *Eurichs* Gesetzbuch, welches *Leovigild* neu redigierte.

Dieser Nachricht entspricht nun wieder auf das beste, dass uns theils in den sogenannten Pariser Fragmenten, theils in der *Lex Baiuvariorum* umfangreiche Bestandtheile einer Gestalt des Westgothenrechtes überliefert sind, die älter ist, als die, welcher die bei Reccessvind als *Antiquae* bezeichneten Gesetze angehören. Erwiesen sich diese als Bestandtheile des von Leovigild revidierten Gesetzbuches, so müssen wir in jenen überlieferten älteren Texten Theile eben jenes älteren Gesetzbuches erblicken, welches Leovigild seiner Revision unterzog und welches Isidor auf König Eurichs Gesetzgebung zurückführt.

Dass jener in den Pariser Fragmenten und der *Lex Baiuvariorum* überlieferte Text älter ist als der in den *Antiquae*, oder wie wir zusammenfassend sagen können, der *Antiqua*, enthaltene, wird jeder, der beide mit einander vergleicht, erkennen. Oft genug werden wir im Laufe dieser Untersuchungen noch Gelegenheit haben, dieses im Einzelnen festzustellen; daher mag es genügen, hier nur einige Stellen hervorzuheben, an welchen das Verhältniss besonders deutlich hervortritt.

Da ist zunächst Fragment c. 277: '*Antiquos vero terminos sic stare iubemus, sicut et bonae memoriae pater noster in alia lege praecepit*'. Die Verweisung auf das Gesetz des Vaters hatte natürlich nur einen Sinn in dem ursprünglichen Texte. Ein späterer Gesetzgeber konnte nicht mehr so sprechen. Dem gemäss fehlt die Verweisung in der entsprechenden Stelle L. Vis. X, 3, 1 (*Antiqua*): '*Antiquos terminos . . . sic stare iubemus, sicut antiquitus videntur esse constructi*'. Wenn dann in den Fragmenten in der unmittelbar folgenden Stelle die Klagenverjährung auf 30 Jahre festgesetzt wird, doch mit dem Zusatz: '*omnes autem causas, quae in regno bonae memoriae patris nostri . . . actae sunt, non permittimus penitus conmoveri*', so entspricht es dem vorhin bemerkten, dass auch hier wieder die *Antiqua* X, 2, 3, die den übrigen Text genau wiederholt, diesen Zusatz fortlässt.

Womöglich noch deutlicher zeigt jenes Verhältniss der Vergleich von Fragm. c. 312 mit der entsprechenden *Antiqua* V, 4, 20. Dort wird bestimmt: Wenn ein Römer einem Gothen eine Sache (Grundstück), welche er durch gerichtliche Klage einem andern abgewinnen will, ehe er ein obsiegendes Urtheil erwirkt hat, schenkt oder zur Besitznahme übereignet, und der Gothe die Sache in Besitz nimmt, dann soll der frühere (beklagte) Besitzer sofort die Sache zurückerhalten, der römische Kläger jedes Anspruchs

verlustig gehen und obendrein dem Gothen den Werth der diesem wieder entzogenen Sache ersetzen.

In der Antiqua ist nun von den Nationalitäten gar nicht die Rede. Die Bestimmung ist ganz allgemein gefasst, so dass es statt: 'Romanus, qui Gotho donaverit rem, quae est iudicio repetenda, aut tradiderit occupandam' u. s. w. einfach heisst: 'Si quis rem, quae est per iudicium repetenda . . . donaverit alicui aut . . . tradiderit occupandam' u. s. w. Es unterliegt keinem Zweifel, dass die Fassung, welche die Verschiedenheit der Nationalitäten hervorhebt, die ältere ist. Der Zweck der ursprünglichen Bestimmung ist schon früher richtig erkannt (Bluhme, Westg. Antiqua S. 17 f.). Der Gothe war der mächtigere; übereignete ihm ein Römer ein streitiges Grundstück, so konnte dadurch der Stand des Gegners schwieriger werden. Zu Leovigilds Zeiten, wo die nationalen Unterschiede sich schon mehr ausgeglichen hatten, musste die Beschränkung auf jenen besonderen Fall unbegründet und die neue Fassung zweckmässig erscheinen.

Weiter ist hervorzuheben die starke Verschiedenheit des ersten Capitels des Titels De successionibus in der Lex Vis. und den Fragmenten. Leider ist c. 320 der Fragmente nur zum Theil zu entziffern. Was sich aber erkennen lässt, zeigt, dass hier ausführliche Regeln über das Erbrecht der Töchter gegenüber den Söhnen gegeben wurden, die keineswegs von der gleichen erbrechtlichen Stellung der Töchter und Söhne ausgingen. Die Antiqua IV, 2, 1 enthält statt dessen nur die Bestimmung, dass Töchter neben Söhnen zu ganz gleichem Recht ohne irgend welche Ausnahme erben sollen: 'Si pater vel mater intestati discesserint, sorores cum fratribus in omni parentum facultate absque aliquo obiectu equali divisione succedant'. Hier ist die Aenderung gegenüber dem früher geltenden Rechte, wie es die Fragmente enthalten, deutlich hervorgehoben. Hier ist nicht nur kein Zweifel, dass die Antiqua die jüngere Fassung bietet, sondern es ist grade hier auch deutlich, dass die Veränderung nicht erst durch Reccessvinds Redaction erfolgt ist. Wo etwas nach Form und Inhalt so völlig Neues an die Stelle des Alten gesetzt ist, wäre die Bezeichnung Antiqua ganz unverständlich, wenn die Neuerung nicht schon in der Redaction Leovigilds enthalten gewesen wäre.

Ferner ist noch hinzuweisen auf die Differenz in der Fassung von c. 300 und der entsprechenden Antiqua V, 4, 12. Jenes Capitel bedroht den Freien, welcher sich in be-

trügerischer Absicht selbst verkaufen lässt, mit Verlust der Freiheit, beschränkt aber die Bestimmung auf die über 20 Jahre alten Personen. Die Antiqua lässt die Beschränkung fort. Jene Beschränkung aber entspricht dem alten römischen Rechte, dem die ganze der Lex Romana Visigothorum fremde Bestimmung entnommen ist. Die Fassung der Antiqua, welche dem römischen Rechte weniger genau entspricht, ist also die jüngere.

Weiter mag noch erwähnt werden, dass c. 310 der Fragmente den Privatsoldaten überall (4 Mal) *buccellarius* nennt, während die entsprechende Antiqua V, 3, 1 an den beiden ersten Stellen das Wort durch erklärende Umschreibungen: 'quem in patrocínio habuerit, in p. constitutus', ersetzt. Das deutet auf eine spätere Zeit, welcher der Begriff des *buccellarius* nicht mehr geläufig war.

Endlich ist noch darauf hinzuweisen, dass c. 322 neben dem *comes civitatis* und dem *judex* noch den *mille-narius* als zuständig in einer Privatrechtssache nennt, während die entsprechende Antiqua IV, 2, 14 ihn offenbar den veränderten Verhältnissen gemäss fortlässt.

Dass die Form des Westgothenrechts, welche die Verfasser der Lex Baiuvariorum benutzten, eben dieselbe war, welcher die Fragmente angehören, ist schon früher constatirt; vgl. Roth, Ueber die Entstehung der Lex Baiuv. S. 35; Stobbe I S. 159 f. A. 18. 19 und besonders Brunner I S. 315, A. 10. Hier ist nur noch nachzutragen, dass nach der neuen Ausgabe der Fragmente, Leges Vis. antiquiores p. 8, der Schlusssatz von c. 286 genau mit Lex Baiuv. 16, 2 übereinstimmt, während die entsprechende Antiqua V, 4, 3 ganz abweicht. Die von Ficker, Untersuchungen zur Erbfolge nach den Ostgermanischen Rechten I, S. 434 als möglich und in gewisser Weise wahrscheinlich hingestellte Annahme, dass die Baiern eine noch ältere Redaktion als die der Fragmente benutzt haben, wird später im 2. Theile dieser Arbeit bei Besprechung von IV, 2, 11 eingehend zurückzuweisen sein; hier genügt es zu constatieren, dass in den weitaus meisten der westgothischen Bestandtheile des Baiernrechts die Identität mit der Redaktion der Fragmente feststeht.

Wir haben also, das kann nicht bezweifelt werden, neben der Redaktion, welcher die Antiquae der *Recces-vindiana* entnommen sind, eine ältere in den Fragmenten und der Lex Baiuvariorum. Gehört jene nach Isidors Bericht *Leovigild* an, so müssen wir in dieser diejenige er-

blicken, welche Leovigild revidierte und welche derselbe Isidor als die ursprüngliche Gesetzgebung König Eurichs ansieht.

Fraglich ist nun aber, ob diese Ansicht Isidors richtig ist. Ist sie an sich glaubhaft und entspricht ihr die Beschaffenheit des älteren überlieferten Textes?

Dass eine im Jahre 624 niedergeschriebene Nachricht über eine rund 150 Jahre vorher liegende Thatsache, ohne dass wir die Benutzung einer älteren Quelle nachweisen können, ohne weiteres Glauben verdient, ist natürlich nicht zu behaupten. Und dennoch hätte die Nachricht in diesem besonderen Falle ein gewisses Gewicht, auch wenn wir nicht Grund hätten, eine schriftliche Quelle vorauszusetzen. Sie zeigt unwiderleglich, dass man in den höchsten und gebildetsten, dem Hofe und der Reichsregierung angehörigen Kreisen des Westgothenreichs die westgothische Gesetzgebung auf König Eurich zurückführte und zwar ihm das bis auf Leovigilds Revision geltende Gesetzbuch zuschrieb. Eine solche mündliche Tradition, die in den herrschenden Kreisen anerkannt wurde, als Quelle für Isidors Nachricht würde immerhin schon nicht ganz gering anzuschlagen sein. Der Zeitraum zwischen Eurichs Zeit und der Isidors ist nicht zu gross, als dass nicht eine durch ihn fortgepflanzte mündliche Ueberlieferung über eine so wichtige Thatsache, wie die Einführung eines grossen Gesetzbuches, Anspruch auf eine gewisse Glaubwürdigkeit machen dürfte. Wir brauchen uns aber nicht auf die Annahme mündlicher Tradition zu beschränken, sondern können mit grosser Wahrscheinlichkeit auf eine schriftliche Quelle schliessen. Die Quelle wird wieder nichts anderes als die Einleitung zu dem damals geltenden Gesetzbuche, Leovigilds Codex revisus, gewesen sein. Fand sich dort die Angabe, dass Leovigild die alten Gesetze revidiert habe, so wird dort auch Eurichs Name als des ursprünglichen Gesetzgebers genannt gewesen sein. Auch der Burgundenkönig Sigismund, als er das Gesetzbuch seines Vaters mit neuen Zusätzen im Jahre 517 wieder publizierte, liess in der Vorbemerkung das Gesetzbuch selbst ausdrücklich als Gundobadi regis liber constitutionum der alten Aufschrift gemäss bezeichnen, und ebenso nennt auch der Langobardenkönig Liutprand in der Einleitung zu seinen Novellen zum Edictus als dessen Autor König Rothari.

Wie Liutprand so fand nun aber auch Leovigild unzweifelhaft den Namen des alten Gesetzgebers in dem ihm

überkommenen Gesetzbuche. Die Bruchstücke des Textes, welche uns in dem Pariser Palimpsest erhalten sind, führen den Gesetzgeber mehrfach in erster Person sprechend ein mit *iubemus*, *volumus*, *praecipimus*; so in c. 277. 284. 288. 305. 306. 310. 320 (nach dem neuen Texte). Man könnte hiergegen vielleicht mit einigem Anschein von Berechtigung einwenden, das *volumus*, *iubemus* könne eine leere Formel sein, die gedankenlos den römischen Gesetzen entlehnt sei, ohne dass es nöthig sei anzunehmen, dass der Gesetzgeber sich im Gesetze selbst mit Namen nenne. Dagegen ist aber geltend zu machen, dass sämmtliche oben S. 427 erwähnten Gesetze, sofern darin der Gesetzgeber in erster Person sprechend auftritt, dessen Namen an der Spitze tragen. Das einzige, dem der Name fehlt, die *Lex Romana Burgundionum*, führt den Gesetzgeber nur in dritter Person auf, als *dominus noster*, *dominus rex* etc.; nie lässt sie ihn selbst sprechen (vgl. v. Salis in der Ausgabe *LL. nat.* II, p. 12).

Doch spricht der Gesetzgeber in den Pariser Fragmenten nicht nur von sich in erster Person, sondern er spricht auch von seinem Vater und von seinen Vorfahren: '*bonae memoriae pater noster, decessores nostri*'. Das kann ganz unmöglich ein anonymen Gesetzgeber sagen.

So erhalten wir zwanglos eine Erklärung für die Angaben Isidors über die Geschichte der westgothischen Gesetzgebung: Er entnahm sie dem Gesetzbuche selbst, welches in seiner Einleitung die Nachricht gab, dass es die von Leovigild revidierten und ergänzten Gesetze Eurichs enthalte.

Wie steht es aber mit Isidors Bemerkung in c. 35, dass die Gothen erst durch Eurich geschriebene Gesetze erhalten, vor ihm aber nach Gewohnheitsrecht gelebt hätten? Die Stelle lautet nach Mommsens Ausgabe: '*sub hoc rege Gothi legum instituta scriptis habere coeperunt; nam antea tantum moribus et consuetudine tenebantur*'¹.

Der Sinn ist deutlich: Vorher lebten die Gothen nur nach Gewohnheit und Sitte; unter Eurich erhielten sie zuerst geschriebene Satzungen. Weniger vielleicht noch als der früher benutzte Text Arevalos scheint der der neuen Ausgabe die Erklärung zuzulassen, die auch ich früher angenommen habe, dass nämlich Isidor den König Eurich nur als Urheber der ersten grösseren, umfassenden schrift-

1) Die Ausgabe von Arevalo hatte statt '*instituta scriptis*' die Lesart: '*statuta in scriptis*'.

lichen Gesetzgebung habe hinstellen, nicht aber habe behaupten wollen, dass es vorher überhaupt keine geschriebenen Gesetze, auch nicht einzelne gegeben habe. Freilich sieht Isidor in Eurich den Urheber einer zusammenhängenden, umfassenden Gesetzgebung, eines Gesetzbuches; wie namentlich die Stelle c. 51 erkennen lässt, wo von Gesetzen, die bei Eurich fehlen, die Rede ist. Aber er scheint doch der Ansicht zu sein, dass es vor Eurich überhaupt keinerlei geschriebene Gesetze, auch nicht einzelne gegeben habe. Die Worte: *'antea tantum moribus et consuetudine'* lauten doch zu bestimmt. Isidors Ansicht ist dann aber entschieden irrig. Denn dass es vor Eurich bereits geschriebene Gesetze bei den Westgothen gab, bezeugt die Bemerkung des Apollinaris Sidonius, Epist. II, 1, über den mit den Gothen conspirierenden Seronatus, von dem er sagt (Auct. ant. VIII, p. 21. 22): *'exultans Gothis, insultans Romanis . . . leges Theodosianas calcans, Theodoricianasque proponens'*. Der Brief ist unter Anthemius, also 467—472, geschrieben (vgl. Mommsen l. c. p. 51), wahrscheinlich etwa 470 oder 469, wenn man mit Georges Yver, Euric, roi des Wisigoths (in *Études d'histoire dédiées à G. Monod*) p. 23 den mit der Hinrichtung endigenden Process gegen Seronatus in die Jahre 470—471 setzt. Dass der römische Beamte in der damals noch römischen Auvergne Gesetze eines Gothenkönigs Theoderich förmlich veröffentlicht habe, ist nicht anzunehmen, wir werden deshalb *'proponere'* in dem Sinne von *'verheissen, vorschlagen, in Aussicht stellen'* nehmen müssen. Immerhin ist es deutlich, dass es sich hier um wirkliche und zwar geschriebene Gesetze eines Gothenkönigs Theoderich handelt. Der Brief ist schon unter Eurich (466—485) geschrieben; deshalb ist es unmöglich, die *leges Theodoricianae* etwa auf bloß mündliche Befehle des Gothenkönigs oder etwa auf gothisches Gewohnheitsrecht zu beziehen; in beiden Fällen hätte nicht der Name eines der nächsten Vorgänger des regierenden Gothenkönigs, sondern nur dessen eigener genannt werden können. Dass aber Apollinaris Sidonius statt *Euricianas* der Antithese zu Liebe *Theodoricianas* geschrieben haben sollte, diese Erklärung ist mit Recht von Binding, Burgund. roman. Königreich S. 69, zurückgewiesen. In der Kette von Antithesen, in welcher sich jener Ausdruck findet, ist keine, in welcher mit dem ähnlichen Klange gespielt wird; überall genügt der sachliche Gegensatz. Da ist gewiss nicht anzunehmen, dass der Verfasser hier grade dem blossen Gleichklange zu Liebe den Theoderich genannt haben

sollte, einen verstorbenen Gothenkönig, der nicht mehr zu fürchten war, statt des lebenden gefürchteten Eurich. Die Stelle des Apollinaris Sidonius bezeugt uns, dass damals Gesetze eines Gothenkönigs Theoderich vorhanden waren, ob des ersten oder des zweiten dieses Namens, ist nicht ersichtlich. Bei der grösseren Bedeutung des ersten Theoderich, des eigentlichen Gründers des tolosanischen Reiches, möchte ich an diesen denken. Damit trifft auch der Inhalt der Pariser Fragmente zusammen unter der Voraussetzung, dass sie von Eurich herrühren; denn dort wird nicht nur allgemein eine *lex prior* in c. 327 citiert und geändert, sondern in c. 277 auch der Vater des Gesetzgebers als Gesetzgeber einer *alia lex* bezeichnet. Würde hier Eurich auf seinen Vater Theoderich I. deuten, so scheinen in c. 305 neben dem Vater auch andere Vorgänger (*decessores*) als Gesetzgeber genannt zu sein, und unter diesen könnten Eurichs Brüder und unmittelbare Vorgänger mit gemeint sein. Aus der Thatsache aber, dass frühere Gesetze in dem verhältnismässig kleinen Theil, der uns von Eurichs Gesetzbuch in den Fragmenten vorliegt, zweimal erwähnt werden, ist zu vermuthen, dass es vor Eurich nicht nur vereinzelte Gesetze, sondern doch schon eine etwas umfassendere Gesetzgebung gegeben hat, wenn sie auch an Umfang und Bedeutung von der Eurichs weit übertroffen sein muss. Denn wäre eine Gesetzgebung von ähnlicher Bedeutung schon früher vorhanden gewesen, so würde Eurich höchstens eine Ergänzung und Neupublikation derselben vorgenommen haben, und sicher hätte dann die Tradition nicht den Namen Eurichs mit dem Gesetzbuch dauernd verknüpft, sondern den des eigentlichen Urhebers.

Immerhin ist Isidors Angabe in einem wesentlichen Punkte unrichtig; sein Irrthum aber lässt sich wohl erklären. Der Codex Euricianus selbst mochte eine Bemerkung darüber enthalten haben, dass dieses das erste umfassende Gesetzbuch der Westgothen sei und diese konnte dann in Leovigilds Redaction etwa so wiedergegeben sein, dass Isidor seine Annahme herauslesen konnte. Vielleicht ist auch Isidor durch Benutzung einer römischen Rechtsquelle verleitet worden, den Gegensatz zwischen dem durch Eurich eingeführten geschriebenen Recht und dem vorher als ausschliesslich herrschend gedachten Gewohnheitsrecht noch schärfer hervorzuheben, als das in seiner Quelle geschehen war. Er lehnt sich nämlich in der Formulierung an eine Stelle aus Julians Digesten an, die bei Justinian, Dig. I, 3, l. 32 überliefert ist. Man vergleiche:

Dig.

De quibus causis scriptis legibus non utimur, id custodiri oportet, quod moribus et consuetudine inductum est . . . nam cum ipsae leges nulla alia ex causa nos teneant, quam quod iudicio populi receptae sunt, merito et ea, quae sine ullo scripto populus probavit, tenebunt omnes.

Isidor.

Sub hoc rege legum instituta scriptis habere coeperunt; nam antea tantum moribus et consuetudine tenebantur.

Dass grade diese Stelle Isidor bei Formulierung seiner Nachricht beeinflusst hat, und dass diese Formulierung erst von ihm herrührt, nicht schon der Einleitung Leovigilds entnommen ist, dafür spricht deutlich der Umstand, dass dieselbe Stelle von Isidor in den *Etymologiae* zweimal, II, 10, 1. 2 und V, 3, 2. 3, benutzt oder vielmehr in freier Bearbeitung wiedergegeben ist.

Neben diesen, unter einander und mit dem überlieferten Gesetzesmaterial übereinstimmenden Nachrichten Isidors steht nun eine widersprechende Nachricht, die sich in der interpolierten Form der Historien des Isidor findet, welche in die im 13. Jh. compilierte Weltchronik des Lucas Tudensis (von Tuy) aufgenommen ist.

Die bezügliche Stelle steht in Mommsens Ausgabe der *Historia Gothorum*, p. 296 im Apparat zu I. 1. Sie sagt von Reccared I.: 'anno regni sui sexto Gothicas leges compendiose fecit abbreviari'. In gewissem Zusammenhange mit diesem Satze steht der andere bald darauf folgende Zusatz desselben Textes, wo es von demselben Könige heisst: 'antiquos Hispanos et Romanos sibi subditos una cum Gothis eiusdem conditionis esse constituit'. Also im 6. Jahre seiner Regierung soll Reccared eine verkürzte Bearbeitung der *leges Gothicae* publiziert haben; auch soll er die alten Einwohner Spaniens den Gothen gleichgestellt, das soll wohl heissen, ihnen das gleiche Recht verliehen haben.

Ob die Zusätze dem Lucas selbst zuzuschreiben sind, oder ob er sie bereits in den interpolierten Isidor-Handschriften, die er benutzte, fand, ist unentschieden. Bluhme und die übrigen Rechtshistoriker, welche, ihm folgend, die Nachricht von der Gesetzgebung Reccareds I. benutzt haben, um die Redaktion der Pariser Fragmente auf ihn zurück-

zuführen, halten durchweg Lucas selbst für den Verfasser. Sie haben also einem Interpolator, der um die Kleinigkeit von mehr als 600 Jahren später als Isidor schrieb, in Bezug auf eine Nachricht, von welcher der echte Text Isidors nichts enthält, Glauben geschenkt, ohne irgend welchen Anhalt zu haben für die Annahme einer älteren, vertrauenswürdigen Quelle des Lucas. Das ist ein Verfahren, welches so gegen die einfachsten Grundsätze historischer Kritik verstösst, dass man kaum begreift, wie die auf ein solches Verfahren begründete Ansicht Bluhmes, trotz des vortrefflich und ausführlich motivierten Widerspruches Gaupps, *Germanistische Abhandlungen* S. 27 ff., bis zum Erscheinen des ersten Bandes von Brunners deutscher Rechtsgeschichte im Jahre 1887 fast unumschränkt herrschen konnte. Wenn Merkel, bei Savigny, *Gesch. d. röm. R. in MA.* 2. Aufl. VII, p. 44 sagt: 'Das ist eine in ihrer Glaubwürdigkeit schwer zu gefährdende Stelle', so könnte man versucht sein, das so zu verstehen, als ob es möglich sei, sie schwer zu gefährden. Der Zusammenhang lehrt, dass der Verfasser damit, so seltsam es ist, das Gegentheil meint. Wenn aber die Nachricht auch von einem Interpolator, der bereits einige Jahrhunderte vor Lucas schrieb, übernommen ist, so verdient sie doch keinen Glauben gegenüber der bestimmten Nachricht Isidors von der Revision des Gesetzbuches durch Leovigild und dem beredten Schweigen desselben Autors über eine Neubearbeitung des Gesetzbuches durch Reccared.

Zum Ueberfluss kennen wir aber, wie ich bereits in der Handausgabe gezeigt habe, die Quelle, aus welcher der Interpolator schöpfte, und das Missverständnis, dem seine Nachricht entsprungen ist. Ihm lag offenbar ein Exemplar der *Recessvindiana* vor, welches sich von den Hss. der späteren Formen, sowohl der *Ervigiana* als der *Vulgata*, deutlich dadurch unterschied, dass am Schluss der ganze umfangreiche 3. Titel des 12. Buches fehlte. Ebenso fehlten im Innern des Gesetzbuches natürlich alle Zusätze Wambas, Ervigs, Egicas, so dass der Interpolator bei nicht allzu grosser Aufmerksamkeit ein solches Exemplar für eine verkürzte Bearbeitung halten konnte. Hat doch selbst der gewiss viel kritischere Bouquet, wie Bluhme *Texteskritik* S. 3 bemerkt, ein solches Exemplar für ein verkürztes gehalten. Dass der Interpolator glaubte, diese Form des Gesetzbuches rühre aus dem 6. Jahre Reccareds I. her, daran war unzweifelhaft der Schlusssatz der *Recessvindiana* in Verbindung mit dem Umstande Schuld, dass

entweder der Name Reccessvindus in jenem, dem Interpolator vorliegenden Exemplare, wie das vielfach auch in uns erhaltenen Hss. der Fall ist, mit Abkürzungen geschrieben war, wie Reccds, Recds oder ähnlich, die zu der Auflösung Reccaredus verleiten konnten und oft verleitet haben, oder dass gar schon diese falsche Auflösung selbst statt der Abkürzung darin enthalten war.

Jene Schlussnotiz aber lautet: 'Facto placito sub duodecimo Kalendas Martias anno feliciter sexto regni glorie vestre, in Dei nomine, Toletó. Explicit'. Thatsächlich bezieht sich nun freilich nur das letzte Wort auf das ganze Gesetzbuch; das Datum dagegen gehörte zu dem letzten Stück, dem an König Reccessvind gerichteten Placitum der Juden von Toledo. Aber der oberflächliche Beobachter konnte sehr leicht zu der Meinung verführt werden, dass hier eine Datierung des ganzen Gesetzbuches vorliege. Der Interpolator fand den Namen Reccaredus oder das Zeichen, welches er Reccaredus deutete, in dem letzten Stücke und ebenso an dem eigentlichen Anfange des ganzen Gesetzbuches II, 1, 1: 'In Dei Nomine Flavius gloriosus R. rex'. Da konnte er zu der Annahme gelangen, der er in seinem Zusatze Ausdruck gab¹. Den anderen auf die Gleichstellung der übrigen Bewohner des Reiches mit den Gothen bezüglichen Zusatz mag der Interpolator den auf die Herstellung der Rechtseinheit gerichteten Gesetzen Reccessvinds II, 1, 4, 8 entnommen haben, oder vielleicht auch der in manchen Hss. sich ohne Ueberschrift findenden Antiqua III, 1, 1, welche das Connubium zwischen Gothen und Römern einführte.

Jene späte, dem echten Texte des Isidor fremde und ihm widersprechende Nachricht von Reccareds angeblicher verkürzender Bearbeitung der gothischen Gesetze ist demnach in keiner Weise geeignet zur Grundlage oder Stütze für die von Bluhme aufgebrachte, von anderen, namentlich Helfferich, Stobbe und Dahn festgehaltene und vertheidigte Meinung, dass die Redaction, welcher die Pariser Fragmente angehören, Reccared I. zuzuweisen sei. Sehen wir nun, was sonst für Gründe dafür beigebracht sind.

Bluhme selbst, der freilich äusserlich nicht den Bericht des Lucas von Tuy in den Mittelpunkt seiner Beweisführung stellt, aber ohne ihn wohl nie auf seine Hypo-

1) Diese von mir bereits im Sommer 1888 im Colleg über Geschichte der Deutschen Rechtsquellen vorgetragene Erklärung der Angabe des Lucas Tudensis hat etwa gleichzeitig Herr Prof. Ernst Mayer in Würzburg gefunden, wie derselbe mir später freundlich mittheilte.

these verfallen wäre, hat in der Vorrede seiner Ausgabe der Fragmente S. X f. folgende Gründe angeführt. Erstens müssen die Fragmente 'einem einzigen Könige wenigstens im formellen Sinne zugeschrieben werden', da sie einem Gesetzbuche angehören, 'in welchem über den Ursprung der einzelnen Abschnitte keine näheren Angaben enthalten sind'. Das ist gewiss ein Grund, von dem nicht abzusehen ist, wie er mehr für Reccared als für irgend einen andern Gesetzgeber sprechen sollte. Ernstlicher zu nehmen ist der zweite Grund: Die 'Zusammenstellung' könne nicht vor dem 6. Jahrh. entstanden sein, weil sie in c. 285 ein Stück aus der Lex Romana vom Jahre 506 enthalte. 'Dieser Umstand genügt', fügt Bluhme hinzu, 'zur Beseitigung der von den Maurinern aufgestellten Vermuthung, dass König Eurich der Urheber dieses Gesetzbuches sei'. Wenn wir auch ganz absehen wollen von den neueren Untersuchungen, welche festgestellt haben, dass die Interpretatio — um die handelt es sich hier — zum grossen Theil nicht erst für die Lex Romana Alarichs II. verfasst ist, sondern schon im 5. Jahrh. vorhanden war, so dass selbst der Nachweis einer Benutzung dieser Interpretatio in dem Gesetze nicht gegen Eurich sprechen könnte, so hat doch bereits Gaupp a. a. O. S. 33 ff. die Grundlosigkeit jener Behauptung Bluhmes ausführlich nachgewiesen. Was in c. 285 und der Lex Romana (Interpretatio zu C. Theod. II, 33, 2) übereinstimmt, ist nichts als das Verbot, mehr Zinsen zu nehmen als 3 siliquae von 1 solidus. Vgl. Interpr.: 'Si quis plus quam legitima centesima continet, hoc est tres siliquas in anno per solidum, amplius a debitore sub occasione necessitatis accipere vel auferre praesumserit' u. s. w. c. 285: 'Nullus, qui pecunias comendaverit ad usuram, per annum plus quam tres siliquas de unius solidi poscat usuras'. Gaupp hat nachgewiesen, dass dieser Satz der legitima centesima von $12\frac{1}{2}$ Procent, der in der Constantinischen Zeit eingeführt wurde, auch zur Zeit Eurichs im weströmischen Reiche galt, und mit Recht bemerkt, dass beide Stellen unabhängig von einander die gleiche bequeme Formulierung dieses Zinssatzes gebraucht haben können. Auch Brunner erkennt das an, indem er bemerkt, S. 324, A. 20: 'Die Definition der legitima centesima konnte sehr wohl als eine landläufige aufgenommen sein'. Zum Beweis, dass sie wirklich eine solche war, habe ich hingewiesen auf Justinians Novelle 34, wo es in der Form des Authenticum heisst: 'Si autem pecunias dederit, nihil amplius quam siliquam unam pro singulo

solido annuam praestare'. Hier ist trotz der Uebereinstimmung eine Benutzung der Interpretatio doch gänzlich ausgeschlossen¹.

Als dritten Grund für Reccared I. führt Bluhme an, dass das Gesetzbuch von einem Könige stammen müsse, dessen Vater auch Gesetzgeber war. Das passe im ganzen 6. Jahrh. auf keinen König als auf Reccared I. Das ist erstens unrichtig: denn es passt auch auf Alarich II. Ferner aber, da der zweite Grund hinfällig ist, sind wir ja nicht auf das 6. Jahrh. beschränkt, und im 5. passt es eben auf Eurich.

In der ganzen Beweisführung ist nichts Stichhaltiges. Dennoch hat sie gewirkt. Helfferich, der den Werth des Zeugnisses des Lucas von Tuy mit Recht anzweifelt, hält S. 14 trotzdem Bluhmes Gründe für so überzeugend, dass er sich einfach auf sie beruft. Gaupps gewichtigere Gegen Gründe kennt er nicht oder lässt sie doch unbeachtet. Helfferich bemerkt aber gelegentlich, dass c. 306 (L. Vis. V, 1, 3) in unverkennbarer Beziehung stände zu Conc. Tol. III. c. 3. Schon Merkel, bei Savigny VII, S. 43, hatte, ohne eine besondere Stelle anzuführen, das Vorhandensein bemerkbarer Spuren katholischen Kirchenrechts in den Fragmenten behauptet. Als Stellen, auf die sich das allenfalls beziehen könnte, hatte schon Gaupp c. 306 und 335 genannt und die ganze Behauptung mit Recht zurückgewiesen; denn von spezifisch Katholischem ist an beiden Stellen nichts zu erkennen. Wir wissen ja von dem arianischen Kirchenrecht nur so wenig, dass sich gar nicht sagen lässt, welche Bestimmungen des katholischen Kirchenrechts auch im arianischen galten und welche nicht.

1) Stobbe I, S. 77, Anm. 13 geht auf die von Gaupp geltend gemachte Möglichkeit, dass beide Stellen unabhängig von einander entstanden seien, nicht ein, sondern sucht nur die andere von Gaupp hervorgehobene Möglichkeit, dass umgekehrt die Interpretatio aus dem westgothischen Gesetzbuche geschöpft habe, zu widerlegen mit der Bemerkung: 'er (Gaupp) übersieht dabei, dass die Worte der Interpretatio wieder abhängig sind von der kaiserlichen Constitution des Theodosischen Codex'. Das ist aber belanglos, denn grade jene in den Fragmenten und der Interpretatio übereinstimmende Definition der legitima centesima und sogar die Angabe des Procentsatzes selbst fehlt in der Constitution. Dahn, Studien S. 9, wiederholt den Einwand Stobbes gegen Gaupp (und Hänel). Wenn er aber sagt: 'sie übersehen, wie Stobbe mit Recht bemerkt, dass die Interpretatio abhängig ist und — füge ich hinzu — von nichts anderm als von der kaiserlichen Constitution im Cod. Theod.', so ist nicht ersichtlich, worauf die in Parenthese gesetzten Worte gehen, da in der Sache nur Stobbes Bemerkung wiederholt wird.

Hätte aber Helfferich mit seiner Bemerkung Recht, so wären wir freilich verhindert, die Fragmente Eurich zuzuweisen. Dahn hat Helfferichs Behauptung noch erweitert, indem er, Studien S. 10, für das Entscheidende erklärt, dass 'das (alte) Westgothenrecht' bereits Satzungen des III. Concils von Toledo unter Reccared a. 589 enthalte. In der Anmerkung führt er dazu eine Reihe von Stellen, die, bis auf die von Helfferich schon angeführte, soweit sie überhaupt in Beziehungen zu jenen Concilienbeschlüssen stehen, nicht dem alten Westgothenrecht angehören, sondern Reccared und späteren Königen¹. Jene eine Stelle aber (cap. 306 = V, 1, 3, Antiqua) kann, wie Brunner überzeugend nachgewiesen hat, nicht auf can. 3 jenes Concils beruhen. Can. 3 verbietet den Bischöfen die Veräußerung von Kirchengut überhaupt, ausser zu bestimmten Zwecken, cap. 306 der Fragmente dagegen gestattet Bischöfen und Priestern die Veräußerung von Kirchengut unter Zustimmung aller Cleriker. Die Berufung auf die canones findet sich erst in der, wohl bei Aufnahme in die Reccessvindiana etwas veränderten Antiqua V, 1, 3. Der Satz, dass Veräußerungen des Kirchenguts durch den Bischof ohne Zustimmung sämtlicher Cleriker ungültig seien, tritt im 5. Jh. im katholischen Kirchenrecht hervor; s. Löning, Gesch. d. D. Kirchenrechts I, S. 237 ff. Ebensowohl kann dieser auch bei den Arianern Geltung gehabt haben, wenn ich auch den Beweis dafür nicht in der von Brunner I, S. 322 angezogenen Ravennater Urkunde von 551 finden möchte². Wenn die Kirche einen solchen Rechtssatz im Interesse der Sicherheit des Kirchenguts gegen Verschleuderung aufstellen mochte, so konnte doch auch der weltliche Gesetzgeber von seinem Standpunkte aus diese Angelegenheit durch ein weltliches Gesetz unabhängig vom Kirchenrecht ordnen; lag es doch im Interesse jedes Privatmanns, der etwas von der Kirche erwerben wollte, zu wissen, unter welchen Bedingungen ein solcher Erwerb rechtsgültig sei.

1) Die Anmerkung ist durch Druckfehler so entstellt, dass man die Stellen, welche gemeint sind, nicht überall herausfinden kann. So gleich die erste VI, 5, 5, die gar keine Beziehungen zu Conc. Tol. III hat. Die zweite VI, 3, 7 = can. 17 ist von Chindasvind, die dritte II, 1, 28 (bei Walter II, 1, 30) = can. 16 (lies: can. 18) von Ervig und VII (lies: XII), 1, 2 von Reccared. 2) Marini, Papiri dipl. n. 119 = Spangenberg, Tabulae p. 266 f. Dort verkauft nicht der Bischof oder Priester mit Zustimmung der übrigen Cleriker, sondern die Cleriker der gothischen Kirche St. Anastasia verkaufen zu gesammter Hand anscheinend während einer Sedisvakanz an Stelle des Bischofs. Daher wohl die Gewährung gegen Anfechtung des Verkaufs durch den *futurus episcopus*.

Von weiter zur Unterstützung der Annahme Bluhmes vorgebrachten Gründen wird sich eine ganz haltlose Erklärung, die Helfferich einer Stelle des Capitels 277 giebt, durch unsere späteren Ausführungen erledigen. Helfferich findet in diesem Capitel die Andeutung von Schwierigkeiten, welche, wie er kühn behauptet, es allein schon ausser Zweifel setzen würde, dass Niemand die 'Antiqua' in der Form erlassen haben könne als Reccared.

Helfferich ist zu seiner Erklärung auf Grund der Voraussetzung gekommen, dass Reccared Aenderungen in den Gesetzen infolge der Annahme des Katholicismus und der damit verbundenen Umwälzung vorgenommen habe. Und darin haben wir den Schlüssel für die Hartnäckigkeit, mit der die falsche Nachricht des Lucas von Tuy und die so mangelhaft begründete Annahme Bluhmes festgehalten sind. Auch Stobbe bringt den Glaubenswechsel in Verbindung mit der angeblichen Gesetzgebung Reccareds. In noch stärkerem Maasse macht Dahn, S. 10 f., diesen Zusammenhang geltend. Er nimmt an, dass die von Reccared vorgenommenen Aenderungen vorzugsweise durch die Conversion und das III. Concil von Toledo veranlasst seien, im übrigen nimmt er nach Bethmann-Hollwegs Vorgange an, dass Reccared an der Gesetzgebung Leovigilds nicht viel geändert habe.

Ganz besondern Nachdruck aber legt Dahn, S. 11, auf einen einzelnen Ausdruck, der in c. 277 der Fragmente vorkommt und, wie Dahn meint, dem mit jener Zeit, ihrer Sinnes- und Redeweise Vertrauten entscheidend scheine. Der Gesetzgeber bezeichnet dort seinen Vater zweimal als 'bonae memoriae pater noster'. Das Prädikat sei äusserst bescheiden im Vergleich zu den Bezeichnungen, die sonst die verstorbenen Könige erhalten: 'beatae memoriae, divae memoriae, reverendae memoriae' etc. Namentlich, dass jede Beziehung auf Frömmigkeit und Seligkeit fehle, scheine auf den letzten ketzerischen Arianerkönig zu deuten, dem sein katholischer Sohn nicht Frömmigkeit oder Seligkeit zuzusprechen gewagt habe. Jene von Dahn zum Vergleich herangezogenen Bezeichnungen betreffen Könige des 7. Jh., wo der seit Reccareds Conversion in den Gothenstaat gekommene kirchliche und theokratische Zug auch den Sprachgebrauch in gewisser Richtung beeinflusst hat. Darf man denn aber daraus schliessen, dass bereits Eurich seines Vaters Theoderich I. mit solchen Ausdrücken gedacht haben müsse? Freilich haben die Ostgothen in solchen Fällen regelmässig entweder die Bezeichnung 'divae

memoriae' oder 'gloriosae memoriae' gebraucht (s. den Index rerum in Mommsens Ausgabe der *Variae* Cassiodors). Muss denn aber dieselbe Sitte wie am Sitze des weströmischen Reiches auch in Gallien geherrscht haben? Auch die Frankenkönige, Merowinger wie Karolinger, haben fast regelmässig die Vorfahren mit demselben bescheidenen Prädikat 'bonae memoriae' belegt; so Guntram und Childebert II. im Vertrage von Andlot, Capp. I, p. 13, l. 2; 14, l. 12, so besonders auch Chlotar II. in der bekannten Stelle seines Edicts von 614, cap. 9: 'usque transitum bone memorie domnorum parentum nostrorum Gunthramni, Chilperici, Sigiberthi regum' u. s. w. Für die gleiche Sitte der Karolinger finden sich zahlreiche Beispiele in den Urkunden, eine genügende Anzahl auch in den *Formulae imperiales*, Form. p. 295. 297—299. 301—306. Sollte nicht bei den Westgothen einst zur Zeit des tolosanischen Reiches dieselbe Sitte geherrscht haben können, wie bei den Franken? Ich meine, dass dem gar nichts entgegensteht!

Ferner aber findet sich in den Fragmenten neben dem 'bonae memoriae' des c. 277 auch 'gloriosae memoriae' in c. 304. Die Lesart ist vollständig erst von mir bei wiederholter Revision der Hs. festgestellt; doch ist sie sicher. Der ganze Zusammenhang der Stelle ist nicht klar, aber soviel ist gewiss, dass der Gesetzgeber hier seine Vorgänger (decessores) mit diesem Prädikat belegt. Ob die von mir gewählte Ergänzung 'gloriosae memor[iae patris nostri] vel decessorum nost[rorum regum . . .] mansuetudo' richtig ist oder nicht, thut nichts zur Sache: Wäre, wie Dahn will, Reccared der Gesetzgeber, so hätte er also hier seine arianischen ketzerischen Vorgänger sammt seinem Vater als 'gloriosae memoriae' bezeichnet.

Damit fällt Alles, was Dahn auf den Ausdruck 'bonae memoriae' gebaut hat, zusammen. Der Gesetzgeber braucht, wie man sieht, bald 'bonae memoriae', bald 'gloriosae memoriae', ohne damit in jedem Falle etwas besonderes ausdrücken zu wollen, ganz ebenso, wie auch die Frankenkönige im Vertrage von Andlot neben dem gewöhnlichen 'bonae memoriae' einmal auch 'gloriosae memoriae' anwenden.

Dahn ist der letzte gewesen, der Reccareds Urheberchaft öffentlich vertheidigt hat, und zwar in seiner so freundlichen Anzeige meiner Handausgabe in der *Historischen Zeitschrift* Bd. 75, S. 106 ff. In loyalster Weise erkennt er die Kraft der von Brunner und mir für die

Autorschaft Eurichs beigebrachten Gründe an, ist aber immer noch nicht ganz überzeugt und möchte bis auf Weiteres noch an der Urheberschaft Reccareds festhalten. Spielt dabei das 'bonae memoriae' eine besonders gewichtige Rolle, so glaube ich, dass auch Dahn fürder darin keinen Anlass zum Zweifel mehr finden wird. Was ihn sonst noch abhält, Eurichs Autorschaft anzuerkennen, ist folgendes.

Das Verhältniß des Burgundenrechtes zu dem westgothischen sei nicht genügend aufgehellt. Dieser Einwand wird sich später bei der Ausführung der positiv für Eurich sprechenden Gründe, auf deren einen er sich bezieht, erledigen. Einen Grund gegen Eurich kann man darin jedenfalls nicht erblicken.

Sodann sei es wenig wahrscheinlich, meint Dahn, dass schon ca. 470 die Romanisierung des Gothenrechtes so weit vorgeschritten sei, wie die 'Antiqua' (d. h. der Text der Fragmente) darstelle. Das ist ein Grund, den ich in keiner Weise gelten lassen kann. Wenn massgebende Gründe, wie das Verhältniß zu den späteren Texten, in Uebereinstimmung mit den vorhandenen Nachrichten uns zwingen, den Text der Fragmente Eurich zuzuweisen, so werden wir aus dem Texte Belehrung schöpfen über die Frage, wie weit in jener Zeit die Romanisierung fortgeschritten war. Wir müssen die Zustände aus den Quellen kennen lernen und beurtheilen, nicht aber die Quelle kritisieren nach den Zuständen, die wir für eine gewisse Zeit nicht etwa nachweisen können, sondern nur als wahrscheinlich vermuthen. Und dann: ist die Romanisierung des Rechtes der Westgothen um 470 überhaupt so unwahrscheinlich? Seit einem Jahrhundert waren die Westgothen in innigster Berührung mit der römischen Culturwelt, seit einem halben Jahrhundert in Gallien unter den römischen Provinzialen fest angesiedelt, mitten hinein in das römische Culturleben gestellt und durch die Art der Ansiedelung den Einflüssen dieser Cultur unausweichlich ausgesetzt. Kann es da Wunder nehmen, wenn das höher entwickelte, geschriebene römische Recht, welches auf diese Cultur zugeschnitten war, einen starken, ja vielfach überwältigenden Einfluss gegenüber dem gothischen Rechte geltend macht, zumal in einer Aufzeichnung, die unzweifelhaft von römischen Juristen für die Gothen verfasst wurde?

Ferner stützt sich Dahn darauf, dass von Reccared feststehe, dass er Gesetze erlassen habe, und dass ich selbst einige solche anerkenne. Das ist ja aber gerade, was so

deutlich dafür spricht, dass die in der Reccessvindiana als Antiqua bezeichneten Stücke älter sind, als Reccared I., weil neben diesen Antiquae sich eine Anzahl mit Reccareds Namen bezeichnete Gesetze finden. Kann Reccared aber aus diesem Grunde nicht als Urheber jener Antiquae angesehen werden, so kann er natürlich noch weniger als Gesetzgeber des noch älteren Textes gelten.

Endlich aber führt Dahn noch einen eigenthümlichen Grund gegen die von mir vertheidigte Ansicht vor. 'Es ist überliefert', sagt er, 'Eurich hat zuerst westgothische Gesetze erlassen; gewiss: aber folgt daraus, dass sie uns erhalten sein müssen? Der erste Hohenzoller in Brandenburg hat auch Rechtsgebote erlassen; würde daraus folgen, falls uns nur das preussische Landrecht erhalten wäre, dass dieses von jenem herrühre?' Gewiss muss eine Quelle, von der uns eine Nachricht überliefert ist, nicht nothwendig auch erhalten sein. Aber wenn auch daraus, dass uns von Eurichs Gesetzgebung glaubwürdig berichtet wird, noch nicht folgt, dass sein Gesetzbuch uns erhalten sein muss, so spricht doch andererseits der Umstand, dass von einer Gesetzgebung Reccareds nichts Glaubwürdiges berichtet ist, nicht gerade dafür, ein überliefertes Gesetzbuch eher ihm als Eurich zuzuschreiben. Ausserdem sollte ich meinen, dass, wenn uns eine Quelle überliefert ist, auf welche nach Form und Inhalt eine glaubwürdige Nachricht bezogen werden kann und nach Maassgabe des vorhandenen Quellenmaterials bezogen werden muss, wir uns durch die Ueberlegung, dass die Quelle ja nicht nothwendig erhalten sein müsse, in unseren Schlüssen nicht verirren zu lassen brauchen. Das von Dahn zur Verdeutlichung gewählte Beispiel aber entspricht wenig seinem Zwecke. Welche Nachrichten über Rechtsgebote des ersten Brandenburger Markgrafen aus Hohenzollernstamm Dahn meint, weiss ich nicht. Dass sie aber Jemand auf das allgemeine Landrecht für die königlich preussischen Staaten auch nur mit annähernd gleichem Rechte beziehen könnte, wie Isidors Nachricht auf die Pariser Fragmente, muss ich ernstlich bezweifeln.

Nachdem so die Gründe, welche für eine Redaktion des westgothischen Gesetzbuches durch Reccared vorgebracht sind, sowie dafür, dass der älteste uns überlieferte Text des Westgothenrechtes diesem vermeintlichen Reccaredschen Gesetzbuche angehöre, sich sämmtlich als nichtig erwiesen haben, ist der Blick frei geworden auf die überaus einfache und übersichtliche Lage des Quellenmaterials

für die ältere Geschichte des westgothischen Gesetzbuches. Von zwei Redaktionen nur bis zum 7. Jahrh. berichtet glaubwürdig Isidor, von einer ursprünglichen, die er wahrscheinlich auf Grund einer authentischen Quelle Eurich beilegt, und von einer jüngeren unter Leovigild. Dem entspricht genau das vorhandene Gesetzesmaterial aus dieser Zeit: eine jüngere Redaktion in den *Antiquae* der *Recessvindiana*, und eine ältere Textform in den Pariser Fragmenten und der *Lex Baiuvariorum*. Gehört die jüngere sicher Leovigild an, so muss die ältere natürlich die vor Leovigild vorhandene Form darstellen, welche von Isidor Eurich zugeschrieben wurde. Diesen Schluss müssen wir ziehen, wenn nicht der Text selbst nach Inhalt und Form dieser Ansetzung deutlich widerspricht. Nur wenn der älteste Text so beschaffen wäre, dass die Unmöglichkeit, ihn vor Leovigild zu setzen, sich ebenso evident ergäbe, wie etwa die Unmöglichkeit, das preussische Landrecht dem Kurfürsten Friedrich I. zuzuweisen, nur dann hätten wir das Recht, an den Grundlagen, auf denen unser Schluss beruht, zu zweifeln und die Beziehung der Nachrichten Isidors auf die überlieferten Texte abzulehnen.

Unser ältester Text passt aber, wie die Prüfung ergeben wird, in jeder Hinsicht auf das Beste in die Zeit Eurichs, keineswegs aber in die *Reccareds* I. Und nicht nur so ungefähr in das Zeitalter Eurichs passt der Text; er deutet auch unverkennbar darauf hin, dass kein anderer als Eurich der Gesetzgeber war, so dass Isidors Angabe von Neuem bestätigt wird.

Da es hier nur darauf ankommt, nachzuweisen, dass der uns überlieferte alte Text so alterthümlich ist, dass er wohl in die Zeit Eurichs passt und nicht etwa in die *Reccareds*, so brauchen wir uns nicht auf die in den Pariser Fragmenten und der *Lex Baiuvariorum* überlieferten Stücke zu beschränken, sondern können auch manche *Antiquae* des *Recessvindschen* Gesetzbuches heranziehen. Wie ein Vergleich der Pariser Fragmente und der *Lex Baiuvariorum* mit den entsprechenden *Antiquae* zeigt, haben diese in der Mehrzahl durch Leovigild keine erheblichen Aenderungen erfahren. Finden wir also in solchen *Antiquae* Merkmale, die auf höheres Alter als auf Leovigilds Zeit deuten, so können wir mit Sicherheit annehmen, dass diese aus der älteren Textform, aus der, welcher die Fragmente angehören, herrühren, und wir können solche Merkmale unbedenklich gegen die Ansetzung des alten Textes in eine spätere Zeit verwerthen.

Dass der älteste überlieferte Text in jene frühere Zeit gehört und nicht an das Ende des 6. Jahrh., dafür hat Gaupp bereits den Stil geltend gemacht; von der bis zur Unerträglichkeit schwülstigen Sprache der Gesetze Chindasvinds, und besonders seiner unmittelbaren Nachfolger, stechen die alten Gesetze durch ihre schlichte, einfache und durchsichtige, wenn auch nicht immer correcte Sprache so stark ab, dass zwischen der Abfassung dieser und jener ein grösserer Zeitraum als einige 40 oder 50 Jahre anzunehmen ist. Dem dagegen erhobenen Einwande, dass die späteren Gesetze nicht in ihrer echten Gestalt, sondern in noch späteren Umarbeitungen auf uns gekommen seien, ist durch die Publikation des echten Textes der *Recessvindiana* der Boden entzogen. Freilich sind die Gesetze *Wambas*, *Ervigs* und *Egicas* und die Zusätze der späteren Recensionen zu *Chindasvinds* und *Recessvinds* Gesetzen vielfach noch schlimmer als diese selbst stilisiert, aber auch die echten Texte *Chindasvinds* und seines Sohnes zeigen bereits in vollem Maasse jenen von der Sprache der alten Texte so ganz verschiedenen Stil. Wir brauchen, wie ebenfalls schon Gaupp bemerkt, nicht bei der Vergleichung jener ältesten Bestandtheile des Westgothenrechts mit den erst um die Mitte des 7. Jahrh. entstandenen Gesetzen stehen zu bleiben. Wir haben zur Vergleichung zwei Gesetze von *Sisebut*, XII, 2, 13. 14, und drei Gesetze von *Reccared I.* selbst, III, 5, 2. XII, 1. 2; 2. 12, die mit einer Ausnahme schon die gleiche Entartung des Stiles zeigen, wie die späteren Gesetze. Diese Ausnahme aber, *Reccareds* Gesetz XII, 2, 12, erklärt sich daher, dass dieses sich an Vorbilder anlehnt, die sich in der *Lex Romana* finden; vgl. *L. Rom. Vis. C. Th.* III, 1, 5; XVI, 4, 1. 2. Dazu kommt nun noch neuerdings das *Prozesskosten-Gesetz* des *Theudis* von 546, welches sich schon durch Wortreichthum, Geziertheit und Geschraubtheit des Ausdrucks stark von den älteren Gesetzen unterscheidet. Diese erinnern in ihrer Sprache durchweg an die gleich einfache und klare Ausdrucksweise der weströmischen Interpretationslitteratur des 5. Jh., aus der die Redaktoren der *Lex Romana Visigothorum* die *Interpretatio* schöpften. Die stilistische Uebereinstimmung, die sich sogar bis zu Anklängen im Wortlaut steigert, aus denen man früher vielfach unnöthig auf Entlehnung hüben oder drüben geschlossen hat, erklärt sich am einfachsten, wenn wir annehmen, dass die ältesten westgothischen Gesetze eben auch von solchen römischen Juristen des 5. Jh., von Leu-

ten, welche die gleiche grammatische und stilistische Bildung besaßen, wie die Verfasser der Interpretatio, abgefaßt wurden. Dass König Eurich nicht Gothen, sondern Römer mit der Abfassung seiner Gesetze beauftragte, ist ja von vornherein anzunehmen.

Auf römische Juristen des 5. Jh. als Verfasser der ältesten westgothischen Gesetze deutet auch die Art, wie römisches Recht sich darin geltend macht.

Brunner hat S. 323 f. betont, dass die zahlreichen Rechtssätze römischer Herkunft in den Fragmenten theils verwandt seien mit Stellen der Lex Romana Visigothorum, theils mit solchen der justinianischen Rechtsbücher¹, dass aber eine directe Benutzung solcher Quellen nirgends behauptet werden könne. Die selbständige Formulierung dieser römischen Rechtssätze deute auf eine Zeit, wo die volle geistige Beherrschung der römischen Rechtsquellen noch vorhanden gewesen sei, was wohl auf Eurichs Zeit, nicht mehr auf die Reccareds I. passe. Die Pariser Fragmente seien noch vor der Lex Romana Alarichs II. aus dem Jahre 506 verfasst, weil man sonst die in Frage kommenden Rechtssätze statt sie selbständig zu formulieren, einfach aus der Lex Romana übernommen hätte.

Diese Bemerkungen sind in der Hauptsache schlagend. Nur möchte ich noch Folgendes hinzufügen. Auch noch in späteren Gesetzen westgothischer Könige, namentlich in solchen Chindasvinds, findet sich, dass römische Rechtssätze selbständig formuliert werden; doch zeigt sich da meist eine Verwandtschaft mit justinianischem Recht, die entweder auf gleichartige Rechtsentwicklung oder auf direkten Einfluss der justinianischen Gesetzgebung zurückzuführen ist. Als Beispiele dafür können L. Vis. II, 1, 22 und II, 4, 3 im Vergleich mit Nov. 86 und 73, c. 1 dienen².

Gerade die Abwesenheit jeder Spur justinianischen Rechtes in dem ältesten Text ist demgegenüber von Bedeutung. Denn selbst, wenn man die Stellen des alten Westgothenrechtes, welche sich mit solchen der justinianischen Rechtsbücher berühren, aus einer Benutzung dieser Quellen erklären wollte, so kämen da doch nur solche Stellen der justinianischen Bücher in Betracht, die aus älteren Quellen genommen sind und aus diesen also auch unmittelbar in den westgothischen Text gekommen sein

1) Die Nachweise bei Brunner S. 324 A. 19. Nach dem neuen Texte der Fragmente in der Handausgabe p. 12 n. 3 geht die Uebereinstimmung zwischen c. 300 und den römischen Quellen noch weiter.
2) Näheres darüber im II. Theil.

können; dagegen kommt keine Novelle Justinians und keine seiner eigenen Constitutionen in Frage. Selbst unter den *Antiquae* findet sich keine, so viel ich sehe, welche Spuren wirklich justinianischen Rechtes enthielte, obwohl solches ja allenfalls durch Leovigild hineingekommen sein könnte. Andererseits aber giebt es *Antiquae*, in denen nachweislich solche älteren Quellen des römischen Rechtes benutzt sind, die nicht oder doch nicht in der dort benutzten Form in die *Lex Romana Alarichs II.* aufgenommen sind. Und dieser Nachweis dürfte geeignet sein, die von Brunner für die Entstehung des ältesten westgothischen Textes vor dem Jahre 506 angeführten Gründe zu verstärken.

Ein besonders deutlich redendes Beispiel gewähren die *Antiquae* III, 4, 10 und 11; sie sind aus Paulus, Sent. II, 26, 9 geschöpft.

Paulus II, 26, 9.

Servi vero tam mariti quam uxoris in causa adulterii torqueri possunt, nec his libertas sub specie (spe?) inpunitatis data valebit.

L. Vis. III, 4.

c. 10: Pro causa adulterii etiam in domini dominaeve capite servi vel ancille torquendi sunt . . . c. 11: Si quis . . . mancipium manumittat, ne possit pro adulterii probatione torqueri, libertas data non valeat.

Die Entlehnung ist unzweifelhaft. Wenn es auffallen könnte, dass die Ableitung den technischen Ausdruck 'in capite (= in caput) dominorum' gebraucht, während die Quelle ihn an dieser Stelle nicht enthält, so ist das daraus zu erklären, dass jener Ausdruck den Redaktoren des alten Westgothenrechtes geläufig war, wie die *Antiquae* V, 4, 14. VI, 1, 3. VII, 6, 1 zeigen. Gerade bei Paulus, dessen *Sententiae* sie vielfach benutzten, fanden sie ihn öfter, besonders im Titel V, 16: *De servorum quaestionibus*.

Für unsere Frage ist es nun von ganz besonderer Bedeutung, dass die Stelle des Paulus, welche die Quelle der *Antiquae* III, 4, 10. 11 ist, nicht in die *Lex Romana* aufgenommen ist; sie ist uns nur in der *Collatio legum Romanarum et Moysaicarum* IV, 12, 8 überliefert. Die *Lex Romana Alarichs II.* hat schnell die älteren echten römischen Rechtsquellen verdrängt, zumal im Westgothenreiche, wo diese Compilation ausschliesslich als römische Rechtsquelle im Gerichtsgebrauch zugelassen war. Es ist nicht anzunehmen, dass die *Collatio* oder der echte Paulus am Ende des 6. Jh. bei den Westgothen bekannt war;

während eine Benutzung dieser Quellen zur Zeit Eurichs durchaus glaublich ist.

Römische Quellen, die nicht in das römische Rechtsbuch der Westgothen aufgenommen sind, liegen auch den *Antiquae* III, 2, 3 und 4 zu Grunde. Die beiden Gesetze lehnen sich an Bestimmungen des *Senatusconsultum Claudianum* an, betreffend die Freie oder Freigelassene, welche sich mit einem Unfreien verbindet. Dabei scheint der nicht im *Breviar* stehende Titel des Paulus, *Sent. II, 21A: Ad SC. Claudianum*, benutzt zu sein:

Paul. II, 21A.

§ 1. Si mulier ingenua . . . alieno se servo coniunxerit, si quidem invito et denuntiante domino in eodem contubernio perseveraverit, efficitur ancilla.

§ 6. Liberta sciente patrono alieni servi secuta contubernium eius qui denuntiavit efficitur ancilla.

§ 7. Liberta si ignorante patrono servo se alieno coniunxerit ancilla patroni efficitur.

L. Vis. III, 2.

c. 3. Si mulier ingenua servo alieno . . . se . . . sociaverit si se separare noluerint . . . sit ancilla domino eius servi.

c. 4. Si liberta mulier servo alieno se coniunxerit . . . contestetur ei tertio dominus servi . . . ut ab hanc coniunctionem discedat et post trinam conventionem . . . sit ancilla domino eius, cuius servo se coniuncsit.

Ferner dürfte hier Text und Interpretatio des nicht in das *Breviar* aufgenommenen Titels *Ad SC. Claudianum* des *Codex Theodosianus*, der aber in Haenels Ausgabe der *Lex Romana* als Titel (XI) des IV. Buches mit abgedruckt ist, benutzt sein¹. Man vergleiche folgende Stellen:

Cod. Theod. IV, (11).

c. 1, § 1. Si qua autem mulier suae sit immemor honestatis, libertatem amittat, atque eius filii servi sint do-

Lex Vis. III, 2.

c. 3.: sit ancilla domino eius servi. Filii tamen . . . condicione patris sequantur, ut in servitio permaneant.

1) Dass der Titel thatsächlich nicht in die westgothische *Lex Romana* gehört, wie ausser den früheren auch Fitting, *Zeitschrift f. Rechtsgesch.* X S. 247 auf gewichtige Gründe hin annimmt, beweist auch der in der Ueberlieferung von den übrigen Hss. selbstständige neuaufgefundene *Codex palimpsestus* von Leon, dem dieser Titel gleichfalls fehlt.

Cod. Theod. IV, (11).

mini, cuius se contubernio coniunxit. Interpr.: . . . Si vero sponte fit ancilla, et eius filii servi sunt.

c. 5. Interpr.: Si mulier ex contubernio servi fiat ancilla, filii quoque eius servi erunt.

c. 2. Interpr.: Septem testibus . . . praesentibus tertio ex SC. Claudiano denuntiandum.

c. 6. . . . agnoscant, nisi trinis denuntiationibus liberae feminae servorum consortiis arceantur, nullo modo posse eas ad servitium detineri. Interpr.: sine trina denuntiatione mulier servo iuncta non fit ancilla.

Lex Vis. III, 2.

c. 4. Agnatio autem servi domino deputetur, quia liberi esse non possunt, qui ex tale condicione nascuntur.

c. 4: . . . contestetur ei tertio dominus servi praesentibus tribus testibus.

c. 4: . . . post trinam conventionem si se separare noluerit sit ancilla domino eius, cuius servo se coniuncsit.

Endlich scheint noch an einer Stelle der Antiqua III, 2, 4 eine Stelle des Gaius benutzt zu sein, die von demselben Senatusconsultum handelt, und ebenfalls nicht in der Lex Romana enthalten ist.

Gaius III, 84.

. . . ex senatusconsulto Claudiano poterat civis Romana, quae alieno servo volente domino eius coit, ipsa ex pactione libera permanere, sed servum procreare: nam quod inter eam et dominum istius servi convenerit eo senatusconsulto ratum esse iubetur.

L. Vis. III, 2, 4.

. . . si cum domini voluntate et permissione servo alieno manumissicia se forte coniuncserit et cum ipso domino servi placitum fecerit, omnino placitum ipsut iubeamus stare.

Mag nun der Verfasser des Westgothengesetzes aus den angeführten römischen Quellen oder aus andern das Senatusconsultum Claudianum behandelnden, verlorengegangenen Schriften geschöpft haben, jedenfalls waren es Stücke, die von der Aufnahme in die Lex Romana ausgeschlossen

waren. Fitting bemerkt an der oben S. 455, Anm. 1, angeführten Stelle mit Recht, dass im Breviarium 'jede Berührung des SC. Claudianum mit sichtlicher Absicht vermieden ist'. Der Satz, dass eine freie Frau ihre Freiheit durch Verbindung mit einem Unfreien verlieren sollte, scheint um das Jahr 500 vom römischen Rechte aufgegeben zu sein. Die Rechtsgelehrten Alarichs II. haben ihn nicht aufgenommen, ebensowenig die Lex Romana Burgundionum und das Edikt Theoderichs des Grossen, und Justinian hat ihn Inst. III, 12, 1 unter Aufhebung des SC. Claudianum ausdrücklich beseitigt. Da ist es denn doch wohl kaum denkbar, dass zur Zeit Reccareds I. die Westgothen solche älteren Quellen, welche das SC. Claudianum noch anerkannten, zur Verfügung gehabt und benutzt haben sollten, um im Anschluss daran eine entsprechende germanische Rechtsanschauung zum Ausdruck zu bringen. Diese Stellen weisen deshalb besonders deutlich auf eine Entstehung vor Abfassung des Breviars und somit auf das 5. Jh. und Eurichs Zeitalter hin.

Eine nicht in das Breviarium aufgenommene römische Quellenstelle liegt ferner den beiden Antiquae L. Vis. VII, 2, 15. 16 zu Grunde; sie gestatten den auf handhafter That ergriffenen fur nocturnus unbedingt, den fur diurnus, wenn er sich mit dem Schwerte zur Wehr setzt, straflos zu tödten. Da beide Stücke in engstem Zusammenhange stehen, können wir aus der Aufnahme von VII, 2, 16 in die Lex Baiuv. IX, 5 schliessen, dass sicher beide bereits dem ältesten Bestande des westgothischen Gesetzbuches angehören. Die Bestimmungen sind nun, abgesehen von einem Zusatz in c. 16, der den germanischen Begriff der handhaften That hineinträgt (dum res furtivus secum portare conatur), dem römischen Rechte einfach entlehnt. Der Sache nach sind sie schon in den XII Tafeln enthalten, VIII, 12. 13, dann aber in den Schriften der Juristen mehrfach wiederholt in Formulierungen, die der westgothischen schon näher stehen; so u. a. bei Paulus, Sent. V, 23, 9, und Ulpianus, Ad edictum lib. VIII, beide Stellen in der Collatio VII, 2, 1 und VII, 3, 2 überliefert; ferner bei Gaius, lib. VII. Ad edictum provinciale, Dig. IX, 2, 4, § 1.

Paulus.

Si quis furem nocturnum vel diurnum cum se telo defenderet occiderit, hac quidem lege (sc. Cornelia) non tenetur.

L. Vis. VII, 2.

c. 16. Fur nocturnus captus in furtum . . . si fuerit occisus, mors eius nullo modo vindicetur.

Ulpianus.

. . . si furem nocturnum, quem lex XII tabularum omnimodo permittit occidere, aut diurnum, quem aequae lex permittit, sed ita demum, si se telo defendat . . .

Gaius.

Lex XII tabularum furem noctu deprehensum occidere permittit . . ., interdiu autem deprehensum ita permittit occidere, si is se telo defendat.

L. Vis. VII, 2.

c. 15. Fur, qui per diem gladio se defensare voluerit, si fuerit occisus, mors eius nullatenus requiratur.

Ob eine jener uns überlieferten Stellen der römischen Juristen oder eine ähnliche uns verloren gegangene die unmittelbare Quelle der Antiquae bildet, ist nicht zu bestimmen; für uns genügt es auch festzustellen, dass der westgothische Gesetzgeber aus einer älteren römischen Quelle, nicht aus der Lex Romana geschöpft hat, die keine dieser Stellen enthält, auch die des Paulus nicht, obwohl der betreffende Titel der Sententiae sonst in einem umfangreichen Auszuge darin vertreten ist.

Diese Nachweise genügen. Nur noch darauf möchte ich hinweisen, dass auch in der, wie ich in einem früheren Aufsätze (oben S. 104 ff.) nachgewiesen habe, dem ältesten Westgothenrechte entlehnten Stelle der Lex Baiuvariorum VII, 1—3 entweder die Institutionen des Gaius in einer Form benutzt sind, die dem echten Gaius näher stand, als der in die Lex Romana aufgenommene Auszug, oder vielleicht eine Stelle des Paulus, die überhaupt nicht in die Lex Romana übergegangen ist.

Es spricht Alles dagegen, dass zur Zeit Reccareds I., am Ende des 6. Jh., alle diese Quellen dem Gesetzgeber noch neben der Lex Romana zur Hand gewesen sein sollten; während das für die Zeit Eurichs durchaus anzunehmen ist.

Des weiteren hat dann Gaupp für das höhere Alter des Gesetzbuches, dem die Pariser Fragmente angehören, die Zustände geltend gemacht, die sie voraussetzen, und Brunner hat S. 323 diese Gründe wieder aufgenommen und kurz und klar formuliert: 'Gothen und Römer sind noch streng geschieden. Der Gothe erscheint als der mächtigere . . . die durch die gothische Ansiedelung und

Landtheilung geschaffenen Verhältnisse treten in den *sortes Gothicae* und in der *tertia Romanorum* noch frisch und anschaulich hervor'.

Die Unterscheidung der *Gothi* und *Romani* und ihres Besitzes tritt hervor in c. 276. 277. 304. 312. Aus dem letzten dieser Capitel geht hervor, dass der Gothe als der mächtigere gilt, s. oben S. 435. Die beiden ersten erhaltenen Capitel der Fragmente 276 und 277 setzen Grenzstreitigkeiten voraus, die in der Landtheilung, der Abgrenzung der *sortes Gothicae* und der *tertia Romanorum* ihren Anlass haben. Aus c. 277 geht hervor, dass der Vater des Gesetzgebers ein Gesetz über die Abgrenzung, die *termini*, gegeben hat, dessen Bestimmungen aufrecht erhalten bleiben sollen.

Die definitive Ansiedelung der Westgothen im südlichen Gallien erfolgte 418 unter Walja. Schon im nächsten Jahre folgte ihm Theoderich I. Die eigentliche Begründung und Befestigung der neuen durch die Reichsgründung bedingten Verhältnisse fällt jedenfalls in Theoderichs Regierungszeit. Da ist es gewiss höchst wahrscheinlich, dass Theoderich ein Gesetz über die Grenzregulierung gegeben. Die Möglichkeit, dass auch Reccareds I. Vater ein Gesetz über die *termini* erlassen habe, ist freilich nicht in Abrede zu stellen; aber bei dem augenscheinlichen Zusammenhange mit der Landtheilung liegt es gewiss viel näher, hier an Eurichs Vater zu denken.

Die Landtheilung, deren Folgen in den Fragmenten noch so deutlich hervortreten, ist in Gallien wohl unter jenem, in Spanien, dessen Eroberung Theoderich II. begann und Eurich in der Hauptsache vollendete, unter diesen beiden Königen vollzogen. Ob bei späteren Eroberungen wieder solche Landtheilungen überhaupt oder doch in grösserem Umfange vorgenommen sind, davon melden die Quellen nichts, und ich möchte es aus allgemeinen Gründen bezweifeln. Dass in den *Antiquae* der *Lex Visigothorum*, die unserer Annahme nach aus Leovigilds Revision genommen sind, die Stellen, welche von der Landtheilung und den römischen und gothischen *consortes* handeln, nicht beseitigt sind, kann meines Erachtens ebensowenig für kurz vorhergegangene, etwa im Laufe des 6. Jh. vorgenommene Landtheilungen geltend gemacht werden, wie etwa die Aufnahme dieser Bestimmungen in die *Recessvindiana* für solche im 7. Jh. Es handelt sich hier um alte Bestimmungen, die man wohl stehen

liess, weil die durch die Landtheilung begründeten Verhältnisse noch hier oder da nachwirken mochten.

Endlich hat Gaupp noch einen Umstand für Eurichs Urheberschaft angeführt, ohne ihn jedoch im ganzen Umfange zur Geltung zu bringen, einen Umstand, der, wie ich meine, richtig beleuchtet, so recht deutlich, sozusagen handgreiflich zeigt, dass kein späterer König als Eurich in c. 277 als Gesetzgeber spricht; denn der Vater, von dem er spricht, ist kein anderer als Theoderich I. Wenn wir diesen Grund geltend machen, so setzen wir dabei das Verhältnis zwischen der burgundischen und der ältesten westgothischen Gesetzgebung voraus, welches Brunner S. 339 so klar und überzeugend dargethan hat, nämlich dass in dem burgundischen Gesetzbuche Gundobads das älteste Westgothenrecht benutzt ist. Brunner hebt hervor, dass die dem Westgothenrecht verwandten Sätze solche sind, die der Lex Gundobada ursprünglich angehörten. Hier haben wir es nun mit 2 Stellen zu thun, deren erste ebenfalls dem alten Bestande der Gundobada angehört, 17, 1, während sich die andere freilich in einer Novelle Gundobads von 515 findet, t. 79, 5. Diese Novelle ist jedoch an die Stelle eines älteren Gesetzes getreten, wie aus dem Umstande erhellt, dass die Titelfrubrik der Novelle 'De praescriptione temporum' auch in der Lex Romana Burgundionum, deren Rechtsstoff im Anschluss an die Titel der ursprünglichen Lex Gundobads zusammengestellt ist, über einem entsprechenden Titel (31) wiederkehrt. Auch v. Salis nimmt ohne Gründe anzugeben an, dass die Novelle ein älteres Gesetz ersetzt habe. Finden wir nun in dieser Novelle eine ziemlich weitgehende, sachliche und wörtliche Uebereinstimmung mit c. 277 unserer Fragmente, so ist wohl mit Sicherheit anzunehmen, dass das mit c. 277 Uebereinstimmende von Gundobad aus dem älteren Gesetze in seine Novelle herübergenommen ist. Man vergleiche:

Cod. Eur. c. 277.

... omnes causas, quae intra XXX annis definitae non fuerint, vel mancipia, quae in contemp-tione posita fuerint, sibe debita, quae exacta non [fuerint], nullomodo repetantur. Et si quis post hunc XXX

L. Burg. 79, 5.

... omnes omnino causas, quae intra XXX annos non fuerint definitae, nullo eas postmodum licebit ordine commoveri; quia satis unicuique ad requirendum et recipiendum, quod ei debitum

Cod. Eur. c. 277.

annorum numerum causam movere temptaverit, iste numerus ei resistat.

L. Burg. 79, 5.

fuerit, suprascriptus annorum numerus constat posse sufficere.

Es wird sachlich dasselbe mit zum grossen Theil gleichen Worten bestimmt. Der Zusammenhang ist unzweifelhaft, und nach dem, was wir sonst von dem Verhältnis der beiden Quellen zu einander wissen, muss das westgothische Capitel die Vorlage der Novelle Gundobads oder des von ihm zum Theil reproducirten ursprünglichen Titels *De praescriptione temporum* sein. Von der in Form und Inhalt übereinstimmenden Regel, der dreissigjährigen Klagenverjährung, kennen aber auch beide Quellen eine Ausnahme, und diese Ausnahme ist die gleiche, wenn Eurich der Gesetzgeber der Fragmente ist.

c. 277.

Omnes autem causas, quae in regno bonae memoriae patris nostri actae sunt, non permittimus penitus commoveri.

L. Burg. 17, 1.

Omnes omnino causae, quae inter Burgundiones habitae sunt et non finitae usque ad pugnam Mauriacensem, habeantur abolitae.

Der Tag der gewaltigen Völkerschlacht auf dem mauriacensischen oder catalaunischen Felde im Jahre 451 ist der Endtag der Regierung Theoderichs I., Eurichs Vaters, der in eben dieser Schlacht seinen Tod fand. Die Schlacht machte einen tiefen Einschnitt in das Leben der daran betheiligten Völker. Mögen die Zahlen der Gefallenen, 165 000 nach Jordanes, 300 000 nach Hydatius, übertrieben sein; Sage und Dichtung bemächtigten sich bald des grossen Völkerkampfes, und in jenen sagenhaften Uebertreibungen spiegeln sich die gewaltigen Opfer an Menschenleben, die die Schlacht gefordert hat, ab. Diese grossen Verluste an streitbaren und eidesfähigen Männern mussten es erschweren, ein vollgiltiges Zeugnis über Dinge, die vor diesem Ereignisse lagen, zu erbringen, und diese Schwierigkeit musste sich natürlich von Jahr zu Jahr steigern. Als Eurich sein Gesetzbuch erliess, mag es bereits als aussichtslos gegolten haben, eine Rechtssache aus der Zeit vor der Schlacht überhaupt noch zur Entscheidung zu bringen, so dass der Gesetzgeber anordnete, dass die über jene Zeit hinaus reichenden Rechtshändel als abgethan gelten sollten, während diese Wirkung sonst erst regelmässig nach Verlauf von 30 Jahren eintreten sollte.

Dass der Sohn des in der 'Hunnenschlacht' gefallenen, noch später hochgefeierten Nationalhelden dessen Tod und Regierungsende als Zeitgrenze für die beschleunigte Klagenverjährung setzte und nicht jene Schlacht selbst nannte, ist ebenso begreiflich, als dass der Burgundische Gesetzgeber, indem er die Bestimmung nachahmte, die Zeit nicht nach dem Regierungsende eines westgothischen Königs bestimmte, sondern das damit zeitlich zusammen-treffende Ereignis selbst, welches überdies die Ursache der Bestimmung war, nannte. Dass der burgundische Gesetzgeber wie die Regel für die Klagenverjährung auch die Ausnahme dem westgothischen Gesetzbuche entnahm, wird kaum bezweifelt werden dürfen. Der *bonae memoriae* pater des westgothischen Gesetzgebers ist also Theoderich I., der Gesetzgeber sein Sohn, und da nach Isidors Nachricht von Theoderichs Söhnen nur Eurich in Betracht kommen kann, so deutet c. 277 in Verbindung mit den angeführten Stellen direkt auf Eurich.

Zugleich erhalten wir einen erwünschten Anhalt für die Datierung der Gesetzgebung Eurichs. Wenn dieser es für nöthig hielt, für die vor dem Tode Theoderichs I. entstandenen Rechtssachen eine Ausnahme von der allgemeinen 30 jährigen Klagenverjährung zu machen, so muss diese Bestimmung jedenfalls vor dem 30. Jahrestage der Schlacht, der in das Jahr 481 fiel, getroffen sein. Wahrscheinlich ist aber, zumal wenn wir eine Nachahmung der Bestimmung durch Gundobad annehmen, dass das schon geraume Zeit, wohl mehrere Jahre vorher geschehen ist. Da nun andererseits, nach dem was oben S. 439 gesagt ist, Eurichs Gesetzgebung nicht vor 469 erlassen sein kann, erhalten wir als sichere Zeitgrenzen die Jahre 469 bis 481, als wahrscheinliche Entstehungszeit etwa die Mitte der siebziger Jahre des fünften Jahrhunderts.

Unsere Darlegung geht von der Annahme aus, dass L. Burg. 17, 1 von der Klagenverjährung handelt. Als Verjährungsgesetz, welches in Verbindung zu setzen ist mit L. Burg. 79, 5, hat jene Bestimmung schon Davoud-Oghlou, *Histoire de la législation des anciens Germains I*, p. 394 f. gefasst, und zwar mit vollem Recht, obwohl Binding, *Burgundisch-romanisches Königreich* S. 46 das mit grosser Entschiedenheit bestreitet. Binding hält die Herbeiziehung des Titels 79: *De praescriptione temporum* für so unpassend wie möglich, denn dieses 515 erlassene Gesetz habe die 30jährige Verjährung für alle Klagsprüche erst eingeführt. Binding übersieht dabei, dass

Titel 79 nicht ein völlig neues Gesetz ist, sondern die Erneuerung eines älteren, an derselben Stelle gestandenen. Wenn dann Binding von L. Burg. 17, 1—3 behauptet: 'nichts beweist seine Eigenschaft als die eines Verjährungsgesetzes', so ist das schon durch den Hinweis auf die westgothische Parallelstelle zu widerlegen. Binding erklärt die Stelle 17, 1 so: durch diese Constitution seien alle Streitigkeiten der Burgunder unter sich, welche vor der pugna Mauriacensis begonnen, deren Erledigung aber durch den Kampf unterbrochen wurde, der Vergessenheit überliefert, alle Processe also niedergeschlagen. Der Wortlaut für sich genommen würde diese Erklärung zulassen. Ja die Wortstellung scheint sogar dafür zu sprechen, dass sich die Worte *et non finitae* unmittelbar auf das folgende *usque ad pugnam M.* beziehen sollen. Aber dass man die Worte so beziehen müsse, dass man die Worte *causae quae habitae sunt et non finitae ante pugnam M.* nicht vielmehr auch so verstehen könne: *causae quae ante pugnam M. habitae sunt et non finitae* (d. h. und zur Zeit nicht schon beendet sind), wird sich gewiss nicht behaupten lassen. Entweder das Gesetz besagt, dass alle vor jener Schlacht erhobenen Klagen abgethan sein sollen: dann handelt es sich um die Niederschlagung schwebender Processe, und das Gesetz kann nur aus der Zeit unmittelbar nach der Schlacht stammen. Oder es besagt: es sollen alle aus der Zeit vor der Schlacht herrührenden Klagansprüche als erledigt gelten: dann ist es doch wohl als ein Verjährungsgesetz anzusehen. Wahrscheinlich wollte freilich der burgundische Gesetzgeber wie der westgothische mit der Klagenverjährung die Wirkung einer Processverjährung in der Art verbinden, dass nicht nur die Erhebung von Klagen wegen Ansprüche, die aus jener Zeit herrührten, sondern auch die Fortführung solcher Processe, die bereits vor Ablauf der Frist begonnen aber nicht beendet waren, verboten sein sollte, wie das in dem *Edictum Theoderici* an der entsprechenden Stelle ausdrücklich bestimmt ist¹. Jedenfalls liegt in L. Burg. 17, 1 der Nachdruck allein darauf, dass die Thatsache, die Handlung, das Geschäft, welche den Klaganspruch erzeugt hat, vor jener Zeit liegt, nicht darauf, dass die Klage bereits vor jener Zeit erhoben ist. Das zeigen ganz deutlich die beiden folgenden Absätze

1) Ed. Theod. c. 12: *Illud adicientes, ut si intra XXX annos mota lis fuerit nec finita, superveniens conclusio XXX annorum eandem sine aliqua dubitatione consumat.*

des Titels, welche zwei Ausnahmen von der im ersten Absatze gegebenen Regel enthalten: Unfreie sollen von ihren Herren in Anspruch genommen werden können, auch wenn sie ihnen, das müssen wir nothwendig ergänzen, vor der Hunnenschlacht abhanden gekommen sind, und der Todtschlag an einem Freien, welcher vor jener Zeit geschehen ist (*de ingenuo prius occiso*), soll gesühnt werden, aber nur mit der sehr ermässigten Busse von 20 Schillingen. Der Todtschlag sollte, offenbar um der Blutrache vorzubeugen, nicht ohne gesetzliche Sühne bleiben. Das Gesetz verminderte aber den Anreiz zu solchen Todtschlagsklagen durch Herabsetzung der Busse und für den Beklagten die Folgen, wenn der Reinigungsbeweis missglückte¹.

So können wir also an der Parallele zwischen den beiden Stellen der *Lex Burgundionum* und c. 277 der westgothischen Quelle festhalten und darin einen Beweis dafür erblicken, dass der Gesetzgeber, der hier von seinem Vater spricht, kein anderer als Eurich ist. Wir schliessen damit den Indicienbeweis: Alles spricht für Eurichs Autorschaft der Pariser Fragmente, nichts dagegen, und selbst wenn an der Beweiskraft des einen oder andern der geltend gemachten Gründe Zweifel möglich sein sollten, so ist doch der ganze Zusammenhang der Nachrichten und der vorhandenen Quellen meines Erachtens der Art, dass jede Annahme eines andern Gesetzgebers als völlig willkürlich erscheint und namentlich für Reccared I. nichts spricht als eine absolut werthlose und offenkundig irrige Nachricht.

Eine Frage ist noch zu berühren. Welche Bezeichnung führte das Gesetzbuch Eurichs, dem die Fragmente angehören? Ich habe es als *Codex Euricianus* in der Ausgabe bezeichnet. Dieser Name ist nicht in den Quellen überliefert. Isidor spricht einfach von den *leges*, welche Eurich gegeben, Leovigild emendiert habe. Da aber diese *leges* ein zusammenhängendes Gesetzbuch bilden und solche Gesetzbücher in jener Zeit von den Römern als *Codices* bezeichnet werden, dürfte die Bezeichnung nicht unpassend sein. Es fragt sich nur, ob nicht eine andere Bezeichnung

1) Für den von Binding geläugneten Zusammenhang mit t. 79, 5 dürfte doch auch der Umstand zu beachten sein, dass Titel 17 mit den Worten: '*Omnes omnino causae*' beginnt und die eigentliche Bestimmung in 79, 5 mit denselben Worten: '*Omnes omnino causas*' anhebt. Vielleicht enthält t. 17, 1—3 Bestimmungen aus dem alten Titel *De praescriptione temporum*, welche hier wegen ihres Zusammenhanges mit dem *Process* wiederholt waren und dann bei der Erneuerung jenes Titels zwar dort beseitigt wurden, hier aber versehentlich stehen blieben.

quellenmässig überliefert ist. Die sogenannten Gaudenzischen Fragmente, eine unzweifelhaft westgothische Rechtsaufzeichnung des 6. Jahrhunderts¹, nennen mehrfach ein Edictum, auf welches in einer Weise verwiesen wird, die darauf deutet, dass es sich dabei um ein zur Zeit geltendes Gesetzbuch handelt; so c. 7: *sicut in edictum scriptum est*; c. 10: *secundum edicti seriem* und c. 11: *secundum edictum regis*. Das erste dieser Citate lässt sich auf L. Vis. IV, 2, 8 (Antiqua), das andere auf L. Vis. II, 1, 19 (Antiqua) beziehen, während eine Stelle, auf welche sich das dritte Citat beziehen könnte, nicht überliefert ist. Wie ich früher, N. Arch. XII, S. 397 ausgeführt habe, ist wirklich das alte westgothische Gesetzbuch hier als Edictum citiert. Da ich damals noch mit der herrschenden Meinung die älteste überlieferte Form des Westgothenrechts Recared I. zuschrieb, so musste ich annehmen, dass die Fragmente Gaudenzis nicht vor dem Ende des 6. Jh. verfasst sein könnten. Jetzt steht diese Schranke einer früheren Ansetzung nicht mehr entgegen. Immer aber bleibt fraglich, welche Form des Westgothenrechts benutzt und also citiert ist. Unwahrscheinlich ist, dass die Recessvindiana benutzt ist, obwohl die der Lex Visigothorum angehörigen Stellen der grossen Compilation, in welcher sich die Fragmente finden, dieser Redaktion entnommen sind. Recessvinds Gesetzbuch konnte kaum als edictum regis bezeichnet werden, da es sich durch die Ueberschriften der einzelnen Stücke deutlich als eine Sammlung von Gesetzen verschiedener Könige kennzeichnete. Auch spricht der Umstand, dass nur zwei Antiquae und eine dritte uns nicht überlieferte Stelle des Westgothenrechtes citiert sind, dafür, dass eine der beiden älteren uns nicht vollständig überlieferten Formen vorlag.

Brunner S. 325 und Arthur Schmidt, Zeitschr. d. Savigny-Stiftung, Germ. Abth. XI, S. 215 haben nun angenommen, dass das citierte Gesetzbuch das Eurichs sei, und haben als Entstehungszeit jener Fragmente die erste Hälfte des 6. Jahrhunderts und als Heimat die Provence angenommen, wegen der Beziehungen zum ostgothischen Edikt Theoderichs einerseits und zu burgundischem Recht andererseits. Während aber Brunner annimmt, dass die Aufzeichnung entstanden sei, nachdem die Provence unter

1) Daran halte ich mit Arthur Schmidt, Zeitschrift der Savignystiftung, Germ. Abth. XVI, S. 235 ff. gegen F. Patetta, Sui frammenti di diritto Germanico della collezione Gaudenziana (Archivio giuridico LIII, fasc. 1—2) Bologna 1894, fest.

ostgothische Herrschaft gekommen sei, ohne die Zeitgrenze weiter einzuschränken, hat Schmidt die Ansicht vertreten, dass die Capitel erst unter fränkischer Herrschaft, also nach 536 entstanden seien. Ist es denn aber denkbar, dass im Frankenreiche ein von einem westgothischen Könige, der in jenem Gebiete 50—60 Jahre früher herrschte, erlassenes Gesetzbuch einfach als *Edictum regis* bezeichnet werden konnte? Nicht nur das halte ich für ausgeschlossen, sondern auch, dass selbst in westgothischen Gebieten das Gesetzbuch eines früheren Königs unter einem späteren als *Edictum regis* citiert werden konnte. Meines Erachtens kann so nur ein Gesetz des regierenden Königs genannt werden. Da nun Eurichs Zeit ausgeschlossen ist, vermute ich, dass die Abfassung unter Leovigild fällt.

Gründe, welche entschieden gegen Leovigilds Zeit sprechen, finde ich nicht. Freilich kann in diesem Falle nicht die Provence, sondern nur, wie ich ursprünglich annahm, Septimanie die Heimat der Capitel sein. Septimanie mit der Hauptstadt Narbonne, der Rest der gallischen Besitzungen der Westgothen, hat in manchen Beziehungen eine Sonderstellung im Westgothenreiche eingenommen. Leovigilds Bruder Liuva hatte die Gallia Narbonnensis allein regiert, Spanien seinem Bruder überlassen. Da ist es nicht unwahrscheinlich, dass nach Liuvas Tode Leovigild im Gallischen Reichtheile einen Statthalter eingesetzt hat, und dieser könnte dann, als Leovigild sein revidiertes Gesetzbuch erliess, jene Capitel oder vielleicht eine grössere Verordnung, von der sie einen Theil bildeten, für diese Provinz als Ergänzung erlassen haben. Dass in Septimanie in jener Zeit sich noch Spuren ostgothischen Rechtes von der Zeit Theoderichs des Grossen her erhalten hatten, ist leicht erklärlich, denn dieses Gebiet scheint damals ganz unter ostgothischer Verwaltung gestanden zu haben. Die vormundschaftliche Regierung durch Statthalter wird in dem westgothischen Königsregister ausdrücklich nur auf Spanien bezogen.

Die Citate des *Edictum* in jenen Capiteln lassen sich nicht nur ebenso gut auf Leovigilds *Antiqua* als auf das ursprüngliche Gesetzbuch Eurichs beziehen, sondern das in c. 7 scheint sogar eher auf Leovigilds Text als auf den Eurichs zu passen. Leovigilds überlieferter Text IV, 2, 8 (*Antiqua*) stellt im Erbrecht gegenüber den Elterngeschwistern die Kinder der Schwestern denen der Brüder völlig gleich. Das will auch augenscheinlich das ungeschickt stilisierte c. 7 thun. Ob aber auch das der *Antiqua*

entsprechende Capitel Eurichs bereits diese Gleichstellung enthielt, ist nach dem, was wir von dem Erbrecht des Eurichschen Textes wissen, sehr zweifelhaft.

Nach alledem scheint es freilich, als ob Leovigilds revidiertes Gesetzbuch in den Gaudenzischen Capiteln als Edictum bezeichnet sei, und die Möglichkeit, dass dies eine offizielle Bezeichnung gewesen sei, will ich nicht leugnen. Doch spricht dagegen, dass weder Isidor noch auch die späteren Gesetzgeber der Westgothen die Bezeichnung Edictum für das Gesetzbuch kennen; so oft das Wort in der Lex Visigothorum vorkommt, wird es stets nur von Einzelgesetzen gebraucht. Wenn aber auch Leovigilds revidiertes Gesetzbuch so genannt wurde, so dürfen wir daraus noch nicht schliessen, dass auch schon Eurich, zu dessen Zeiten die Bedeutung des Wortes Edictum als Verordnung eines römischen Beamten noch lebendig gewesen sein dürfte¹, diese Bezeichnung gewählt haben sollte.

Damit ist zugleich erledigt, was ich über die sogenannten Gaudenzischen Fragmente zu bemerken hatte. Sie gehören, wenn überhaupt der westgothischen Gesetzgebung und nicht nur der Rechtsliteratur, jedenfalls nicht der Reichsgesetzgebung, sondern einer diese ergänzenden Provinzialgesetzgebung an.

Nachdem im Vorstehenden die Zweifel in Bezug auf die grundlegenden Daten der ältesten westgothischen Gesetzgebung gelöst sind, können wir dazu übergehen die Geschichte dieser Gesetzgebung im Zusammenhange zu überblicken.

1) Vgl. Mommsen, N. Arch. XIV, S. 519 ff.

II. Uebersicht über den Gang der Gesetzgebung von Eurich bis Wittiza.

a. Das Gesetzbuch Eurichs.

Der Schöpfer des ältesten westgothischen Gesetzbuches, von welchem uns Theile überliefert sind, ist König Eurich (466—485). Schon sein Vater Theoderich I. († 451) hatte schriftliche Gesetze erlassen, und vielleicht hatten dasselbe noch andere Westgothenkönige vor Eurich gethan. Welcher Art diese älteren königlichen Gesetze gewesen sind, wissen wir nicht; ob es nur einzelne Gesetze gewesen sind, wie man mit Rücksicht auf Isidors Nachricht meist angenommen hat, ist mindestens zweifelhaft. Isidors Meinung, dass vor Eurich die Gothen nur nach Gewohnheitsrecht gelebt hätten, ist irrig, auch wenn wir die Mittheilung des Jordanes, wonach noch im 6. Jahrhundert altnationale Rechtsaufzeichnungen in gothischer Sprache, die *Belagines*, vorhanden waren, nicht auf die Westgothen beziehen wollten. Wohl aber dürfen wir Isidor soviel zugestehen, dass es ein grösseres, umfassendes Gesetzbuch vor König Eurich nicht gab, und dass er als der eigentliche Begründer der schriftlich überlieferten westgothischen Gesetzgebung anzusehen ist. Sein Name muss noch zu Isidors Zeiten mit dem westgothischen Gesetzbuche fest verbunden gewesen sein, wie Gundobads Name noch Jahrhunderte später mit dem burgundischen Gesetzbuche verbunden blieb, trotzdem auch Gundobad weder der älteste burgundische Gesetzgeber noch der letzte war, dessen Gesetze darin enthalten waren. Wie er, war auch Eurich der eigentliche Urheber des nationalen Gesetzbuches.

Welches die Beweggründe für Eurichs umfassende Gesetzgebung waren, ist unschwer zu erkennen. Solange das Westgothenvolk auf der Wanderung begriffen, nur als Heer in persönlichen Verbänden organisiert war und in sich abgeschlossen unter seinen Heerführern, die zugleich seine Richter waren, lebte, mochte im Allgemeinen das altnationale Gewohnheitsrecht ausreichen. Durch die

Reichsgründung aber änderte sich die Sachlage. Die Gothen wurden angesiedelt und zwar nicht in geschlossenen Colonieen, sondern zerstreut unter der romanischen Bevölkerung, mit der sie durch die Landtheilung, bei der jeder Gothe mit seiner Familie einen Theil des Gutes eines Provinzialen zur Bebauung erhielt, in die allerengste Berührung gebracht wurden. Dass hierbei sehr häufig Rechtsstreitigkeiten zwischen Gothen und Römern entstehen mussten, war unausbleiblich. Insbesondere zog, wie wir aus Eurichs Gesetzbuch und zum Theil noch aus den späteren Redaktionen des Westgothenrechts ersehen, grade die Landtheilung vielfach solche Rechtsstreitigkeiten nach sich. In all solchen Fällen musste sich aber die grosse Ueberlegenheit des hochentwickelten geschriebenen römischen Rechtes gegenüber dem germanischen Gewohnheitsrechte geltend machen, zumal dieses in den neuen Culturverhältnissen, auf die es nicht eingerichtet war, vielfach gänzlich versagen musste. So kannte, um nur dieses eine hervorzuheben, das altgothische Recht wohl sicher kein Privateigenthum an Grund und Boden. Nahmen dieses die Gothen jetzt von den Römern an, so war es kaum anders möglich, als dass sie auch zugleich die Grundsätze des römischen Rechtes über das Grundeigenthum annahmen. Vielleicht schon vor der Reichsgründung hatte die Ueberlegenheit der römischen Cultur die Gothen zur Annahme von Rechtseinrichtungen genöthigt, die ihrem nationalen Rechte fremd waren; jetzt mussten diese Einflüsse sich in verstärktem Maasse geltend machen. Die Gothen haben so von den Römern unter vielem Andern das zinsbare Darlehn, das Testament, die Ehehindernisse der Verwandtschaft und Schwägerschaft, vor Allem aber den mannigfachen Gebrauch der Schrifturkunde im Rechtsleben angenommen. Wenn nun die Gothen auch nicht alle diese Institute ganz unverändert übernahmen, sondern mit mancherlei Modificationen, die ihren Rechtsanschauungen gemäss waren, so wurde doch dadurch ihr Recht stark verändert, romanisiert. Im Verlaufe längerer Zeit wäre es vielleicht möglich gewesen, manche dieser fremden Elemente unter Beibehaltung des ungeschriebenen Gewohnheitsrechtes als der Grundlage des nationalen Rechtslebens völlig aufzusaugen. So sind in geringerem Umfange bei einzelnen deutschen Stämmen, namentlich aber später bei den Nordgermanen mancherlei römische Elemente völlig in dem nationalen Rechte aufgegangen, ohne dass dessen Grundlagen verändert wären. Hier aber war einerseits die

Masse des eindringenden fremden Rechtsstoffs zu überwältigend, andererseits zwang das enge Zusammenleben mit der römischen Bevölkerung zu schnellerer Entwicklung. Neben dem Antrieb, den ohnehin das glänzende Vorbild des höher entwickelten schriftlich fixierten römischen Rechtes gab, musste die Romanisierung und dadurch hervorgerufene Erschütterung und Umwälzung des nationalen Rechtes ein entscheidender Beweggrund für die vollständige Aufzeichnung des Gothenrechtes werden.

Das römische Recht bot aber dem Westgothenkönige nicht nur das Vorbild einer schriftlichen Gesetzgebung dar, sondern auch die Mittel, eine solche Gesetzgebung für die Gothen zu schaffen. Diese Mittel waren die Sprache und Technik der römischen Gesetzgebung und ganz besonders der römischen Jurisprudenz jener Zeit, deren Erzeugnisse uns zum Theil überliefert sind in den Interpretationen zum Codex Theodosianus, zu andern Constitutionensammlungen und den Sentenzen des Paulus, sowie in der *Consultatio veteris cuiusdam iuriconsulti*.

Denselben Geist wie dort, ebensowenig eindringend und ebenso fern von wissenschaftlicher Auffassung, aber auch ebenso auf das Praktische, Brauchbare gerichtet, dieselbe Sprache, ebenso fern von klassischer Feinheit, aber auch ebenso einfach und verständlich, finden wir in Eurichs Gesetzbuche; und römische Juristen desselben Schlages wie die Verfasser jener Schriften waren unzweifelhaft die Verfasser dieses Gesetzbuches. Der Umstand aber, dass römisch gebildete Juristen im Auftrage des Westgothenkönigs in der römischen Rechtssprache das Gesetzbuch verfassten, konnte nicht ohne tiefgehenden Einfluss auf dessen Inhalt bleiben. War das gothische Recht zweifellos bereits stark romanisiert, bevor Eurich es aufzeichnen liess, so musste es durch die Art der Codificierung nur noch mehr von der nationalen Grundlage entfernt werden. Die Romanisierung des Rechtes hat die Codification hervorgerufen und diese hat die Romanisierung des Rechtes vollendet und für lange Zeit festgelegt.

Das nach 469, aber vor 481, etwa um das Jahr 475 publizierte Gesetzbuch, welches wir als Codex Euricianus bezeichnen, lehnt sich in seiner äusseren Gestalt an keins der uns erhaltenen römischen Gesetzbücher unmittelbar an. Ueberliefert sind uns, abgesehen von den in der Lex Baiuvariorum und den Antiquae der späteren Lex Visigothorum enthaltenen Bestandtheilen, umfangreiche Bruchstücke in der Handschrift der Pariser Nationalbibliothek

Cod. lat. 12161. Diese Bruchstücke reichen von Capitel 276 bis Capitel 336. Auf den Umfang des ganzen Gesetzbuches aus der Vergleichung mit der späteren Lex Visigothorum weitere Schlüsse zu ziehen verbietet der Umstand, dass die Anordnung hier eine ganz andere ist als in dem späteren Gesetzbuche. Eigenthümlich ist dem Codex Euricianus, dass zwar je eine Anzahl Capitel zu Titeln unter gemeinsamen Ueberschriften: *De commendatis vel commodatis*, *De venditionibus*, *De donationibus*, *De successionibus* zusammengefasst sind, trotzdem aber alle eine durchlaufende Capitelzählung tragen. Das Capitel wurde vermuthlich wie in den späteren Redaktionen als *aera* oder *era* bezeichnet.

Wäre uns der Anfang des Gesetzbuches überliefert, so würde darin nicht nur der Gesetzgeber, der in erster Person redend im Gesetzbuche auftritt, genannt sein, sondern es würde auch wie im Eingange der Lex Burgundionum Gundobads und im Publikationsgesetze Reccessvinds (L. Vis. II, 1, 4) gesagt sein, für wen das neue Gesetzbuch gelten sollte. Wir können aber auch so feststellen, dass, wie das Gesetzbuch Gundobads nicht nur für Burgunder unter einander, sondern auch für Rechtshandel zwischen Burgundern und Römern galt, so auch Eurichs Gesetzbuch nicht nur, was sich von selbst versteht, für die Gothen, sondern auch in den gemischten Rechtssachen, an denen Gothen und Römer betheiligt waren, Geltung haben sollte. In einer Anzahl von Capiteln enthalten die Fragmente des Codex Euricianus (c. 276. 277. 304. 312) sowie sicher demselben Gesetzbuche entnommene *Antiquae* (L. Vis. X, 1, 8. 9. 16; 3, 5) Bestimmungen über rechtliche Beziehungen zwischen Gothen und Römern. Dass aber das Gesetzbuch Eurichs etwa nur in den ausdrücklich darin berücksichtigten Fällen für solche gemischten Processe habe gelten sollen, während im übrigen etwa, wie später im fränkischen Reiche, das Personalitätsprinzip geherrscht habe, nach welchem in gemischten Processen jede Partei nach ihrem eigenen persönlichen Rechte beurtheilt wurde, ist nicht anzunehmen; denn dieses Prinzip hat sich, wie Brunner I, S. 261 gezeigt hat, erst im fränkischen Reiche und wahrscheinlich aus den dort herrschenden besonderen Verhältnissen entwickelt. Auch die Analogie des burgundischen Rechtes (s. Gundobads *prima constitutio* § 3), die vielleicht sogar auf eine Nachbildung des westgothischen Gesetzbuches zurückzuführen ist, spricht deutlich für jene Ansicht¹.

1) Auch Brunner S. 260 nimmt sie unter Berufung auf Bethmann-

b. Alarichs II. *Lex Romana*, (das sogenannte *Breviarium Alarici regis*).

Eurich gab in seinem Codex den Gothen das geschriebene romanisierte Recht, dessen sie im Verkehr mit den Römern, aber auch unter sich in den Verhältnissen eines neuen, höheren Culturlebens bedurften. Für die Römer unter einander blieb das römische Recht in Geltung. Zwar fehlt uns auch hier eine ausdrückliche, vermuthlich aber in der Einleitung von Eurichs Gesetzbuch enthalten gewesene Bestimmung, wie die der *Lex Burgundionum*, pr. const. § 8: *inter Romanos Romanis legibus praecipimus iudicari*. Dass es aber so war, zeigen die späteren Gesetze. Für dieses römische Recht der Römer des Westgothenreichs blieben nun vorläufig die bisher geltenden Rechtsquellen in Gebrauch. Diese Quellen aber waren sehr zahlreich und zerstreut. Die Constitutionen der Kaiser lagen freilich im Codex Theodosianus gesammelt vor, und die späteren sogenannten posttheodosischen Novellen waren wohl öfter schon handschriftlich damit verbunden; daneben aber waren noch die älteren Sammlungen und eine verwirrende Fülle von Schriften der grossen Juristen in Gebrauch. Die originalen Quellen waren zudem für die Bedürfnisse und die Bildung der Zeit zu umfangreich und meist zu gelehrt. Man verlangte nach kurzer und bündiger Auskunft über die am häufigsten in der Praxis vorkommenden Rechtsfragen. Das Verständniss jener Quellen setzte ein Maass von technisch-juristischer Schulung voraus, wie es bei den Zeitgenossen gewiss nicht mehr häufig zu finden war. Durch Erläuterungsschriften, die sich vielfach als vereinfachende Paraphrasen des Urtextes darstellen (*interpretationes*), durch Auszüge und Compilationen für Praxis und Unterricht hatte man bereits versucht, die Quellen den Bedürfnissen der Zeit anzupassen. Die Fülle der zerstreuten Quellenschriften aber blieb, und die Verwirrung wurde sogar durch Hinzutritt dieser Bearbeitungen noch vermehrt.

Da entschloss sich Eurichs Sohn und Nachfolger Alarich II., den Römern seines Reiches ein Gesetzbuch zu geben, welches das Wichtigste aus ihren Rechtsquellen in

Hollweg, Civilprozess IV, S. 194, als wahrscheinlich an. Wenn aber Letzterer die Ansicht auch schon bei Helfferich ausgesprochen findet, so beruht das auf einem Missverständniss. Auch im Langobardenreiche wird für die Römer bei Streitigkeiten mit den Langobarden das Recht der letzteren als Sieger, nicht das der besiegten Römer entscheidend gewesen sein. Die Quellen aber sagen das nicht, wie Bethmann-Hollweg S. 332 meint.

einer das Verständnis erleichternden Form enthielt. Dieses im Jahre 506 publicierte Gesetzbuch wird neuerdings meist sachgemäss, aber langathmig als *Lex Romana Visigothorum* bezeichnet, während früher dafür die freilich auf einem Missverständnis beruhende Bezeichnung *Breviarium Alarici regis* oder bloss *Breviar* üblich war. Ueber ihre Entstehung und Publikation giebt die vorangeschickte *Auctoritas Alarici* Aufschluss. Eine Commission von Rechtsgelehrten¹ (*prudentes*), und zwar Bischöfen und vornehmen Laien (*sacerdotes et nobiles viri*), wurde beauftragt das Gesetzbuch auszuarbeiten. Auszüge aus den *leges* und dem *ius* mit Erläuterungen wurden zu einem Buche vereinigt und einer Versammlung der Bischöfe und ausgewählter vornehmer Provinzialen zur Begutachtung und Zustimmung vorgelegt. Nachdem diese erteilt war, ordnete jene königliche *Auctoritas*, die bestimmt war mit den offiziellen Abschriften des Gesetzbuches an die einzelnen Grafen übersandt zu werden, an, dass fortan — selbstverständlich soweit es sich um römisches Recht handelte — nur nach diesem Gesetzbuch in den Gerichten entschieden werden solle. Bei Todes- und Vermögensstrafe soll der Graf darauf achten, dass in seinem Gerichte kein Gesetz und kein Rechtssatz aus dem *ius* vorgebracht werde, der nicht in diesem Gesetzbuche enthalten sei. Das Original² wurde im königlichen Schatz aufbewahrt. Die an die Grafen geschickten Abschriften wurden durch den Grafen Anianus, wohl den königlichen Referendarius, beglaubigt und ausgegeben.

Das Gesetzbuch bestand zunächst aus Auszügen der 16 Bücher des *Codex Theodosianus* und der posttheodosischen Novellen bis auf Severus. Auf diese Auszüge aus den *leges* folgen solche aus dem *ius*, und zwar aus den Institutionen des Gaius, den fünf Büchern der *Sententiae* des Paulus, aus den *Codices Gregorianus* und *Hermogenianus* und endlich aus einer einzelnen Stelle aus Papinians *liber responsorum*. Ueber die Beschränkung auf diese Quellen sagt der Gesetzgeber in einem Zusatz zu der offenbar im

1) Die Worte: *ordinante Goiarico* in der Ueberschrift der *Auctoritas* sind mit Brunner I, S. 358 A. 2, auf die Anordnung der Versendung des Gesetzbuches mit dem *Commonitorium* an die einzelnen Grafen zu beziehen, nicht wie früher auf die Leitung der Redaktion. *Goiaricus* wird, wie Dahn, Könige VI, S. 334 f. mit Recht bemerkt, nur als *comes*, nicht als *comes palatii* bezeichnet. Ein 'einfacher comes' aber war er wohl nicht, da er *vir illustris* heisst, während der *comes Timotheus*, an den das überlieferte *Commonitorium* gerichtet ist, und ebenso Anianus nur den Titel *vir spectabilis* führen. 2) Es heisst *subscriptus liber* und war wohl vom Könige und vielleicht auch von den versammelten Notabeln, die es durch ihre Zustimmung bekräftigt hatten, mit Unterschriften versehen.

übrigen älteren Interpretatio zu Cod. Theod. I, 4, 1: Sed ex his omnibus iurisconsultoribus ex Gregoriano, Hermogeniano, Gaio, Papiniano et Paulo quae necessaria causis praesentium temporum videbantur elegimus. Das ist wohl so zu verstehen: Aus der Zahl aller dieser (vorhergenannten) Juristen haben wir nur aus dem Gregorianus u. s. w. Auszüge gemacht und zwar nur das ausgezogen, was für die Gegenwart nothwendig ist.

Die Quellen mit Ausnahme des Gaius sind in der Weise excerptiert, dass zwar nicht alle Gesetze, Capitel oder Sentenzen aufgenommen, die aufgenommenen aber wörtlich ausgeschrieben sind. Zu den ausgezogenen Stellen sind dann meist Erläuterungen gefügt mit der Ueberschrift Interpretatio, welche zum grossen Theil nicht erst von den Rechtsgelehrten des Gothenkönigs verfasst sind, sondern von ihnen bereits in der Litteratur vorgefunden waren und nur nach Bedarf verändert, gekürzt oder ergänzt wurden¹. Die Institutionen des Gaius aber wurden in einer stark verkürzten und veränderten Bearbeitung, dagegen ohne Interpretatio aufgenommen. Auch diese Bearbeitung des Gaius ist nicht erst das Werk der Gesetzesredaktoren Alarichs II. Mögen sie von ihrer Vorlage manches fortgelassen haben; was sie geben, fanden sie gewiss schon in derselben Form darin vor. So erklärt sich am einfachsten die von der übrigen Quellen abweichende Behandlung des Gaius. Dort fanden die Redaktoren vollständige Texte mit Interpretationen vor, hier nur eine verkürzte und stark veränderte Bearbeitung, die den Bedürfnissen der Zeit im Wesentlichen bereits entsprach.

Ausserhalb des Westgothenreiches, im ganzen Frankenreiche und darüber hinaus, hat die Lex Romana Alarichs II. sich das grösste Ansehn, das des römischen Gesetzbuches überhaupt erworben und bis in das 9. Jahrhundert hinein allgemein behauptet. Im Westgothenreiche selbst hat seine Geltung nur etwa anderthalb Jahrhunderte gedauert, bis König Reccessvind die Anwendung der fremden und insbesondere der Römischen Gesetze in den Gerichten verbot und das von ihm neu bearbeitete Westgothische Gesetzbuch als gemeines Recht für alle Bewohner seines Reiches publicierte. Aus jenem Verbote in Verbindung mit der

1) S. hierüber namentlich Fitting, Z. f. Rg. XI, S. 228 ff. Dazu Krüger, Gesch. der Quellen und Litteratur des Röm. Rechts S. 311 ff.; auch Karlowa, Röm. Rg. I, S. 977, kritisch einschränkend, der aber einzelne Beweismomente Fittings nicht genügend würdigt.

Bedeutung, welche das Breviar ausserhalb des Westgothenreiches erlangte, erklärt sich, dass fast alle überlieferten Handschriften nicht aus dem Westgothenreiche stammen. Die einzige im Westgothenreiche selbst geschriebene, die vor einer Reihe von Jahren im Capitelsarchiv zu Leon aufgefunden ist, aus dem 6. oder 7. Jh. ist bezeichnender Weise ein Codex rescriptus¹, in welchem der durch jenes Verbot überflüssig gewordene Text des Gesetzbuches getilgt und das Pergament anderweit beschrieben ist.

c. Theudis. — Leovigilds Revision des Codex Euricianus. — Anbahnung eines gemeinen Reichsrechtes: Reccared I. Judengesetze.

Eben diese Hs. von Leon hat uns dann das einzige Denkmal westgothischer Gesetzgebung von Alarich II. bis Leovigild in einem Gesetze des Königs Theudis vom 24. Nov. 546 überliefert und zugleich ein Zeugnis für die Fortdauer der Lex Romana als der einzigen römischen Rechtsquelle für die Römer des Reiches. Das Gesetz, welches von den Processkosten handelt, ist, wie ich das früher² ausgeführt habe, für alle Bewohner des Reiches erlassen; damit es aber für die nach römischem Rechte lebende Bevölkerung Geltung erlangte, musste es in die Lex Romana aufgenommen werden, da nach dem Commonitorium nur solche Gesetze für die Römer gelten sollten, die in dieser enthalten waren. Theudis ordnete daher in dem Gesetze selbst an, dass es dem 16. Titel des IV. Buches des 'Corpus Theodosianum' hinzugefügt werden solle; und an dieser Stelle findet es sich auch in der Hs. Diese Anordnung zeigt uns, dass die Gesetzgebung für die beiden Nationen principiell und formell noch getrennt war, während das Gesetz selbst für alle Bewohner des Reiches materiell gemeinsames Recht schuf.

Die nationalen Gegensätze mussten im Laufe der Zeit in Folge der andauernden staatlichen Gemeinschaft und der längst eingetretenen Ausgleichung der wirthschaftlichen und geistigen Cultur beider Nationalitäten immer mehr zurücktreten und zuletzt die Trennung des Rechtes überflüssig und sogar unhaltbar werden. Einen Fortschritt in dem Vorgange der Annäherung und Verschmelzung der Gothen und Römer, eine Etappe auf dem Wege zur Rechtseinheit bezeichnet die Revision des Codex Euricianus durch

1) S. N. Arch. XXII, S. 780 ff.

2) S. oben S. 77 ff.

König Leovigild (568—586), aus dessen revidiertem Gesetzbuche zahlreiche Gesetze in Reccessvinds Lex Visigothorum übergegangen sind: alle jene Capitel, die dort die Ueberschrift Antiqua tragen.

Isidor berichtet, wie wir annehmen mussten, auf Grund der Einleitung oder des Publikationsediktes des ihm vorliegenden Leovigildschen Gesetzbuches selbst (s. oben S. 427) über diese Revision, dass sie nach drei verschiedenen Richtungen hin Eurichs Gesetzbuch verändert habe: ungenügende Gesetze seien verbessert, fehlende neu hinzugefügt, veraltete ausgeschieden. Die überlieferten Antiquae bestätigen vollkommen Isidors Angabe hinsichtlich der beiden ersten Punkte. Was den dritten betrifft, so können die Antiquae eine Bestätigung nicht enthalten, weil es ungewiss bleiben muss, ob solche Capitel von Eurichs Gesetzbuch, die wie c. 287 nicht unter den Antiquae wiederkehren, bereits von Leovigild oder etwa erst von Reccessvind ausgeschieden sind. Ein Grund an Isidors Angabe zu zweifeln ist aber nicht vorhanden.

Da uns Leovigilds revidiertes Gesetzbuch selbst weder vollständig, noch auch in selbständigen Bruchstücken des echten Textes erhalten ist, sondern nur eine freilich grosse Anzahl einzelner Gesetze daraus, die Reccessvind seinem Gesetzbuche einverleibt hat, können wir aus den Texten selbst auf Form und Anordnung des Gesetzbuches keine Schlüsse ziehen. Doch haben wir ein vollgiltiges Zeugnis dafür, dass Leovigild die äussere Form unverändert gelassen hat, in n. 40 der 615—620 unter König Sisebut entstandenen westgothischen Formelsammlung. Nach dieser Formel citierte eine Partei in einem Rechtsstreit im Gericht Stellen eines Gesetzbuches, welches der Entstehungszeit der datierbaren Stücke nach nur Leovigilds Gesetzbuch gewesen sein kann: 'ille in nostro conspectu sententias legis libri ill. protulit, legem illam, qui (lies: quae) est sub titulo illo era illa'. Das 'ill.' hinter 'libri' steht nicht, wie ich früher Formulae p. 574. 593, N. 3, annahm, für die Zahl des Buches, sondern 'libri ill.' steht für den Namen des Gesetzbuches. Die Bücherzahl könnte nicht so von Titel und Aera getrennt stehen, und ausserdem würde, wenn 'ill.' hier für die Buchzahl stände, vorausgesetzt werden, dass nicht der ganze Gesetzescodex, sondern nur ein einzelnes Buch vorgelegt wäre; was sicher nicht geschah. Dass 'illam' hinter 'legem' wirkliches Demonstrativpronomen ist und nicht an Stelle einer Zahl steht, habe ich bereits in der Ausgabe bemerkt: es wird also ein Gesetzbuch

citiert, welches wie das Eurichs nur Titel und Aeren hatte¹, und da dieses Gesetzbuch nicht die Lex Romana sein kann, kann es nur Leovigilds Codex revisus sein.

Den Namen des Gesetzbuches erfahren wir leider auch hier nicht. Vielleicht hiess es *liber legum Gotorum*, vielleicht auch führte es den Namen Eurichs oder Leovigilds². Dass die Namen beider Gesetzgeber in einer Einleitung oder einem Publikationsedikt genannt waren, können wir aus Isidors Nachrichten über die westgothische Gesetzgebung, die offenbar Leovigilds Einleitung entnommen sind, schliessen³.

Vielleicht als Ergänzung zu Leovigilds Codex revisus für das gallische Gebiet des Westgothenreiches, die Gothia Narbonensis oder Septimanie, sind, wie oben S. 466 bemerkt ist, die sogenannten Gaudenzischen Fragmente anzusehen, die etwa einem Edikte des Statthalters dieser Provinz angehören könnten.

Inwiefern nun Leovigilds Revision einen Fortschritt auf dem Wege zur Verschmelzung der Römer und Gothen bedeutet, zeigen uns die Antiquae.

Verschwunden freilich waren die nationalen Gegensätze noch nicht; die Antiquae unterscheiden noch öfter zwischen Romani und Gothi, so III, 1, 1; X, 1, 8. 9. 16; 2, 1. Der Gothe wird aber nicht mehr von vorn herein als der mächtigere angesehen, wie die oben S. 435 vorgenommene Vergleichung von Eurichs c. 312 mit der Antiqua V, 4, 20 zeigt, welche einen dort mit Rücksicht auf die verschiedene sociale Stellung der Römer und Gothen formulierten Rechtssatz ohne Rücksicht auf die Nationalität verallgemeinert.

Einen entscheidenden Schritt in dieser ausgleichenden Richtung hat Leovigild gethan, indem er in der Antiqua III, 1, 1 das thatsächlich wohl oft durchbrochene, rechtlich aber bis dahin noch fortbestehende Verbot der Mischeirathen zwischen Gothen und Römern aufhob⁴. Im

1) Durch diese Erklärung wird die letzte Schwierigkeit beseitigt, welche der Datierung der *Formulae Visigothicae* entgegenstand: das anscheinend in n. 40 enthaltene Citat eines Gesetzbuches, welches in Bücher, Titel und Aeren eingetheilt war. Die ganze Sammlung kann jetzt mit Sicherheit in die J. 615—620 gesetzt werden. Wäre sie später entstanden, so würde Sisebuts Name sicher getilgt sein. 2) Vielleicht auch könnte man versucht sein anzunehmen, dass 'libri ill.' für 'libri iudiciorum' gesetzt sei und somit der Name *liber iudiciorum* nicht erst für Reccessvinds Gesetzbuch gebraucht sei. Doch ist das bedenklich, weil vor Reccessvind das gothische Gesetzbuch nicht das einzige war, welches im Gerichte gebraucht wurde. 3) S. oben S. 438. 4) Vgl. Dahn, Könige VI²,

Einzelnen hat Leovigild auch das gothische Recht dem römischen angenähert. Er hat in der *Antiqua* IV, 2, 1 die Töchter den Söhnen im Erbrecht gleichgestellt und ebenso hat wahrscheinlich er die römische Verwandtschaftstafel und mehrere Gesetze aus der *Lex Romana* in das Gesetzbuch aufgenommen (s. oben S. 435. 431 f.). In der Gerichtsverfassung scheint Leovigild die Sonderstellung der Gothen, die thatsächlich vielleicht schon aufgehört hatte, auch rechtlich beseitigt zu haben. Während noch *Cod. Euric.* c. 323 den Gothen gestattet, in gewissen nicht die Militärgerichtsbarkeit betreffenden Rechtssachen sich an den *Millenarius* statt an die auch für die Römer zuständigen Richter zu wenden, liess Leovigild an der entsprechenden Stelle IV, 2, 14 (*Antiqua*) den Tausendschaftsführer aus und beseitigte damit vielleicht den letzten Rest des besonderen Gerichtsstandes der Gothen.

Hatte Leovigild durch Herstellung des *Connubium* zwischen Gothen und Römern eine der Schranken, welche der Verschmelzung der Nationen entgegenstand, niedrigerissen, so beseitigte sein Sohn und Nachfolger *Reccared I.* (586—601) auch die confessionelle Schranke, die wohl schärfer als sonst eine die Nationen von einander geschieden hatte, indem er mit einer Anzahl der Grossen seines Volkes zum Katholizismus übertrat, das katholische Christenthum zur Staatsreligion erhob und ihm in kurzer Zeit die grosse Masse der bisher arianischen Gothen zuführte. Sind auch die Unterschiede der Abstammung noch lange nachher nicht gänzlich verwischt¹, so mussten sie

S. 80 ff., der aber noch *Reccessvind* für den Gesetzgeber hält. Dass dieses Gesetz eine *Antiqua* ist, bezeugt die handschriftliche Ueberlieferung zweifellos; es gehörte also dem *Codex revisus* Leovigilds an. Da die *Lex Romana*, C. Th. III, 14, 1, die Mischehe noch verbietet, kann es nicht schon von *Eurich* herrühren. Scheint ein solches Gesetz nicht mit Leovigilds sonst hervortretender Richtung zu stimmen, so ist doch darauf hinzuweisen, dass Leovigild selbst in erster Ehe mit einer Römerin vermählt war. Vielleicht entstand das Gesetz aus dem Bestreben, die katholischen Römer durch gothische Heirathen zum Arianismus herüber zu ziehen. 1) S. darüber *Dahn*, *Könige VI*², S. 84 f. Es ist jedoch gegenüber den dort gegebenen Nachweisen zu beachten, dass *populi* regelmässig nicht die verschiedenen Nationen, sondern entweder einfach das Volk, die Leute oder auch die Bewohnerschaften der einzelnen Territorien bezeichnet (s. oben S. 81). Der technische Ausdruck für die verschiedenen Völker, Nationen ist *gentes*, entsprechend dem antiken Sprachgebrauche. Vgl. *gens Gothorum* L. Vis. II, 1, 6. III, 1, 5; *Conc. Tolet.* III. tomus; IV. c. 75; VII. c. 1, und oft in den Concilien; in demselben Sinne auch bloss '*gens*', L. Vis. II, 1, 6. VI, 1, 2. 5; *aliene gentis leges* II, 1, 8; *gentes imperio (regis) subiugatae* II, 1, 4; *ad adversam gentem pergere* II, 1, 6; *cuiuslibet gentis homines*

sich doch nach Herstellung der Ehe- und Glaubensgemeinschaft schneller ausgleichen. Von der Ausgleichung auf dem Gebiete des Rechtslebens, wie sie schon am Anfange des 7. Jh. eingetreten war, giebt uns die schon erwähnte Formelsammlung aus Sisibuts Zeit Zeugnis. Sie veranschaulicht uns, wie Sohm treffend bemerkt hat, den Verschmelzungsprocess römischen und westgothischen Rechts¹.

Das römische Recht wird mehrfach citiert, n. 13. 32. Testamente und andere Urkunden mit römischen Formeln und Clauseln, z. B. n. 1. 3. 5. 6. 7. 21. 22, ein Formular für Eintragung eines letzten Willens in die *acta municipalia* der städtischen Curie zu Cordova, n. 25, scheinen nach römischem Rechte lebende Benutzer vorzusetzen. Aber auch das westgothische Gesetzbuch wird citiert in n. 27 und, wie ich früher gezeigt habe (s. oben S. 84 f.) in n. 35; und das Gesetzbuch, welches nach n. 40 im Gericht vorgelegt und citiert wird, kann nach der Form des Citats nur das Westgothische sein. Die Testamentsformeln aber sind nicht Muster für wirkliche römische Testamente, sondern für letztwillige Vergabungen ohne Erbeneinsetzung, wie sie auch das Westgothenrecht unter dem Namen *testamentum* oder *voluntas* kennt, und eine solche *voluntas* ist es auch, die nach der Formel n. 25 in die *acta municipalia* eingetragen wird. Man kann auch nicht sagen, dass in der Sammlung einzelne Stücke für Römer, andere für Gothen, noch andere für beide Nationen bestimmt seien². Nur die versificierte Dotalformel n. 20 mit Erwähnung der Morgengabe ist einer Urkunde entlehnt, die von einem vornehmen Manne gothischer Abkunft ausgestellt war, und war wegen des Hinweises auf diesen Stand und die auf ihn beschränkte Sitte der 'morgengeba' nur für einen vornehmen Gothen brauchbar.

Gerade diese Formel zeigt aber, dass aus der Anwendung römischer Clauseln nicht auf die Bestimmung des Stückes für Römer zu schliessen ist, denn auch sie enthält am Schluss die Erwähnung der *Lex Aquilia*. Alle übrigen einzelnen Formeln sind weder ausschliesslich für Römer oder für Gothen berechnet, sondern für beide. Es hatte sich offenbar durch das Zusammenleben in vielen Beziehungen ein gemeines Recht ausgebildet, in dem Bestandtheile beider Rechte enthalten waren, welches aber dem

III, 5, 2; *nobiles et illustres gentes, quae legibus ordinare curaverunt* XII, 2, 1. 1) Zeitschr. d. Savigny-Stift., Germ. Abth. I, S. 16, A. 12; vgl. dazu meine Bemerkungen in der Ausgabe, *Formulae* p. 574. 2) So nahm ich früher an *Formulae* p. 575.

Recht des westgothischen Gesetzbuches näher stand als der *Lex Romana*, weil diese rein römisches Recht, jenes aber schon romanisiertes gothisches Recht enthielt.

Gegen die Annahme einer solchen Rechtsmischung in jener Zeit könnte man vielleicht das V. Buch von Isidors *Etymologien* geltend machen, das in seinem ersten Theile vom Recht handelt und *De legibus et temporibus* überschrieben ist. Hier werden in der diesem Werke eigenen Weise die einzelnen Rechtsinstitute abgehandelt und zwar fast ausschliesslich solche des römischen Rechts. So handelt der Verfasser von Testamenten, und zwar vom *testamentum iuris civilis* und *iuris praetorii*, vom *t. holographum*, *irritum*, *inofficiosum*, *ruptum*, von der *nuncupatio*, vom *ius liberorum*, vom *codicillus*, ferner u. a. von der *cretio*, *stipulatio*, *bonorum possessio*, *familia herciscunda*, *actio finium regundorum*, *fiducia*, *usucapio*, *mancipatio* u. s. w. Isidor war römischer Abstammung und lebte nach römischem Recht. Hätte er hier das Recht darstellen wollen, nach welchem die Römer des Westgothenreichs zu seiner Zeit lebten, so würde diese Darstellung freilich der Annahme einer weitgehenden Vermischung gothischen und römischen Rechtes widersprechen. Isidor wollte aber offenbar gar nicht das römische Recht seiner Zeit darstellen, sondern ein älteres, echteres römisches Recht, wie er es in seinen Quellen fand. Welches diese Quellen waren, ist leider nicht bekannt. Es finden sich nicht wenige Stellen, die älteren römischen Juristen entlehnt sind. Dass Isidor die Schriften dieser Juristen selbst benutzt hätte, ist nicht wahrscheinlich. Wahrscheinlicher ist schon, dass er Justinians *Digesten* gekannt und daraus geschöpft hat. Am wahrscheinlichsten aber ist, dass er aus einer andern älteren compilierten Darstellung schöpfte, an die er sich eng anschloss. Dadurch würde sich am besten die Thatsache erklären, dass Isidor in der Geschichte der Gesetzgebung nur bis zum *Codex Theodosianus* herabgeht. Andernfalls hätte er doch die späteren *Novellen*, welche in der *Lex Romana* enthalten waren, und die Gesetzgebung Justinians, die ihm, wenn er sie auch in seinem Werke: *De viris illustribus* c. 31, wo er von Justinian spricht, nicht erwähnt, unmöglich ganz unbekannt geblieben sein kann. Von Alarichs II. römischem Rechtsbuche erwähnt er nichts und ebensowenig von der gothischen Gesetzgebung Eurichs und Leovigilds, über die er doch in der *Historia Gothorum* berichtet. Offenbar war hier der Gegenstand seiner gelehrten Bemühungen nur das echte und,

wie er meinte, reine römische Recht. Diesem Bestreben entspricht es, dass Isidor auch längst abgestorbene Institute, wie die *mancipatio* und *nuncupatio* behandelt. Thatsächlich aber gelingt es ihm nicht immer, Bildungen des jüngsten Vulgarrechts fern zu halten; so wenn er *ius liberorum* erklärt als *coniugum sine liberis invicem haereditatis alterna conscriptio*. Diese Definition ist nur aus der Fassung der Interpretatio zu L. Rom. Vis. Nov. Val. III. 4, c. 1 zu erklären. Ihr entspricht die Bezeichnung solcher wechselseitiger Verschreibungen als *ius liberorum* in den Formeln von Angers, n. 41, und ebenfalls in den westgothischen Formeln, n. 24. Wie hier die Annahme nahe liegt, dass Isidor oder seine Vorlage jene Erklärung dem westgothisch-römischen Mischrecht, in dem sie nach dieser Formel heimisch war, entlehnt hat, so zeigen sich auch an anderen Stellen Spuren gothischer Einflüsse; so wenn Isidor § 7 von dem *holographum testamentum* sagt: *est manu auctoris totum conscriptum et subscriptum*, und somit ebenso wie Reccessvind in L. Vis. II, 5, 14 für die *scriptura olografa* ausser der eigenhändigen Niederschrift des ganzen Schriftstückes auch noch eine eigenhändige *subscriptio* fordert. Auch die *conditiones testium*, zu denen Isidor § 29 eine recht schiefe Erklärung giebt, gehören dem westgothischen, nicht dem römischen Rechte an. Ist es so Isidor in diesem Capitel, wo er rein römisches Recht darstellen wollte, nicht gelungen, die Kenntniss des römisch-westgothischen Mischrechtes ganz zu verleugnen, so ist seine Darstellung eher ein Zeugnis für ein solches Mischrecht als dagegen.

Die Ausbildung eines solchen die Verschiedenheiten der geschriebenen Gesetze ausgleichenden gemeinen Rechtes in der Praxis ist die fast nothwendige Vorbedingung für die folgende legislative Herstellung der Rechtseinheit.

Schon von Reccared I. haben wir ein Gesetz, L. Vis. III, 5, 2, dessen Geltung ausdrücklich auf Angehörige jeder Nation (*provinciarumstrarum cuiuslibet gentis homines*) ausgedehnt wird, und ein anderes, welches Vorschriften für die Aemterverwaltung enthält und demnach ebenfalls kein gothisches Partikularrecht, sondern Reichsrecht schafft, L. Vis. XII, 1, 2. Ein drittes Gesetz Reccareds endlich, XII, 2, 12, enthält Bestimmungen gegen Juden, welche christliche Slaven erwerben und beschneiden. Dieses Gesetz giebt Bestimmungen der Lex Romana mit geringen Modificationen wieder; s. die Handausgabe S. 305, n. 2. Die Juden lebten, wie L. Rom. Vis. C. Th. II, 1, 10 be-

zeugt, im westgothischen Reiche wie früher im römischen als Römer nach römischem Rechte. Da also jene Bestimmungen bereits bisher für alle Juden des Reiches galten, welche Bedeutung kann die nochmalige Publikation dieser Bestimmungen in einem königlichen Gesetze gehabt haben? Doch nur die, dass diese Bestimmungen hinfort als gemeines Reichsrecht gelten sollen, über dessen Aufrechterhaltung die gothischen Beamten zu wachen hatten. Es wurde damit die Befolgung dieser Bestimmungen zur Staatsangelegenheit gemacht, wie die etwa gleichzeitige Aufnahme dieser Bestimmungen in die Beschlüsse des III. Concils von Toledo, c. 14, sie unter die Controlle der Kirche stellte. So zeigt uns Reccareds Gesetz über die Juden, welches die Reihe der staatlichen Judengesetze eröffnet, dass die vom Westgothenkönige erlassenen Gesetze jetzt bereits die Bedeutung von allgemeinen Reichsgesetzen hatten. Dem entspricht, dass von einer Aufnahme solcher Gesetze in die Lex Romana jetzt nicht mehr die Rede ist. Diese galt nach wie vor als Gesetzbuch der Römer, der Codex revisus Leovigilds als Gesetzbuch der Gothen. Ueber beiden aber bildete sich in den neuen Gesetzen der Könige ein gemeines Reichsrecht aus.

Reccared hatte zwar das Recht der Juden nicht wesentlich geändert, aber doch die Handhabung verschärft. Während seine arianischen Vorgänger gegenüber den Juden die den Arianern eigene Duldsamkeit übten und keinerlei Gesetze gegen sie für nöthig hielten, hat der erste katholische König den wenn auch milden Anfang mit einer staatlichen Judengesetzgebung gemacht, die dann in verschärfter Tonart durch 2 weltliche Gesetze Sisebuts L. Vis. XII, 2, 13. 14, dann durch Sisenand auf dem IV. Concil von Toledo fortgesetzt wurde. Auch von Chindasvind ist ein einschlägiges Gesetz vorhanden, XII, 2, 16, worauf dann die zahlreichen Gesetze Reccessvinds XII, 2, 3—11 und Ervigs grosse Judengesetzgebung, die der Lex Vis. als XII, 3 angehängt wurde, folgte. Auch Egica hat noch eine Novelle XII, 2, 18 hinzugefügt. Diese Judengesetze sind sämmtlich als allgemein verbindliche Reichsgesetze anzusehen. Als solche sind aber auch wie Reccareds Gesetze so auch alle übrigen späteren Gesetze westgothischer Könige zu betrachten.

d. Chindasvind. — Reccessvinds Reichsgesetzbuch.

Nach Sisebut haben wir erst von Chindasvind (641—652) wieder weltliche Gesetze. Grossen Theils dokumen-

tieren sich diese Gesetze durch ihren Inhalt als solche, die gemeines Reichsrecht begründen, wie namentlich das zum Schutze des Reiches gegen Empörer erlassene grosse Gesetz L. Vis. II, 1, 6 und die zahlreichen Gesetze des zweiten Buches, welche von Gerichtsverfassung und Process handeln; in welcher Hinsicht wohl längst für alle Bewohner des Reiches gleiches Recht galt.

In einem einzelnen Falle, in dem Gesetz über die dos, III, 1, 5, vom 12. Januar 644 nimmt Chindasvind auf altgothisches Recht und daneben ausdrücklich auf die römischen Gesetze Rücksicht, so dass die Bestimmung des Gesetzes für Gothen und Römer deutlich hervortritt.

Freilich schliesst sich Chindasvind in einigen seiner Gesetze an das römische, in andern an das altgothische Recht an. So wiederholt er in II, 1, 10 in der Hauptsache nur die Bestimmungen der Lex Romana, Cod. Th. II, 8, 2, über die Gerichtsferien; so hat er seine gegen Zauberei und Wahrsagerei gerichteten Gesetze, VI, 2, 1 und 3, ganz im Anschluss an die Lex Romana, Paul. V, 23, 3 und C. Th. IX, 13, 1—3, erlassen und sogar Stellen daraus wörtlich aufgenommen. Andererseits enthalten z. B. IV, 2, 5 und 8 Correcturen des altgothischen Erbrechts. In VI, 1, 4, über den Schadenersatz wegen grundloser Folterung fremder Knechte, hat Chindasvind ein altes Gesetz des Codex Euricianus zu Grunde gelegt und, wie die Uebereinstimmung mit Lex Baiuv. IX, 19 zeigt, fast wörtlich in seinen Text aufgenommen und nur mit weiteren Ausführungen umgeben. Germanisches Strafrecht mit seinem Wergeld und Bussensystem liegt Chindasvinds Gesetzen VI, 4, 1 und 3 zu Grunde (vgl. auch VI, 1, 2), so dass auch hier der Anschluss an nicht überlieferte Gesetze des gothischen Codex unzweifelhaft ist. Nichts aber spricht dafür, dass Chindasvind jene Gesetze nur für die Römer, diese nur für die Gothen bestimmt habe, vielmehr erklären sie sich sämmtlich aus dem Bestreben, die beiden Rechte auszugleichen, Bestimmungen, die bisher nur für die Römer galten, auf die Gothen auszudehnen oder nationalgothische Institute zu gemeinem Reichsrecht umzugestalten.

Chindasvind scheint in seinen ersten Regierungsjahren schon mit dem Plane umgegangen zu sein, ein neues Gesetzbuch zu erlassen. Zahlreiche Gesetze, die er erlassen hat, sind vielleicht damals mit Absicht auf dieses neue Gesetzbuch entstanden. Aus dem Publikationsedikt, welches sein Sohn Reccessvind in II, 1, 4 seinem Gesetzbuche mit-

gegeben hat, der nach den Anfangsworten so genannten 'Lex Quoniam', so wie ich sie interpretieren zu müssen glaube¹, geht hervor, dass Chindasvind bereits von seinem 2. Regierungsjahre ab Gesetze für ein neues Gesetzbuch erlassen und gesammelt hat, dass aber erst von Reccessvind der Plan durchgeführt ist. Wir dürfen demnach mit Rücksicht auf die in Chindasvinds Gesetzen mehrfach hervortretende Absicht, die vorhandenen Rechtsunterschiede auszugleichen, vermuthen, dass schon dieser König das Ziel einer durchgreifenden Reform des herrschenden Rechtszustandes, namentlich die Beseitigung der Rechtsverschiedenheit und die Herstellung eines gemeinen Reichsrechts für Gothen und Römer ins Auge gefasst hat. Durchgeführt hat diese Reform erst sein Sohn Reccessvind (649 — 672).

Dass dieser die vollständig in 2 Hss. überlieferte², von mir unter seinem Namen herausgegebene Redaktion des Westgothenrechtes wirklich erlassen hat, wie schon Bluhme richtig erkannt hat, und dass er nicht schon vorher eine andere Redaktion publiziert hat³, brauche ich wohl nicht mehr besonders nachzuweisen.

Die Lex Quoniam erklärt, dass das Gesetzbuch für alle Personen und Völker des Gothenreiches gelten solle: 'leges . . . in hoc libro conscriptas in cunctis personis hac gentibus nostre amplitudinis imperio subjugatis omni robore valere decernimus', und dem entspricht, dass Reccessvind in II, 1, 8 die Geltung der Rechte fremder Völker und insbesondere der römischen Gesetze aufhebt, in II, 1, 9 nachdrücklich bei schwerer Vermögensstrafe (30 Pfund Gold) den Gebrauch eines anderen als des nunmehr publizierten Gesetzbuches allen Angehörigen seines Reiches ('nullus prorsus ex omnibus regni nostri . . . praesumat') verbietet und sogar bei der gleichen Strafe die Richter verpflichtet, jedes andere im Gericht vorgelegte Gesetzbuch zu vernichten. Dazu tritt dann ergänzend in II, 1, 12 die einer Stelle der Lex Romana, Nov. Theod. II. 1, § 2, nachgebildete Bestimmung, dass alle bereits beendigten Processe nicht wieder aufgenommen, aber alle schwebenden, noch nicht beendigten nach diesem Gesetzbuch entschieden werden sollen. Dem Könige wird aber das Recht vorbehalten nach Bedarf neue, mit Zustimmung der Grossen

1) Siehe darüber den Excurs am Ende dieses Abschnittes. 2) Cod. Vaticanus Regin. 1024. saec. VIII. und Cod. Paris. lat. 4668. saec. IX.
3) Vgl. das dagegen in der Handausgabe S. XVI f. in der Anmerkung bemerkte.

des Reiches erlassene Gesetze mit gleicher Geltung dem Gesetzbuche hinzuzufügen.

Durch das Verbot, im Gericht andere Gesetzbücher als das neue zu gebrauchen, wurden alle bisher in der Praxis gebrauchten Exemplare des westgothischen Codex wie der Lex Romana werthlos. Eine amtliche Versendung des neuen Gesetzbuches wie bei der Einführung der Lex Romana Alarichs scheint nicht stattgefunden zu haben. Damit aber die, welche Abschriften des neuen Gesetzbuches gegen Entgelt herstellten, in Folge der zu erwartenden starken Nachfrage nicht zu hohe Preise fordern sollten, setzte Reccessvind in V, 4, 22 einen mässigen Maximalpreis, für das Exemplar 6 Schillinge, fest.

Es wird aber nicht nur der Gebrauch anderer Gesetzbücher neben dem neuen Gesetzbuche ausgeschlossen, sondern durch Aufnahme eines älteren, wahrscheinlich schon von Eurich herrührenden Gesetzes II, 1, 11 (*Antiqua*) wird auch die Anwendung des Gewohnheitsrechtes und des freien Ermessens des Richters ausgeschlossen, indem den Richtern verboten wird, Fälle zu entscheiden, die in den Gesetzen nicht vorgesehen sind (*'causam audire que in legibus non continetur'*). Sie sollen solche Fälle vor den König bringen, damit dieser entscheide und das Gesetzbuch in entsprechender Weise ergänze.

Dass durch diese Bestimmung auch der Gebrauch der canonischen Rechtsquellen im weltlichen Gericht ausgeschlossen wurde, ist nicht zu bezweifeln. Daher bedurften Concilienschlüsse, welche gesetzliche Kraft für die weltlichen Gerichte haben sollten, der Aufnahme in das Gesetzbuch durch den König oder einer königlichen Bestätigung durch eine Lex in confirmatione concilii, wie sie Reccared I., Ervig und Egica erlassen haben.

So hat Reccessvind nach allen Richtungen hin den ausschliesslichen Gebrauch seines Gesetzbuches gesichert und das Rechtsleben im Westgothenreich auf neue Grundlagen gestellt. Die Rechtsspaltung zwischen Römern und Gothen, die auf vielen Gebieten schon durch die Praxis und die Gesetzgebung der Könige thatsächlich verwischt war, war nunmehr auch gesetzlich völlig beseitigt, und damit die letzte Schranke, welche der Vereinigung der Nationalitäten zu einer Nation nach Beseitigung des Eheverbots und der Glaubensverschiedenheit noch entgegenstand, gefallen. Die römischen Gesetze, welche im Westgothenreiche seit mehr als 2 Jahrhunderten, seit 506 in der Gestalt des von Alarich II. gegebenen Gesetzbuches Geltung

gehabt hatten, sollten nunmehr nur noch für Studienzwecke gebraucht werden¹.

Der Zeitpunkt der Publikation des Reccessvindschen Gesetzbuches ist nicht genau festzustellen. Anhaltspunkte für den terminus a quo bieten II, 1, 15, ein von Reccessvind während des VIII. Concils von Toledo im December 652 erlassenes Gesetz, und das letzte Stück des Gesetzbuches, welches kein eigentliches Gesetz ist, sondern eine Urkunde (*placitum*) der Juden von Toledo, durch welche diese sich dem Könige gegenüber zur Haltung gewisser Bedingungen verpflichten, vom 18. Februar 654². Vor diesem Datum kann das Gesetzbuch nicht abgeschlossen sein. Fraglich bleibt, wie lange nachher? Wenn ich früher, Handausgabe p. XVIII, vermuthet habe, dass das Gesetzbuch nicht gleich in den ersten Jahren nach Chindasvinds Tode erlassen sei, weil bereits eine so grosse Anzahl von Gesetzen Reccessvinds darin enthalten ist, so liess ich mich dabei von der Anschauung leiten, dass diese Gesetze allmählich einzeln nach Bedarf erlassen und für das Gesetzbuch gesammelt seien. Ich möchte es jetzt jedoch für wahrscheinlicher halten, dass die Mehrzahl dieser Gesetze *ad hoc* für die Vollendung der von Chindasvind begonnenen Codification verfasst sind. Dazu war aber nicht grade eine längere Reihe von Jahren erforderlich; so dass der Annahme nichts entgegensteht, dass das Gesetzbuch nicht allzulange nach dem terminus a quo, Februar 654, erlassen sei. Denn an sich ist es durchaus wahrscheinlich, dass der Sohn die vom Vater unvollendet gelassenen Gesetzgebungsarbeiten nicht allzulange nach des Vaters Tode wieder aufnahm.

Ueber die Materialien, aus denen sein Gesetzbuch besteht, spricht sich Reccessvind in der *Lex Quoniam* deutlich genug aus: *'he sole valeant leges, quas aut ex*

1) Reccessvind sagt in II, 1, 8: *aliene gentis legibus ad exercitiam utilitatis imbuti permittimus et optamus, ad negotiorum vero discussionem et resultamus et proibemus*. Der Gesetzgeber erkennt den Nutzen des römischen Rechtes, denn nur dieses kann in Betracht kommen, für das Studium an, während er seine praktische Anwendung verbietet. Isidors Etymologien zeigen uns, dass es schon früher zu Lehr- und Studienzwecken gebraucht wurde. Vielleicht hatte der Gesetzgeber grade dieses berühmte Werk, welches sich im V. Buche mit der Erklärung der vielen Kunstwörter des römischen Rechts beschäftigt, im Auge, wenn er von den fremden *leges* sagte: *'eloquiis pollent'*. 2) Sub die duodecimo Kalendas Martias anno feliciter sexto regni glorie vestre. Dass Reccessvinds Regierungsjahre von 649 und nicht erst vom Tode Chindasvinds an gezählt wurden, zeigen die Akten der unter ihm gehaltenen Concilien.

antiquitate iuste tenemus, aut idem genitor noster . . . visus est non inmerito condedisce, prolatis seu conexis aliis legibus, quas nostri culminis fastigium . . . edidit et formavit'. Dreierlei Massen werden hier unterschieden: 1) die von Alters her zu Recht bestehenden Gesetze, 2) die Chindasvinds, 3) die eigenen Reccessvinds. Diese drei Massen sind in dem Gesetzbuche selbst deutlich erkennbar, indem die einzelnen Stücke bis auf wenige Ausnahmen entweder die Ueberschrift Antiqua oder Flavius Chindasvindus rex oder Flavius gloriosus Reccessvindus rex tragen. Als Antiquae charakterisieren sich auch die in unsern Hss. ohne Ueberschrift gebliebenen Stücke II, 1, 11; 2, 1. VII, 6, 1. VIII, 5, 8. Die überwiegende Anzahl von Stücken gehört dem alten Bestande an. Neben 324 Antiquae enthält das Gesetzbuch 99 Gesetze Chindasvinds und 87 Gesetze Reccessvinds. Nicht berücksichtigt sind in der Lex Quoniam allein 5 Gesetze, nämlich 3 Reccareds I., III, 5, 2. XII, 1, 2; 2, 12, und 2 Sisebuts, XII, 2, 13. 14, wenn sie nicht etwa neben den eigentlichen Antiquae, unter den *leges quas ex antiquitate iuste tenemus* mit begriffen sind.

Wie wir oben gezeigt haben¹, sind die Antiquae dem Codex revisus Leovigilds entnommen und zwar auch diejenigen, welche mit der Lex Romana Alarichs II. übereinstimmen. Diese waren schon von Leovigild in seine Gesetzesredaktion aufgenommen.

Einige Antiquae haben die Ueberschrift Antiqua emendata: II, 4, 11. V, 4, 4. VIII, 3, 1. 5. X, 1, 6. Das soll heissen, dass diese Antiquae von Reccessvind bei der Aufnahme in das Gesetzbuch verbessert sind. Ebenso wird die Ueberschrift von II, 1, 24: Flavius Chindasvindus rex. Emendata, bedeuten, dass dieses ein gegenwärtig, also von Reccessvind emendiertes Gesetz Chindasvinds sei. Die Ueberschrift endlich von IX, 1, 15, lautet wahrscheinlich ursprünglich: Antiqua. Flavius Chindasvindus rex emendavit, und sagt damit, dass die lex aus dem alten Gesetzbuche Leovigilds entnommen, aber schon unter Chindasvind, wohl gelegentlich der Vorarbeiten zu dem Gesetzbuche, verbessert sei. In Ervigs Redaktion ist das Gesetz dann mit 'Fl. Chindasvindus rex . Antiqua' bezeichnet.

Aus dem Zusatz 'emendata' bei einzelnen Stücken dürfen wir, wenn unsere Erklärung richtig ist, schliessen, dass die Redaktoren Reccessvinds die übrigen älteren Stücke

1) S. 430 ff.

nicht emendiert, sondern im Grossen und Ganzen unverändert aufgenommen haben. Demnach werden also die Gesetze, welche als *Antiqua* ohne den Zusatz *emendata* bezeichnet sind, in derselben Gestalt schon im *Codex revisus* Leovigilds gestanden haben, so dass etwa vorhandene Abweichungen von dem Text des *Codex Euricianus* nicht den Redaktoren *Recessvinds*, sondern schon denjenigen Leovigilds zuzuschreiben sind (s. oben S. 430 ff. 435).

Recessvinds Gesetzbuch führt schon in der ältesten Hs. die Bezeichnung: *Liber iudiciorum*. Dem entspricht der Inhalt. Es ist ein Gesetzbuch für die gerichtliche Praxis. Es soll nicht eine Darstellung der gesamten Rechtsordnung geben, wie sie etwa im Mittelalter Eike von Repgow im *Sachsenspiegel* zu geben unternahm, sondern im Prinzip wenigstens nur solche Satzungen, welche für das gerichtliche Verfahren und richterliche Entscheidungen in Betracht kommen. Das Staatsrecht ist daher prinzipiell ausgeschlossen. Wenn wir trotzdem wichtige Aufschlüsse über das westgothische Staatsrecht dem *Liber iudiciorum* entnehmen können, so ist das möglich, weil staatsrechtliche Bestimmungen insofern aufgenommen sind, als sie für gerichtliche Entscheidungen in Betracht kommen.

Der *Liber iudiciorum* ist in 12 Bücher getheilt; jedes Buch zerfällt in Titel, jeder Titel in Capitel, die wie früher als *aerae* oder *erae* bezeichnet werden. Die Titelüberschriften stimmen mit denen des *Codex Euricianus*, soweit dieser erhalten ist, überein, sind also wenigstens theilweise dem alten Gesetzbuche entnommen. Neu sind dagegen, jedenfalls gegenüber dem *Codex Eurichs* und wahrscheinlich auch gegenüber Leovigilds *Codex revisus*, die kurzen Inhaltsangaben über den einzelnen Capiteln, und ebenso die Ueberschriften der einzelnen Bücher. Die Capitelüberschriften sind meist treffend und sachgemäss, doch kommt es auch vor, dass, wie z. B. bei der *Lex Quoniam* der Rubrikator den Inhalt eines Gesetzes missverstanden hat, oder dass er den Inhalt eines Capitels wenigstens nicht erschöpft hat. In einzelnen Fällen dienen die Anfangsworte des Textes zugleich als Ueberschrift, so II, 5, 6. VI, 3, 5. Meist lehnen sich die Ueberschriften an den Wortlaut des Textes an. Doch ist die Ueberschrift zu II, 1, 2: *Quod nulli leges nescire liceat*, der *Interpretatio* zu C. Th. I, 1, 2 entlehnt, welche beginnt: *Nulli liceat leges nescire*. Sachgemäss und verständlich sind auch die Ueberschriften der Bücher mit Ausnahme der des ersten Buches, dessen Ueberschrift lautet: *De instrumentis*

legalibus, und aus Isidors Etymologien entnommen ist, wo unter dieser Ueberschrift in V, 25 sachgemäss von Testamenten, anderen letztwilligen Verfügungen und Urkunden verschiedener Art gehandelt wird. Das sind 'instrumenta legalia'. Für das I. Buch des Liber iudiciorum, welches von ganz anderen Dingen handelt, passt dagegen die Ueberschrift in keiner Weise.

Dieses I. Buch, welches keine Gesetze, sondern lediglich eine rhetorische Einleitung enthält, besteht aus 2 Titeln, De legislatore und De legibus. In ersterem werden die Pflichten und Tugenden des Gesetzgebers, der als artifex legum bezeichnet wird, in schwülstiger und geschraubter Sprache erörtert. Hohle, geschmacklose Phrasen verhüllen den platten und dürftigen Inhalt. Nicht viel besser nach Form und Inhalt ist der 2. Titel, der die Eigenschaften guter Gesetze und ihre Wirkungen bespricht. Hier sind in c. 4 und 5 zwei in Isidors Etymologiae doppelt enthaltene Capitel II, 10, 6. 5. V, 21. 20 benutzt und zum Theil wörtlich wiederholt. Das ganze Buch ist ein trauriges Zeichen für den Geschmack jener Zeit. Das eitle Geschwätz, welches die schwülstigsten und inhaltsleersten Einleitungen zu einzelnen Gesetzen Reccessvinds weit hinter sich lässt, ist offenbar von einem Rhetor, der vom Rechte gar nichts verstand, verfasst. Daraus erklärt sich wohl auch die unpassende Ueberschrift.

Das Gesetzbuch beginnt eigentlich erst mit dem II. Buche, welches unter der Ueberschrift De negotiis causarum vorzugsweise Gerichtsverfassung und Process behandelt.

Dass hier erst der eigentliche Inhalt des Gesetzbuches beginnt, ist auch äusserlich durch die dem ersten Capitel II, 1, 1 vorgesetzte feierliche Invocation: IN NOMINE DOMINI, sowie dadurch markiert, dass die ersten 3 Capitel den Charakter einer Einleitung tragen, während in c. 4 das Publikationsedikt (Lex Quoniam) folgt, welches, nach Unterbrechung durch einige staatsrechtlich besonders wichtige Capitel, in c. 9 und 10 fortgesetzt oder ergänzt wird. Buch III: De origine coniugali, handelt vom Ehe-recht und verwandten Dingen, Buch IV: De origine naturali, von den Rechtsverhältnissen, in welche der Mensch durch seine Geburt gestellt wird, namentlich also vom Familien- und Intestaterbrecht. Buch V: De transactionibus enthält in der Hauptsache das Vertragsrecht. Daran schliesst sich das Strafrecht, welches Buch VI: De sceleribus et tormentis, Buch VII: De furtis et falsariis und die

ersten Titel des VIII. Buches umfasst. Dieses, *De inlatis violentiis et damnis* überschrieben, handelt in seinem grössten Theile von den Rechtsverhältnissen, die den Wirthschaftsbetrieb, Viehhaltung, Feld-, Wiesen- und Wassernutzung, Viehschaden, Flurschaden und ähnliches betreffen. In recht äusserlicher Weise ist das IX. Buch: *De fugitivis et refugientibus*, zusammengesetzt, wo in 3 Titeln von verschiedenen Arten Flüchtiger gehandelt wird, von flüchtigen Knechten, Heerflüchtigen, und von solchen die in das Asyl der Kirche geflüchtet sind. Bunt zusammengesetzt ist auch Buch X: *De divisionibus et annorum temporibus adque limitibus*, wo von Theilungen von Land und Knechten, von Verjährungsfristen und Grenzstreitigkeiten gehandelt wird. Ebenso das sehr kurze Buch XI: *De egrotis et mortuis adque transmarinis negotiatoribus*. Es vereinigt eine Art Gewerbeordnung für Aerzte, Strafbestimmungen gegen Gräberberaubung und einige handelsrechtliche Bestimmungen für überseeische Kaufleute. Buch XII, das letzte: *De removendis pressuris et omnium hereticorum sectis extinctis*, enthält im ersten Titel Bestimmungen gegen die Bedrückungen des Volkes durch Richter und andere Beamte, im zweiten Titel 2 Gesetze gegen Ketzer und eine grössere Anzahl gegen die Juden.

Ein gewisses System in der Anlage der Bücher II—VIII ist nicht zu verkennen. In die letzten vier Bücher ist dann alles hineingestopft, was sich in dieses System nicht einordnen liess.

Nicht dem Gesetzbuche *Recessvinds* gehört die unter seinem Namen in späten Hss. überlieferte Extravagante 2 (in der Handausgabe S. 322) an. Sie ist vielleicht von *Recessvind* vor Abschluss des Gesetzbuches erlassen, absichtlich von der Aufnahme ausgeschlossen und später erst, vielleicht unter *Egica*, mit dem Gesetzbuche verbunden.

Die rechtsgeschichtliche Bedeutung der Thätigkeit *Recessvinds* beruht in der Fortsetzung und Vollendung der Pläne seines Vaters, die auf Herstellung der Rechtseinheit des Westgothenreiches durch Schaffung eines Reichsgesetzbuches gerichtet waren. *Recessvind* ist der Schöpfer dieses Gesetzbuches. Sein Werk ist für die Folgezeit die Grundlage aller Gesetzgebung geblieben, wie vor ihm die Gesetzbücher *Eurichs* und *Alarichs II.* die Grundlage bildeten. Nicht mit Unrecht hat man *Recessvind* als den westgothischen *Justinian* bezeichnet.

Die Mängel des Werkes sind nicht zu verkennen; dennoch zweifle ich nicht, dass, wenn es schon früher in

seiner reinen Gestalt bekannt geworden wäre, Montesquieu's bekanntes Urtheil über die Gesetze Chindasvinds und Reccessvinds weniger hart ausgefallen wäre¹. Zahlreiche Inconsequenzen, Widersprüche, Uebertreibungen, Geschmacklosigkeiten sind erst durch spätere Interpolationen entstanden. Freilich bleibt noch genug von jenem Urtheil zu Recht bestehen.

Ganz trifft dieses zu auf das thörichte Geschwätz des ersten Buches. Aber auch sonst finden wir namentlich in manchen Einleitungen Reccessvinds einen Phrasenschwall und Aufwand von moralischem und religiösem Eifer, der oft mit den gesetzlichen Anordnungen selbst wenig zu schaffen hat. Der Stil ist jedoch im Einzelnen sehr verschieden. Neben unerträglichem Schwulst finden wir namentlich da, wo sich der Gesetzgeber an ältere Gesetze anschliesst, oft ganz schlichte, verständliche Sprache und Sachlichkeit. Kleinlichkeit, Bevormundung, Unduldsamkeit und namentlich die Neigung zu Prügelstrafen, die sich oft bis zu unmenschlicher Grausamkeit steigert, tritt vielfach hervor. Diese findet sich aber auch schon in älteren Gesetzen und scheint bei den Westgothen altherkömmlich zu sein. Auch Verknechtung und Vermögensconfiskation finden übermässige Anwendung.

Oft aber überrascht auch ein gesunder, praktischer Sinn, namentlich da, wo es sich um Einrichtungen handelt, die dem römischen Rechte nachgebildet sind und sich theils an die bisherige Praxis des römischen Rechts, theils aber auch an Justinians Gesetzgebung anlehnen.

Bisher hat man Reccessvinds Gesetzgebung vielfach in einen Gegensatz zu der seines Vaters gesetzt, der mir in den Quellen nicht begründet scheint. Chindasvind hat strenge Bestimmungen gegen die Empörer, die er mit kräftiger Hand niederhielt, erlassen, und Reccessvind hat diese Bestimmungen in das Gesetzbuch (II, 1, 6) aufgenommen. Chindasvind hat sich durch umfangreiche Confiskationen bereichert, und Reccessvind hat auf diese Güter nicht nur nicht verzichtet, sondern durch sein Gesetz II, 1, 5 und einen entsprechenden Concilsschluss sich deren Besitz gesichert und sogar die Möglichkeit geschaffen, von den Verwandten der Vorgänger Chindasvinds Güter, welche diese erpresst hatten oder haben sollten, zurückzufordern.

1) *Esprit des lois* XXVIII, 1: . . . les lois des Wisigoths, celles de Reccessuinde, de Chindasuinde et d'Egiga sont puériles, gauches, idiotes; elles n'atteignent point le but; pleines de rhétorique et vides de sens, frivoles dans le fond et gigantesque dans le style.

Denn gegen diese, nicht gegen seinen Vater richtet sich jenes Gesetz über die verbotene Habsucht der Fürsten (*de damnata principum cupiditate*)¹. Hauptsächlich um das Andenken seines Vaters gegen Beschimpfungen durch seine Feinde zu sichern, dürfte Reccessvind auch in seinem Gesetze über Majestätsbeleidigung, II, 1, 7, die Beleidigungen des verstorbenen Königs (*princeps defunctus*) mit der gleichen Strafe wie die des regierenden Herrschers belegt haben. Ist von einem Gegensatze gegen Chindasvind in diesen Gesetzen mehr politischen Inhalts nichts zu spüren, so ist das noch weniger in andern Gesetzen der Fall. Die Masse der in das Gesetzbuch aufgenommenen Gesetze Chindasvinds zeigt, dass ein Gegensatz nicht vorhanden ist. Vater und Sohn verbindet das gemeinsame Streben nach Herstellung der Rechtseinheit.

e. Wamba. — Ervig: Sein revidiertes Gesetzbuch. — Die weltliche Gesetzgebung und die Concilien.

König Wamba, der noch am Todestage Reccessvinds, am 1. September 672, den Thron bestieg, hat keine neue Redaktion des Gesetzbuches publiziert, sondern sich darauf beschränkt, das Gesetzbuch seines Vorgängers durch eine Anzahl einzelner Gesetze zu ergänzen oder zu berichtigen. Drei solche Gesetze rühren sicher von ihm her, sie sind mit *Inscriptio* und *Datierung* versehen in die *Ervigiana* aufgenommen. Die älteste dieser Novellen IX, 2, 9 (bei Walter²) vom 1. November 673 enthält eine neue Heerbannordnung, durch welche die Verpflichtung dem Aufgebot zu folgen neu geregelt und durch Strafandrohungen verschärft wird. Die beiden andern Gesetze, V, 1, 6. 7 (W.), sind vom 20. Dezember 675. Das erstere verbietet die Eingriffe der Bischöfe in das Gut der einzelnen Kirchen ihrer Diocese, und erklärt die Berufung auf *praescriptio tricennalis*, soweit die 30jährige Verjährung nicht bei Publikation des Gesetzes bereits abgelaufen ist, für nichtig³.

1) Diese Auffassung wird im 2. Theile bei Erörterung dieses Gesetzes näher begründet werden. 2) Die nicht dem Gesetzbuche Reccessvinds angehörigen spätern Stücke werden nach der Ausgabe in Walters *Corpus iuris Germanici* I citiert, was meist noch besonders durch (W.) angedeutet wird. 3) Dieses Gesetz steht in nahem Zusammenhange mit *Conc. Tolet. XI. c. 5*, indem es eine Bestimmung dieses Canons mit dem ausdrücklichen Hinweis '*iuxta canonem Toletani concilii undecimi*' wiederholt, wobei dann als merkwürdig auffällt, dass auch der Canon Bestimmungen, die sich in unserm Gesetze finden mit den Worten '*iuxta*

In dem andern Gesetze vom gleichen Tage verbietet Wamba die eheliche Verbindung zwischen Freigelassenen der Kirchen oder ihren Nachkommen mit Freien. Indem er hier einen Canon des IX. Concils von Toledo (c. 13) zur Grundlage eines weltlichen Gesetzes macht und auch in V, 1, 6 einen Satz des XI. Concils wiederholt (can. 5), bekundet Wamba, dass auch er an dem Grundsatz festhält, dass Canones nicht ohne Weiteres im weltlichen Gericht zur Anwendung kommen sollten.

Nicht unter Wambas Namen überliefert ist ein nur in wenigen Hss. erhaltenes Gesetz: *In lege enim anteriore*, ed. Madrit. IV, 2, 13, n. 15. Walter p. 665 als IV, 2, 14, welches die Vormundschaft über Kinder, deren Vater sich wiederverheirathet im Gegensatze zu einer von Reccessvind aufgenommenen Antiqua IV, 2, 13 regelt. Da das Gesetz gegen eine Bestimmung der Reccessvindiana polemisiert und sie ändert, andererseits aber bereits der Umarbeitung jener Antiqua in Ervigs Gesetzbuch zu Grunde liegt, ist am wahrscheinlichsten, dass es eine Novelle Wambas ist, wenngleich ich die Möglichkeit, dass Reccessvind das Gesetz in seinen späteren Jahren erlassen habe, nicht ganz abweisen möchte. Seltsam sticht das im Uebrigen ganz vernünftig redigierte Gesetz¹, über welches später noch eingehend zu handeln ist², durch die übermässige und zum Theil recht sinnlose biblische Motivierung von den übrigen Gesetzen Wambas wie seiner Vorgänger und Nachfolger ab.

Ein anderes Gesetz: *Superiori lege antiqua*, welches die Madrider Ausgabe aus 2 Hss. mittheilt, XII, 2, 18 n. 3. Walter, Suppl. p. 668, ist freilich 'Wamba rex' überschrieben; doch muss man starke Zweifel an der Echtheit hegen. Es führt einen Satz aus einer *lex superior* an, den die *Lex Visigothorum* überhaupt nicht enthält und dessen In-

leges excellentissimi principis nostri' anführt. Das Concil begann am 7. November, dürfte also längst geschlossen gewesen sein, als das Gesetz erlassen wurde. Vielleicht lag dem Concil der königliche Gesetzentwurf vor, der dann erst später als *Lex* veröffentlicht wurde. Helfferich S. 188 sagt: 'Das Gesetz Wambas trägt das Datum des 10. Januars (vielmehr '11. Kal. Ianuar.' = 20. Dec.) im 4. Jahre seiner Regierung, während das Concil erst im September (richtiger November) Statt fand, so dass jene Berufung des Gesetzes erst später, wahrscheinlich durch Ervig, darin aufgenommen sein kann'. Helfferich übersieht, dass in Wambas Regierungsjahren, die mit dem 1. September beginnen, der September (oder November) dem Januar vorhergeht. 1) Keineswegs 'bodenloses Geschwätz', wie Bluhme, Texteskritik S. 25, meint. 2) Hier sei nur bemerkt, dass die bisher allein gedruckte Form des Codex Legionensis eine verkürzte ist. Die vollständigere, welche sich freilich nur in einigen jungen Hss., u. a. Cod. Madrit. D 50, findet, entspricht der des *Fuero juzgo*.

halt ihr widerspricht, und ändert diesen Satz ab unter Berufung auf einen angeblichen göttlichen Ausspruch, der sich aber in der Bibel nicht findet.

Als nach Wambas Abdankung Ervig am 15. October 680 das Scepter des Gothenreiches ergriffen hatte, scheint er alsbald grössere gesetzgeberische Pläne entworfen zu haben. Vor Allem war es die Gesetzgebung gegen die Juden, die ihm am Herzen lag. Den Entwurf zu einem umfangreichen Gesetze dieser Art liess er noch in den ersten Monaten seiner Regierung ausarbeiten. Zur Durchführung seiner Absichten benutzte er das Reichsconcil, welches er am 9. Januar 681 zu Toledo (Conc. Tolet. XII) eröffnete. In dem Tomus, den er an diesem Tage nach seiner Thronrede dem Concil überreichte, forderte er die Versammlung auf, die von ihm neuerdings gegen den Unglauben der Juden veröffentlichten Gesetze zu prüfen, zu bekräftigen und, in einem Concilsschlusse zusammengefasst, zu veröffentlichen: *'leges, quae in Iudaeorum perfidiam a nostra gloria noviter promulgatae sunt, omni examinationis probitate percurrite et tam eisdem legibus tenorem inconvulsum adiicite, quam pro eorundem perfidorum excessibus complexas in unum sententias promulgate'*. Das Concil kam dieser Aufforderung im 9. Canon nach, indem es erklärte, die *'editas noviter a glorioso principe leges'* geprüft und bestätigt zu haben, und dann einen Auszug aus jenen Gesetzen in den Canon selbst aufnahm. Der Auszug aber stimmt wörtlich überein mit den Inhaltsangaben der 28 Capitel Ervigs, welche dieser als 3. Titel dem XII. Buche der Lex Visigothorum angereiht hat. Eben diese 28 Capitel hat also Ervig damals dem Concil vorgelegt, ob mit den Inhaltsangaben, die dann nur wörtlich in Canon 9 übernommen wären, oder ohne diese, so dass der Gesetzgeber die für den Canon gemachten Auszüge später als Capitelüberschriften benutzt hätte, bleibt dahingestellt.

Aus den Wendungen *'leges noviter promulgatae'* und *'leges noviter editae'*, welche im Tomus und in Canon 9 auf diese Vorlage angewandt werden, könnte man folgern, dass diese schon vorher als Gesetz publiziert sei. Doch dürfte *'noviter'* hier nicht kürzlich, neulich, sondern nunmehr, jetzt bedeuten und *'edere'* und *'promulgare'* hier lediglich auf das Herausgeben der Vorlage aus der königlichen Kanzlei und das Einbringen an das Concil zu deuten sein. Der Tag, an welchem der Tomus und mit ihm das Judengesetz dem Concil übergeben wurde, der 9. Januar 681, wird in cap. 17 des Gesetzes (L. Vis. XII, 3, 17) in einer Weise

erwähnt, die es wahrscheinlich macht, dass die Publikation des Gesetzes erst an diesem Tage stattfand oder stattfinden sollte¹. Als Anfangstermin für die wichtigste Bestimmung des Gesetzes wird in c. 13 der 1. Februar angenommen, doch soll für die Erfüllung gewisser Forderungen unter Umständen eine 60tägige Frist bis zum 1. April gegeben werden. Das Concil wurde am 24. Januar geschlossen; gleichzeitig bestätigte der König durch eine *Lex in confirmatione concilii edita* die Beschlüsse der Versammlung, und schon am 26. Januar wurden die Judengesetze, wie eine Schlussnotiz, die unter andern in der einzigen vollständigen Hs. der *Ervigiana* dem Gesetze angefügt ist, besagt, in der Marienkirche zu Toledo der versammelten Judenschaft vorgelesen; womit die eigentliche Publikation vollzogen war.

Die zweite gesetzgeberische Angelegenheit, für welche Ervig im Tomus das Concil in Anspruch nahm, betraf das oben erwähnte Heeresgesetz seines Vorgängers. In Folge der Bestimmung jenes Gesetzes, durch welche jeder, der seine Heerpflicht versäumt hatte oder heerflüchtig geworden war, dauernd für zeugnisunfähig, für infam erklärt wurde, sei fast die Hälfte der Bevölkerung Spaniens der Infamie und Unfreiheit verfallen, und in manchen Gegenden und Ortschaften sei die Bevölkerung verwildert, weil wegen Mangel an zeugnisfähigen Personen die Wahrheit nicht an den Tag zu bringen sei. Der König erklärt, dass er beschlossen habe, die Strenge dieses Gesetzes zu mildern, und bittet das Concil, durch einen Beschluss denjenigen die Zeugnisfähigkeit wieder zu verleihen, welche ihre Standesrechte durch jenes Gesetz verloren hatten. Dieser Aufforderung entspricht das Concil in Canon 7, indem es eingehende Bestimmungen über die Wirkung der wiederverliehenen Zeugnisfähigkeit, die auch auf die Vergangenheit ausgedehnt wird, trifft. Diese Bestimmungen, die rein weltliches Recht betreffen und bindende Vorschriften für die weltlichen Richter enthalten, scheinen auf einer königlichen Vorlage zu beruhen und zur Aufnahme in das Gesetzbuch bestimmt gewesen zu sein. Die Aufnahme unterblieb; doch wurde ja den gesamten Beschlüssen des Concils vom Könige durch die *Lex in confirmatione concilii* Gesetzeskraft verliehen.

1) Von diesem Tage ab sollen Juden keine obrigkeitlichen Aemter mehr wahrnehmen: 'a primo anno regni nostri, id est a die quinto Iduum Ianuarii'.

Nicht ganz deutlich, jedenfalls aber für Ervigs Gesetzgebung von Bedeutung, ist die weitere Aufforderung des Königs an das Concil: 'Nam et hoc generaliter obsecro, ut quidquid in nostrae gloriae legibus absurdum, quidquid iustitiae videtur esse contrarium unanimitalis vestrae iudicio corrigatur'. Versteht Ervig unter den 'nostrae gloriae leges' das gesammte, etwa von ihm damals bereits revidierte Gesetzbuch, welches er dem Concil zur Superrevision vorlegt? Oder hat er dem Concil nur seine, abgesehen von den Judengesetzen, wenigen Novellen vorgelegt? Dem Wortlaute nach ist die erste Erklärung nicht weniger möglich als die zweite. In jedem Falle enthält diese Stelle des Tomus eine Aufforderung an das Concil, an der Arbeit für die Neupublikation eines revidierten Gesetzbuches mitzuwirken ¹.

Ervigs Plan ist zur Ausführung gekommen. Das revidierte Gesetzbuch liegt uns in einer Hs. rein, in einer zweiten nur mit wenigen Zusätzen Egicas versehen vor ². Die Publikation ist noch vor dem 21. October 681, von welchem Tage ab das revidierte Gesetzbuch in Geltung treten sollte, erfolgt. Andererseits hat sie erst nach der Bekräftigung der Judengesetze durch den König stattgefunden, die vielleicht am 9. Januar, sicher nicht nach dem 26. Januar erfolgt ist. Diese Zeitgrenzen für die Publikation des Gesetzbuches ergeben sich aus der Lex Pragma, dem Publikationsedikt, durch welches Ervig dasjenige Recessvinds ersetzen liess ³.

Ervigs Publikationsgesetz steht am Anfang des eigentlichen Gesetzbuches, welches mit dem II. Buche beginnt, als II, 1, 1, und giebt in gewundenen, schwülstigen Phrasen über Zweck und Bedeutung der Arbeit Auskunft. Der Gesetzgeber will vor allen Dingen die Dunkelheiten der bisherigen Gesetze, die bei Rechtshändeln leicht gefährlich werden, beseitigen. Da aber nicht Alles, was im Gericht zu Zweifeln und Streit Veranlassung geben könne, kurz zusammenzufassen sei, so habe er wenigstens das, was sich ihm als für gerichtliche Verhandlung in Betracht kom-

1) Nicht hierauf zu beziehen sind die folgenden Worte des Tomus: 'De ceteris autem causis atque negotiis, quae novella competunt institutione firmari evidentium sententiarum titulis exaranda conscribite'. Diese beziehen sich auf weitere Sachen, die nicht in dem Tomus zur Berathung gestellt sind, und die in den Beschlüssen des Concils aufgezeichnet werden sollen. 2) Codd. Paris. lat. 4418. 4667. 3) Die Hss. der Ervigiana lassen die Lex Quoniam consequenter Weise fort. Erst in den compilierten Vulgathandschriften taucht sie wieder neben Ervigs Lex Pragma auf.

mend aufgedrängt habe¹, besonders in diesem Buche verbessern und ordnen lassen, durch welches die verbesserten Gesetze (*haec institutio correctarum legum*) für die Bewohner seines Reiches verbindlich werden sollen. Er habe deshalb beschlossen, dass die verbesserte Gestalt dieser Gesetze, sowie seine eigenen neuen Gesetze, wie sie in diesem Buche theils zu den einzelnen Titeln gesetzt, theils hinten angefügt seien², vom 21. October 681 ab für alle Personen und Stämme des Reiches gelten sollen. Nur die Judengesetze sollen bereits seit dem Tage ihrer Unterzeichnung durch den König Gesetzeskraft haben.

Diese Interpretation des Gesetzes, welche in allem Wesentlichen auf unbedingte Richtigkeit Anspruch haben dürfte, zeigt, dass wir hier das Publikationsgesetz für Ervigs *Liber iudiciorum revisus* vor uns haben³.

Der Inhalt des überlieferten Gesetzbuches entspricht genau den Angaben der *Lex Pragma*. Eine grosse Zahl von Gesetzen der *Recessvindiana* sind verbessert, d. h. jedenfalls vom Standpunkte Ervigs aus, theils mit Zusätzen versehen, theils auch im Wortlaute geändert. Ausserdem sind eine Anzahl Novellen Ervigs in verschiedenen Titeln und endlich am Schluss die 28 Capitel gegen die Juden hinzugesetzt.

1) Das nur kann in dem Zusammenhange bedeuten: '*ea quae in concionem pertractanda sese gloriosis nostris celsitudinis sensibus ingesserunt*'. Keineswegs aber können die Worte auf eine Verhandlung auf dem Concil (in concione), wie Dahn, Studien S. 42, will, bezogen werden. 2) '*harum legum correctio vel novellarum nostrarum sanctionum ordinata constructio, sicuti in hoc libro et ordinatis titulis posita et subsequenti est serie adnotata*'. Die letzten Worte sind auf die angehängten Judengesetze zu beziehen. 3) Die Bedeutung der *Lex Pragma* als Ankündigung einer Gesetzesrevision hat bereits Helfferich, S. 214, richtig erkannt, aber nicht die Bedeutung dieser Revision. Erst Bluhme, Texteskritik S. 15 f. 19 f. hat, wie er zuerst den Text der *Recessvindiana* in 2 Hss. entdeckt hat, so auch zuerst erkannt, dass Cod. Paris. lat. 4418 den reinen Text von Ervigs Gesetzbuch und Cod. Paris. lat. 4667 den nur durch wenige Novellen Egica's vermehrten Text enthalten. Die Einwendungen Dahns, Studien S. 42. 43, gegen eine Gesammtredaction durch Ervig, beruhen auf unrichtigem Verständnis des Textes und der falschen Voraussetzung, dass in einer *institutio correctarum legum* nothwendig sämtliche einzelnen Gesetze correctae sein müssten. Als *leges correctae*, wie es in den Eingangsworten heisst: '*leges emendatae*', kann man ebensowohl auch ein Gesetzbuch bezeichnen, in dem nur ein Theil der einzelnen Capitel verbessert ist. Als Ganzes sind sie doch: '*leges correctae*'. Dahn würde wohl auch bei Kenntniss des überlieferten Textes der *Ervigiana* seinen Widerspruch unterdrückt haben. Auf die Bedeutung der *Lex Pragma* für die handschriftlich überlieferte *Ervigiana* hat bis jetzt allein Waitz, Abhandlungen I, S. 395 beiläufig hingewiesen.

Als Termin, mit welchem das revidierte Gesetzbuch in Kraft treten sollte, wählte Ervig den Anfang seines zweiten Regierungsjahres. Am 15. Oktober 680, einem Montage, trat er thatsächlich die Herrschaft an; aber erst am folgenden Sonntag, den 21. Oktober, erhielt er die feierliche Salbung¹, und dieser Tag wurde, wie die Lex Pragma zeigt, offiziell als Regierungsanfang betrachtet: ab anno secundo regni nostri a duodecimo Kalendis Novembribus, also vom 21. Oktober 681 ab sollte das Gesetzbuch gelten². Mit dem Publikationsedikt stimmt in der Hauptsache ein Zusatz Ervigs in II, 1, 12 überein. Dort heisst es in der Ervigiana: 'Illas autem causas quae antequam istae leges a nostra gloria emendarentur, legaliter determinatae sunt, id est secundum legum modum, qui ab anno primo regni nostri in praeteritis observatus est, resuscitare nullatenus patimur'. Die Reccessvindiana hatte statt dessen nur die Worte: 'Illas autem, quae iam iuste determinate sunt, resuscitare nullatenus patimur'. Also vom ersten Jahre der Regierung Ervigs rückwärts gerechnet galten noch die alten Gesetze; mit dem zweiten Jahre traten die neuen in Kraft.

In der äusseren Anordnung des Gesetzbuches im Grossen und Ganzen hat Ervig nichts geändert. Das inhaltlose erste Buch hat er ganz unberührt gelassen. Im zweiten Buche hat er das Publikationsedikt an die Spitze gestellt. Im Uebrigen ist die Reihenfolge der einzelnen Titel und Capitel unverändert geblieben, nur sind die Capitelzahlen mehrfach durch Beseitigung einzelner Gesetze oder durch Einfügung von Novellen verändert. Ohne Ersatz beseitigt sind zwei Gesetze Reccessvinds IV, 2, 17 und VI, 5, 13. Andere sind beseitigt, aber durch Gesetze Ervigs ersetzt, so Reccessvinds II, 1, 4 durch II, 1, 1 (W.), Reccessvinds II, 1, 28 durch II, 1, 30 (W.) und die Antiqua IX, 1, 8 durch IX, 1, 9 (W.). Ausserdem hat Ervig neu hinzugefügt die Gesetze, welche in Walters Ausgabe folgende Nummern tragen: II, 4, 7; VI, 2, 5; IX, 1, 16; 2, 9 und die Judengesetze XII, 3, 1—28. Ferner hat Ervig auch drei Gesetze Wambas aufnehmen lassen, nach Wal-

1) *Chronica minora* ed. Mommsen III, p. 468: 'suscepit autem succedente die II. feria gloriosus domnus noster Ervigius regni scepra, quod fuit id. Oct., luna XVI, aera DCCXVIII, dilata unctionis sollemnitate usque in superveniente die dominico, quod fuit XII. Kal. Nov., luna XXII, aera qua supra'. 2) Dahn, *Studien* S. 43, und Bluhme, *Texteskritik* S. 15, setzen den Termin unabhängig von einander, aber irrthümlich in das Jahr 682.

ters Ausgabe: V, 1, 6. 7. IX, 2, 8. Eine vierte Novelle, die gleichfalls Wamba zugeschrieben wird, hat Ervig einer umfassenden Umarbeitung der Antiqua IV, 2, 13, wie bereits erwähnt ist, zu Grunde gelegt (s. oben S. 493).

Eingreifender als durch eigene und fremde Novellen hat Ervig durch Veränderung einer überaus grossen Zahl vorhandener Gesetze das Gesetzbuch umgestaltet. Er oder vielmehr die von ihm mit der Revision beauftragte Commission ist offenbar das ganze Gesetzbuch Stück für Stück durchgegangen und hat, wo es irgend wünschenswerth erschien, Aenderungen vorgenommen und namentlich Zusätze gemacht. Solche Zusätze bezwecken zuweilen nur die Verdeutlichung dunkeler Stellen, öfter aber handelt es sich dabei um eingreifende Aenderungen des Rechtes. Mit Recht sagt Bluhme, Texteskritik S. 19: 'Man muss erstauen, in gewissem Sinne auch bewundern, mit welcher kleinlichen Sorgfalt etwa die Hälfte der älteren königlichen Gesetze und selbst ein beträchtlicher Theil der *Leges antiquae* durch mosaikartige Zusätze umgestaltet worden sind'.

Als Beispiele, wie stark manche Stücke durch Ervig verändert, zum Theil von einer ganzen Anzahl von Zusätzen durchsetzt sind, führe ich an II, 5, 10; IV, 2, 13; V, 3, 6; VI, 1, 2; 5, 12; VII, 5, 2; muss aber näheres Eingehen auf die Veränderungen im Einzelnen späteren Ausführungen vorbehalten. Wo Ervig vorhandene Gesetze ändert, lässt er die alten Ueberschriften wie *Antiqua*, *Flavius Reccessvindus rex* unverändert stehen, meist sogar, ohne einen auf die Emendation bezüglichen Zusatz zu machen. Wenn dann in äusserlich nicht erkennbaren Interpolationen solcher Gesetze Ervig selbst, aber ohne sich zu nennen, in erster Person redend als Gesetzgeber spricht, oft im Widerspruch mit dem alten Text, der doch anscheinend von demselben Gesetzgeber herrührt, so kann man sich vorstellen, dass solche 'emendierten' Texte, wie sie die älteren Drucke regelmässig haben, der rechtshistorischen Forschung unübersteigbare Hindernisse bieten mussten, so lange man nicht den älteren Text der *Recessvindiana* zur Vergleichung daneben hatte. Zahlreiche Missverständnisse früherer Forscher klären sich ohne Weiteres auf, sobald sich feststellen lässt, was von den angezogenen Gesetzen dem ursprünglichen Texte, was späteren Aenderungen, namentlich denen Ervigs angehört.

Den Preis des revidierten Gesetzbuches erhöhte Ervig

V, 4, 22 um das Doppelte, auf 12 Schillinge für das Exemplar¹.

Nicht zu dem 681 von Ervig publizierten Gesetzbuche gehört ein Stück, welches die beste Hs. der Ervigiana als XII, 1, 3 enthält. Es ist die Lex in confirmatione concilii emissa vom 15. Nov. 683, welche Ervig zu den Beschlüssen des XIII. Concils von Toledo erlassen hat.

Die weltliche Gesetzgebung Ervigs, soweit sie in dem Liber iudiciorum zum Ausdruck kommt, hat mit dem ersten Regierungsjahre abgeschlossen. Damit ist aber die gesetzgeberische Thätigkeit des westgothischen Königs nicht erschöpft. Für weite und wichtige Gebiete übt der König die Gesetzgebung auf den Reichsconcilien oder durch diese aus. Ursprünglich auf die Berathungen rein geistlicher und kirchlicher Fragen beschränkt, gewannen die katholischen Reichsconcilien durch Reccareds I. Uebertritt zum Katholizismus und die Theilnahme des Königs und weltlicher Grossen eine andere Bedeutung. Die Concilien wurden zu Reichstagen. Den Wendepunkt bezeichnet das III. Concil von Toledo, auf dem Reccared und seine geistlichen und weltlichen Grossen ihre Bekehrung feierlichst bekundeten.

Anordnungen Reccareds wurden in die Concilsakten aufgenommen, so in c. 14 sein Judengesetz, in c. 18 sein Gebot, dass die weltlichen Beamten, die iudices locorum und actores fiscales, an den jährlichen Provinzialsynoden theilnehmen und in Bezug auf ihre Amtsführung der Controlle der Bischöfe unterstehen sollten. Der König bestätigte ausserdem sämmtliche Beschlüsse des Concils ausdrücklich und bedrohte den Ungehorsam gegen sie mit weltlichen Strafen durch ein Edictum in confirmationem concilii.

Das IV. Concil von Toledo 633 unter König Sisenand behauptete nicht nur die weltlichen Rechtsgebiete, die Reccared dem Concil zugewiesen hatte, indem es c. 57—66 die Judengesetzgebung weiter ausbaute und in c. 31. 32 die Beziehungen der Bischöfe zur weltlichen Verwaltung eingehender ordnete, sondern erweiterte die Competenz des Reichsconcils zu der eines in den höchsten staatsrechtlichen Fragen entscheidenden Organs. Der entthronte Svinthila mit seiner Familie wurde nach c. 75 vom Concil

1) Wohl durch eine Lesart des Cod. Legion. verführt geben die Madrider Herausgeber seltsamer Weise ohne jede Variante den unsinnigen Preis von CCCC sol. an.

geächtet und der neue König wie alle seine Nachfolger gegen jeden Angriff durch feierliche Verkündung des Anathema gegen alle Empörer und Verschwörer geschützt. Die Sorge für das Heil und die Erhaltung des Reiches und Volkes der Gothen und die Sicherheit der königlichen Gewalt — *patriae salus, gentis Gothorum status, incolumitas regiae potestatis*, diese und ähnliche Wendungen kehren von jetzt an immer wieder — ist der Titel, unter dem das Concil die Gesetzgebung in den höchsten staatsrechtlichen Fragen übt oder, je nach der Machtstellung der königlichen Gewalt, der König mittels der Concilien übt. So haben nach dem IV. Concil von Toledo auch das V. und VI. unter Chintila, das VII. unter Chindasvind, das VIII. unter Reccessvind Bestimmungen gegen Landflüchtige und Hochverräther erlassen. Das IV. Concil von Toledo hatte allgemein die Usurpation des Thrones verboten. Die beiden folgenden, V. c. 3. VI. c. 17, stellten die Erfordernisse einer rechtmässigen Besetzung des Thrones fest, und das VIII. fügte weitere Bestimmungen über die Königswahl hinzu. Conc. Tol. V. c. 2 und VI. c. 16 schützten die Kinder des Königs nach dessen Tode im Besitz des von jenem ihnen übereigneten oder hinterlassenen Gutes, während auf dem VIII. Concil der Versuch gemacht wurde, das Privatgut des Königs vom Krongut rechtlich zu sondern.

Ausser diesen und verwandten Angelegenheiten aber zogen die Concilien alle solche Dinge in den Kreis ihrer Berathungen, welche die Kirche angingen, und zwar nicht nur die eigentlich geistlichen und inneren kirchlichen Angelegenheiten, sondern auch solche, welche die rechtlichen Beziehungen der Kirchen zu andern Personen betrafen. Wir finden im Interesse der Kirche getroffene Bestimmungen der Concilien, welche tief in die privatrechtlichen Verhältnisse weltlicher Personen eingriffen, so die des IX. Concils von Toledo über die von Geistlichen erzeugten Kinder, die ihre Eltern nicht beerben und der Kirche vernechtet werden sollen, c. 10, und über die Freigelassenen der Kirche, c. 11 ff.

Einzelne solcher weltliches Recht betreffenden Bestimmungen sind auch durch selbständige weltliche Gesetze geregelt, die dann erst den Concilienschlüssen zu Grunde gelegt sind. So sind die Bestimmungen des *Decretum* und des Canon 10 des VIII. Concils von Toledo über das Privatgut des Königs und das Krongut, sowie über die Königswahl im Anschluss an die *Lex Reccessvinds* II, 1, 5 entstanden,

die Bestimmungen des Canon 1 des VII. Concils über die Hochverräther und Ueberläufer ausgesprochener Maassen der Lex Chindasvinds II, 1, 6 nachgebildet. Reccessvinds Gesetz wurde sogar den Akten des Concils angefügt. Vereinzelt mag auch umgekehrt der König eine Lex in Anlehnung an einen Concilienschluss erlassen haben; so hat Reccessvind in II, 1, 7 wohl Conc. Tol. V. c. 5 zum Vorbilde genommen. Gerade diese Aufnahme weltlicher Gesetze in die Concilsakten und umgekehrt die Umwandlung eines Canons zu einem weltlichen Gesetze, ferner die gleichmässige Behandlung der Bekämpfung der Juden durch Reccared und Sisebut in weltlichen Gesetzen und durch die Concile zeigt, dass die rein königliche Gesetzgebung, wie sie uns in dem Liber iudiciorum und seinen Novellen bis auf Wamba vorliegt, einerseits, und die Gesetzgebung, welche auf den Concilien und durch sie stattfand, zwei gesonderte Rechtskreise beherrschten: jene das Privatrecht, Strafrecht, den Process, diese die Interessen des Staates und der Kirche, d. h. des Königs, des Adels und der hohen Geistlichkeit. Die Canones der Reichsconcile sollten für die Beschlüsse der Provinzialconcile und der folgenden Reichsversammlungen, für die unmittelbaren Anordnungen des Königs und für die Verwaltung der Kirche und der kirchlichen Gerichtsbarkeit durch die Bischöfe maassgebend sein. Das Gesetzbuch dagegen war die ausschliessliche Norm für die ordentlichen mit richterlichen Befugnissen ausgestatteten königlichen Beamten, die iudices im weiteren Sinne.

Bis auf Ervig war nur der König das verbindende Glied oder vielmehr das gemeinsame Haupt dieser beiden Rechtskreise. Mit dem Concil vereinbarte er die Canones, und 'auf dem Richterstuhle sitzend in Gegenwart aller Bischöfe und Würdenträger des Palastes und mit ihrer Zustimmung' erliess er nach Reccessvinds L. Vis. II, 1, 4 die ordentlichen weltlichen Gesetze. Mögen die hier von Reccessvind erwähnten Rathsversammlungen in Bezug auf die Mitglieder oft genug mit den Concilien zusammengefallen sein; identisch waren sie nicht.

Unter Ervig ändert sich das. In früheren Concilsakten finden wir nirgend einen Hinweis darauf, dass der König für die ordentliche weltliche Gesetzgebung die Mitwirkung des Concils als solchen in Anspruch genommen hätte. Ervig dagegen trug, wie wir sahen, die Bitte, seine Gesetze oder Entwürfe zu revidieren, dem Concil im Tomus vor.

Eine weitere Vermengung der beiden bis dahin getrennten Kreise vollzog sich dadurch, dass Ervig die Beschlüsse des XII. Concils durch eine *Lex in confirmatione concilii edita*, wie sie seit Reccared I. nicht mehr erlassen war, bestätigte. Indem er auch für das folgende XIII. Concil im Jahre 683 eine solche feierliche Bestätigung erliess, und auch sein Nachfolger auf seinem ersten Reichsconcil diesem Beispiel folgte, wurden solche Confirmationsedikte eine Zeit lang zur Regel. Durch ein solches Gesetz erhielten sämmtliche Beschlüsse des Concils die Kraft weltlicher Gesetze, welche gegebenen Falls von den ordentlichen Richtern angewandt werden konnten und mussten. Prinzipiell wurde ja freilich dadurch anerkannt, dass die Canones der Reichsconcilien an und für sich nicht die Geltung von weltlichen Reichsgesetzen hatten, thatsächlich aber wurde durch den regelmässigen Erlass einer solchen königlichen Bestätigung der Unterschied zwischen Concilsbeschlüssen und weltlichen Gesetzen verwischt.

So sind denn die Beschlüsse des XII. und XIII. Concils von Toledo unter Ervig, soweit sie sich nicht auf innere kirchliche Dinge beziehen, als Bestandtheile der staatlichen und weltlichen Gesetzgebung anzusehen. Zum Theil sind sie aus der Initiative des Königs, zum Theil aus der des Concils hervorgegangen. In die erstere Kategorie gehören die Amnestieerlasse für die Anhänger des Paulus, durch die ihnen die Zeugnisfähigkeit, welche ihnen Wamba durch sein Gesetz *De promotione exercitus* genommen hatte, wieder verliehen (Tol. XII. c. 7) und dem Könige die Möglichkeit gegeben wurde, ihnen die verlorenen Güter zurückzuerstatten (Tol. XIII. c. 1). Ferner gehört dahin der Erlass rückständiger Kopfsteuern der Unfreien, den Ervig durch Verordnung vom 1. November 683 angeordnet hatte, und den unmittelbar darauf das XIII. Concil in Canon 3 auf seinen Antrag bestätigte. Die Verordnung selbst wurde in die Concilsakten aufgenommen.

Amnestie und Steuernachlass waren Verwaltungsmassregeln von vorübergehender Bedeutung. Eine dauernde Aenderung des Rechtszustandes herbeizuführen war dagegen Canon 2 des XIII. Concils bestimmt. Der Tomus erwähnt nichts von dem Inhalte des Canons, der offenbar dem Könige aufgezwungen ist. Er bestimmt, dass alle hohen Geistlichen und die weltlichen Vornehmen, die *Palatine*, d. h. also die Kreise, aus denen sich das Concil zusammensetzte, persönliche Sicherheit vor gewaltthätiger

Behandlung, vor Folter und Gefängnis haben sollen, bevor in einer öffentlichen Versammlung von Bischöfen, Seniores und Palatinen ihre Schuld erwiesen ist. Das gleiche Vorrecht soll jeder Freie genießen, wenn er des Hochverraths angeklagt wird. Es werden also die Mitglieder der geistlichen und weltlichen Aristokratie in allen Criminalsachen, die übrigen Freien in Hochverrathsprocessen den ordentlichen Gerichten ebenso wie der Willkür des Königs und seiner Beamten entzogen. Durch die *Lex in confirmatione*, die, wie nach der Ueberlieferung anzunehmen ist, offiziell dem *Liber iudiciorum* einverleibt wurde, hat auch diese Bestimmung allgemein verbindliche Gesetzeskraft erhalten.

Ein Urtheil über den Charakter der Gesetzgebung Ervigs im Ganzen zu fällen, ist nicht leicht. Besondere politische Tendenzen, etwa die Begünstigung der Geistlichkeit, sind darin kaum wahrzunehmen.

Dass er in seinem dem XII. Concil überreichten Tomus die Folgen der von Wamba für Versäumnis des Aufgebots oder für Heerflucht verhängten Strafen (deren schlimmste die dauernde Infamie, d. h. nach westgothischem Recht Unfähigkeit zum Zeugnis war) wie Dahn, Könige VI, S. 464 ff. andeutet, übertrieben habe, um die Anhänger des Paulus begnadigen zu können, ist kaum wahrscheinlich, keinenfalls aber zu beweisen. Es liegt ebensowenig Grund vor, an der ausgesprochenen Absicht des Königs, einem offenkundigen Nothstande abzuhelpen, hier zu zweifeln, wie bei dem zunächst auf wirthschaftliche Schonung der unteren Classen berechneten Steuernachlass, bei dem Ervig Uebergriffen und Nachlässigkeiten auch der hohen Beamten scharf entgegentritt. Hätte es sich bei jenen Amnestiegesetzen darum gehandelt, die Anhänger des Paulus zu belohnen, und nicht nur übermässige und zu offenen Missständen führende Härten wieder auszugleichen, so würde er von dem Aufstande des Paulus nicht mit so unverhüllt scharfen, missbilligenden Ausdrücken gesprochen (*tyrannis, profanatores patriae*), sondern beschönigende Wendungen gebraucht haben. Warum sollen wir ihm nicht glauben, dass er die ehrliche Absicht hatte, den durch den Aufstand zerrissenen Körper der Nation wieder zu vereinigen? (*divulsam per tyrannidem nostri corporis partem in societatis nostrae gremio conamur reducere.*) In Ervigs Wehrgesetz IX, 2, 9 (W.) kann ich nur eine sachgemässe Modifikation und Ergänzung desjenigen Wambas sehen. Ebenso bezeichnet Ervigs Gesetz II, 1, 30 (W.), welches *Recessvinds* II, 1, 28 ersetzt, nur eine entschie-

dene Verbesserung, indem die dort sehr unbestimmt angedeuteten richterlichen Aufsichtsbefugnisse der Bischöfe in bestimmter Weise begrenzt werden. Ueberhaupt macht sich an vielen Stellen in den Zusätzen Ervigs das lobenswerthe Bestreben geltend, Unbestimmtheit und Unklarheit nach Möglichkeit zu beseitigen. Er spricht das auch in der Lex Pragma aus: die Dunkelheiten der Gesetze, welche den Parteien Fallstricke, den Richtern Zweifel bereiten, wolle er beseitigen. Oefter freilich hat, wie bei der Besprechung der einzelnen Gesetze sich ergeben wird, das Bestreben nach Verdeutlichung zur Platttheit und Breite, bisweilen zu Missverständnissen, Widersprüchen und neuen Unklarheiten geführt; Mängel, welche sich wohl vielfach aus der gewaltigen Eile, mit der die Gesetzesrevision durchgeführt wurde, erklären. Wenn aber Ervig als weiteren Grundsatz seiner Revision verkündet: '*clementiora mortiferis*', so ist freilich von dieser Milde in seinen Judengesetzen nichts zu spüren. Sie sind ganz von wüthendem Fanatismus diktiert; doch entsprechen sie offenbar der Stimmung, die das Westgothenvolk überhaupt beherrschte. Sonst aber lässt sich gute Absicht, Wohlwollen und Milde in seinen Gesetzen nicht verkennen. Den Vorwurf der Schwäche gegen die Aristokratie kann man gegen Ervig, soviel ich sehe, nur mit Rücksicht auf Canon 2 des XIII. Concils, die westgothische Habeascorpus-Akte, wie Dahn treffend sagt, erheben.

f. Egica. — Wittiza.

Ervigs von ihm selbst designierter Nachfolger, Egica, der am 24. November 687 gesalbt wurde und damit formell die Regierung antrat, ist der letzte bedeutendere Gesetzgeber der Westgothen. 14 Novellen zum Gesetzbuche sind ihm theils wahrscheinlich, theils mit voller Sicherheit zuzuschreiben. Eine davon hat er mit seinem Sohne und Mitregenten Wittiza gemeinsam erlassen. Bei einer 15. schwanken die Hss. zwischen ihm und Wittiza¹. Eine Datierung trägt nur ein Gesetz aus Egicas letztem Jahre².

1) In Walters Ausgabe: II, 1, 34 (= V, 7, 19). II, 2, 10. II, 5, 3. II, 5, 18. II, 5, 19. III, 5, 4. III, 5, 7. V, 7, 20. V, 7, 21 (Egica und Wittiza). VI, 1, 3. (von Egica oder Wittiza). VI, 5, 13. IX, 1, 21. X, 2, 7. XII, 2, 18. Suppl. p. 664 (2). Einzelne Hss. überliefern V, 1, 5 als Gesetz Egicas. Es ist aber nur ein Canon eines unter Egica gehaltenen Concils, Con. Tol. XVI. c. 5. 2) IX, 1, 21: *Data et confirmata anno feliciter sextodecimo regni nostri*. Helfferich erklärt S. 216 das Datum für unter allen Umständen irrig, da Ervig schwerlich länger als 13 Jahre

Die übrigen, soweit sie sich zeitlich bestimmen lassen, stehen im Zusammenhange mit dem XVI. Concil von Toledo, welches Egica Anfang Mai 693 versammelte.

Fast scheint es, als ob der König erst damals sich gesetzgeberischen Aufgaben, soweit sie nicht, wie die, mit denen er sich auf dem XV. Concil beschäftigte, politischer Natur waren, zugewandt hätte. Als das Wichtigste erschien ihm wie seinem Vorgänger die Unterdrückung der Juden. Er suchte ihnen den Lebensnerv abzuschneiden, indem er ihnen das Betreten des Hafens zum Zweck des überseeischen Handels, sowie jeden Handelsverkehr und jegliches Geschäft mit Christen verbot. Das bezügliche Gesetz, bei Walter XII, 2, 18, ist wahrscheinlich am 25. April 693 erlassen oder schon vorhanden gewesen, da in dem von diesem Tage datierten Tomus das Concil zur Bestätigung aufgefordert wird, die dann auch durch den ersten Canon erfolgte.

An zweiter Stelle enthält der königliche Tomus die Aufforderung an das Concil, Maassregeln zur Ausrottung der Sodomie zu treffen, welcher Aufforderung das Concil in Canon 3 nachkam¹.

An dritter Stelle verkündigt der König, dass Palatine, welche sich des Hochverraths schuldig machen, mit allen Nachkommen ihrer Würde verlustig gehen, verknechtet und ihrer Güter beraubt werden sollen. Das Concil beschloss demgemäss im Canon 10, welcher noch eine ganze Reihe strenger Einzelbestimmungen hinzufügt und sogar spätere Könige, welche dieses Gesetz nicht ausführen, mit ihrem ganzen Geschlechte verflucht.

Veranlasst war dieses Gesetz durch die Verschwörung des Bischof Sisbert von Toledo, über den durch

regiert habe. Die Quellen geben ihm aber 15 Jahre, so Contin. Isid. Hisp. (sog. Isidorus Pacensis) und Epitome Isidori Ovet., *Chronica minora* II, p. 351. 374; ebenso *Laterculus regum Visigoth.* l. c. III, p. 469. Er kann den Anfang des 16. Jahres noch erlebt haben; dann ist die Novelle nach dem 24. Nov. 702 erlassen. 1) Ein Gesetz scheint nach dem Wortlaut des Tomus der König in dieser Sache nicht vorgelegt zu haben, und auch die in Canon 3 erwähnte 'illius legis, quae de talibus est edita sententia', wird nicht auf ein solches neues Gesetz, sondern auf Chindasvinds III, 5, 4 zu beziehen sein. Dagegen hat der König, wie es scheint, im Anschluss an Canon 3. eine entsprechende Novelle erlassen (III, 5, 7), in welcher er sich auf eine 'sacerdotalis decreti promulgata sententia', die unlängst (nuper) in seinem 3. Regierungsjahre ergangen sei, beruft. Soll damit auf Canon 3 hingewiesen werden, so müssen wir mit Helfferich S. 208 annehmen, dass das anno III. irrig für anno VI. gesetzt ist, in welchem das Concil stattfand. Die Hss. haben aber sämmtlich ausgeschrieben: anno tercio.

dasselbe Concil abgeurtheilt wurde. Wie wir aus einer im Zusammenhang hiermit erlassenen Novelle Egicas (II, 5, 19) erfahren, die ausdrücklich auf jenes 'detectum facinus' Bezug nimmt, machten sich die Verschwörer den von Ervig bestätigten Canon 2 des XIII. Concils, der dem geistlichen und weltlichen Adel eine gewisse Unverletzlichkeit gab, zu Nutze. Jenen Canon aufzuheben vermochte Egica nicht; aber er suchte seinen schlimmsten Wirkungen vorzubeugen, indem er nicht nur jene strenge Bestrafung des Hochverraths androhen liess, sondern in der erwähnten Novelle auch jede eidliche Verpflichtung einer Person gegen eine andere ausser dem Treueide für den König und den in Processen zu schwörenden Eiden (*citra fidem regiam vel propria caussarum negotia*) als Verschwörung qualifizierte und als solche mit den Strafen des Hochverraths bedrohte.

Macht sich in diesen Bestimmungen der Novelle, des Tomus und des Canon bereits eine gewisse Reaktion Egicas gegen einen gesetzgeberischen Akt seines Vorgängers bemerkbar, so tritt diese unverkennbar in der vierten Proposition des Tomus hervor. Zugleich erfahren wir hier von weiteren Absichten des Königs in Bezug auf die Gesetzgebung: '*Cuncta vero, quae in canonibus vel legum edictis depravata consistunt aut ex superfluo vel indebito coniuncta fore patescunt, accommodante serenitatis nostrae consensu in meridiem lucidae veritatis reducite, illis procul dubio legum sententiis reservatis, quae ex tempore divinae memoriae praecessoris nostri domini Chindasvinti regis usque ad tempus domini Wambanis principis ex ratione depromptae ad sinceram iustitiam vel negotiorum sufficientiam pertinere noscuntur*'.

Das ist eine Aufforderung an das Concil, die gesamte Gesetzgebung, sowohl die canones als die legum edicta, zu revidieren. Wird dabei bestimmt, dass die von Chindasvind bis Wamba erlassenen Gesetze, die als vortrefflich gerühmt werden, unberührt bleiben sollen, so ist damit deutlich auf Ervigs Gesetzgebung als der Revision und Verbesserung bedürftig hingewiesen.

Wir haben denn auch ausser der schon erwähnten Novelle (II, 5, 19) noch ein paar andere Gesetze Egicas, welche dieser Tendenz entsprechen. In dem bei Walter unter den Supplementen zur Lex Vis. auf S. 664 gedruckten Gesetze *Divalis est* polemisiert Egica gegen Ervigs Gesetz IV, 2, 7 und hebt die dort angeordnete Beschränkung der Einwendungen gegen vorgebrachte Zeugen auf

eine Frist von 6 Monaten auf, indem er in dieser Hinsicht Chindasvinds Gesetz II, 4, 6 wieder völlig in Kraft setzt.

Nachdrücklicher noch ist die Correctur Ervigs hervorgehoben in der ausführlich motivierten Wiedereinführung des von Ervig getilgten Gesetzes Reccessvinds VI, 5, 13, welches die Verstümmelung der Knechte durch ihre Herren unter strenge Strafe stellt. Das Gesetz sei mit Recht gegeben, mit Unrecht getilgt; deshalb führe er, Egica, es mit demselben Wortlaut wieder ein: *'Praecedentium non vitia sed virtutes aemulando coniectas (al. conlectas), invenimus hanc legem iustissime editam, iniuste abrasam. Et ideo ne humanis excessibus turpandae imaginis Dei frena laxentur, in nomine Domini ego Flavius Egica rex ipsis verbis, ipsisque sententiis illo eam iterum ordine introduxi, quo dudum illam praeviam iudicii principalis auctoritas collocavit, quae sic incipit: Superiori quidem lege'* u. s. w.

Dass nun in diesen Novellen thatsächlich Produkte der von dem Concil oder dessen Ausschusse vorgenommenen Revision vorliegen, ist kaum zu bezweifeln, wenn auch die Canones des XVI. Concils dieser Revision ebensowenig Erwähnung thun, wie die des XII. derjenigen Ervigs.

In ihrem Wesen und Erfolg sind beide Revisionen sehr verschieden. Ervig liess das Gesetzbuch einer sehr eingehenden Durchsicht und Umarbeitung unterziehen, stark durchcorrigieren, neue Gesetze hinzufügen, alte beseitigen oder umgestalten, darauf das Ganze als revidiertes Gesetzbuch mit einem neuen Publikationsedikt von neuem veröffentlichen und unter Ausschluss aller früheren Gesetzbücher von einem festen Einführungsstermine ab in Geltung treten. Egica dagegen hat nicht eine neue Ausgabe des Liber iudiciorum veranstaltet, und wohl auch nicht zu veranstalten beabsichtigt, sondern hat nur eine Reihe von Novellen zu dem Gesetzbuch, welches als Ganzes in der von Ervig eingeführten Gestalt fortbestand, erlassen, vielleicht mit dem Befehl, sie dem Gesetzbuch ein- oder anzufügen, ähnlich wie seiner Zeit Theudis die Einfügung seines Processkosten-Gesetzes in die Lex Romana befahl. Auf solche den einzelnen Novellen beigefügte Anweisungen sind vielleicht die Bemerkungen, die sich in einzelnen Hss. bei einzelnen dieser Novellen finden, zurückzuführen; so zu II, 5, 18: *'Intromissa lex ista in libro II. titulo V. era V. Flavius gl. Egica rex'*, und zu II, 5, 3: *'Intromissa lex in lib. II. tit. V. era II. Flavii gl. Egicani regis'*. Es ist die Methode, die Brunner I, S. 336 als *Adcapitulation*

bezeichnet hat. Zu einzelnen Abschnitten wurden Ergänzungen und Correcturen erlassen, wobei es, auch wenn die Eintragung der Novellen und Correcturen in die vorhandenen Exemplare vom Gesetzgeber befohlen war, hauptsächlich von vielerlei Zufälligkeiten abhing, ob und wie sie wirklich erfolgte. Nur so erklärt sich die grosse Verschiedenheit der späteren Hss. in Hinsicht der Zuthaten Egicas.

Auch Form und Inhalt der Novellen deutet darauf hin, dass sie nicht berechnet waren in und mit einem neurevidierten Gesetzbuche veröffentlicht zu werden. Die Novelle *Divalis est* (Suppl. p. 664) mit ihrer Polemik gegen Ervigs II, 4, 7 wäre überflüssig gewesen, wenn Egica eine neue Ausgabe des Gesetzbuches hätte machen wollen. Die einfache Fortlassung jenes abzuändernden Gesetzes oder eines Theiles davon hätte genügt. Ebenso wenig hätte es der motivierenden Einleitung zu der Wiedereinsetzung des von Ervig getilgten Gesetzes *Recessvinds VI, 5, 13* bedurft. Die einfache Aufnahme dieses Gesetzes in den *Codex revisus* hätte genügt. Gleicher Weise wäre es nicht nöthig gewesen, durch eine besondere Novelle, *X, 2, 7*, die Bestimmungen des *Recessvindischen* Gesetzes, *V, 2, 4*, welches ehemalige *servi fiscales* von dem Schutz der Freiheit durch *praescriptio temporum* ausschloss, zum Theil unter wörtlicher Wiederholung aufzuheben, wenn Egica eine neue Redaktion des Gesetzbuches hätte unternehmen wollen, da dann die Streichung des letzten Absatzes von *V, 2, 4* genügt hätte. Endlich spricht gegen die Veranstaltung eines solchen *Codex revisus* durch Egica, dass es an jeder Spur eines dafür bestimmten Publikationsedikts fehlt, wie schon Bluhme, *Texteskritik* S. 16, hervorgehoben hat. Ervigs oder *Recessvinds* Publikationsedikt findet sich in den Hss., welche mehr oder weniger Novellen Egicas enthalten; bisweilen auch haben eifrige Schreiber beide hinter einander abgeschrieben.

Egica hat also, das können wir mit Bestimmtheit annehmen, keine neue Redaktion des *Liber iudiciorum* erlassen; die letzte blieb diejenige Ervigs, und erst allmählich hat unter den mannigfachen Hss. der mit späteren Novellen und willkürlichen Zusätzen einzelner Abschreiber versehenen *Ervigiana* eine besonders verbreitete Form die Bedeutung einer letzten, abschliessenden Gestalt des westgothischen Gesetzbuches erhalten, die einer *Lex Visigothorum vulgata*.

Wenn Egica dem Beispiele seines Vorgängers hinsichtlich der Art und Weise der Gesetzesverbesserung nicht folgte, so folgte er ihm doch darin, dass er ebenfalls die Mitwirkung des Concils für diesen Zweck in Anspruch nahm und wie jener wenigstens zu dem ersten unter ihm gehaltenen Reichsconcil, Tol. XV, ein Bestätigungsedikt erliess. Zu dem XVI. Concil ist eine solche Lex in confirmatione nicht ergangen oder wenigstens nicht überliefert.

Egicas Gesetzgebung zu charakterisieren ist kaum möglich, weil seine einzelnen Gesetze ausserordentlich verschieden in Form und Inhalt sind. Wenn Egica einerseits auch in dem Knechte das Ebenbild Gottes erkennt und deshalb das von Ervig gestrichene Gesetz Chindasvinds, welches ihre Verstümmelung verbot, wieder einführt, andererseits aber in jener Novelle aus seiner letzten Zeit IX, 1, 21 die Aufnahme flüchtiger Knechte mit einer alles Maass überschreitenden Strenge bestraft, so ist darin kaum ein und derselbe Gesetzgeber zu erkennen. Auch der Stil ist nicht in allen Novellen der gleiche. Die Mehrzahl ist freilich in dem gewöhnlichen, wortreichen und schwülstigen Stile der Zeit geschrieben, hält sich jedoch von den schlimmsten Auswüchsen so ziemlich frei. Vollkommen aus dem Stil der sämtlichen Gesetze der späteren Zeit aber fällt II, 5, 3. Dieses Stück ist kurz, klar und sachlich wie eine Antiqua, und vielleicht wirklich ein von Reccessvind nicht aufgenommenes Gesetz aus dem Codex Leovigilds¹.

Von übereinstimmenden Zügen in mehreren dieser Stücke lässt sich ausser dem negativen des Widerspruchs gegen Massregeln Ervigs höchstens noch in einigen eine gewisse auf Einschränkung der Macht der Aristokratie gerichtete Absicht wahrnehmen. Diese zeigt sich deutlich in dem Gesetz gegen die Verschwörungen der Palatine II, 5, 19. Aber auch die Verordnung wegen Leistung des Treueides II, 1, 34 (= V, 7, 19) scheint sich in der Hauptsache gegen die Unbotmässigkeit des Adels zu richten. Die Wiedereinführung des Reccessvindschen Sklavenschutzgesetzes VI, 5, 13 lässt sich als Massregel gegen die Ausdehnung der grundherrlichen Disciplinargerichtsbarkeit betrachten. In dem strengen Gesetz gegen die Aufnahme

1) In den meisten Hss. ohne Inscription überliefert, in Cod. Tol. 43, 6 und im Legionensis als Antiqua, im Görlitzer Codex mit Chindasvinds und Egicas Namen, im Vigilanus und Emilianensis mit auf Einfügung durch Egicaweisender Notiz.

flüchtiger Sklaven IX, 1, 21 werden selbst Bischöfe, welche sich in Ausführung des Gesetzes nachlässig erweisen, mit 30tägiger mit schwersten Fasten verbundener Excommunication bedroht. Das stimmt einerseits mit der Richtung jener Gesetze überein, andererseits zeigt die Androhung der rein geistlichen Strafe gegen die höchsten kirchlichen Würdenträger in einem vom Könige allein ohne Mitwirkung des Concils erlassenen Gesetze, bis zu welchem Grade sich unter Egica die Grenzen der weltlichen und geistlichen Gesetzgebung verwischt hatten.

Das letzte in die Lex Visigothorum aufgenommene Gesetz ist wahrscheinlich VI, 1, 3, welches in den meisten Hss. wohl mit Recht Wittiza zugeschrieben wird. Es ist jenes merkwürdige Stück, in dem am Ende der westgothischen Gesetzgebung das altgermanische Beweismittel des Kesselfangs auftaucht, von welchem in den geschriebenen Gesetzen der Westgothenkönige seit Eurich ebensowenig etwas zu finden ist, wie von irgend einem anderen Gottesurtheile. Es scheint kaum möglich, sich der Auffassung Fickers zu entziehen, der hierin eine Spur findet von dem altnationalen Gothenrecht, welches in kleineren Kreisen des Volkes durch Tradition unter der Oberfläche des geschriebenen romanisierten Reichsrechtes fortlebte¹.

So sehen wir die westgothische Gesetzgebung in ihrem letzten Ausläufer zu ihrem Ausgangspunkt, dem bis auf Eurichs Zeit herrschenden ungeschriebenen Gewohnheitsrecht, zurückkehren.

Excurs zur Erklärung der Lex 'Quoniam' (L. Vis. II, 1, 4).

Die sogenannte Lex Quoniam giebt Aufschluss über Bedeutung und Entstehung des von König Reccessvind erlassenen Gesetzbuches. Leider aber bietet sie dem Verständnis grosse Schwierigkeiten grade in dem Satze, der von den Beziehungen zu Chindasvinds Gesetzgebung handelt. Es heisst dort: '*leges in hoc libro conscriptas ab anno secundo dive memorie domni et genitoris mei Chindasvindi regis in cunctis personis hac gentibus nostre amplitudinis imperio subiugatis omni robore valere decernimus hac iugi mansuras observantia consecramus*',

Helfferich S. 181 erklärt die Worte so: 'Es wird darin verordnet, sein (Reccessvinds) Gesetzbuch solle von dem

1) In der schon angeführten Abhandlung in den Mittheil. des Instituts f. österr. Gesch.-Forsch., II. Ergänzt.-Bd. S. oben S. 426.

zweiten Jahre seines Vaters Chindasvind an gelten'. Mit Recht erklärt Stobbe I, S. 83, A. 33 diese Uebersetzung für verfehlt, denn wenn sie auch grammatisch zulässig ist, so ist der Sinn unmöglich. Einem ganzen Gesetzbuche rückwirkende Kraft für mehr als ein Jahrzehnt zurück zu ertheilen, ist ein Ding der Unmöglichkeit. Ebenso wenig ist Dahns Erklärung, Studien S. 38 zulässig: 'in diesem Codex stehen (die) Gesetze (Kindasvinths) zusammengeschrieben ('conscriptas'); von diesen sollen die vom zweiten Jahre Kindasvinths an erlassenen gelten: 'leges — in hoc libro conscriptas ab anno II. Ch. — valere decernimus'. Wenn Dahn meint, dass diese Erklärung allein sprachlich und sachlich befriedige, so kann ich weder das eine noch das andere zugeben. Der Satz kann grammatisch, so wie er lautet, unter keiner Bedingung bedeuten, 'die in diesem Buche zusammengeschriebenen Gesetze Chindasvinths, d. h. so weit sie vom zweiten Jahre seiner Regierung an erlassen sind', denn von Chindasvinths Gesetzen allein ist von vorn herein gar nicht die Rede, und 'leges — ab anno II.' für 'leges ab anno II. promulgatae' ist gewiss selbst in diesem Latein nicht möglich. Sachlich aber scheint es mir undenkbar, dass Reccessvind in seinem Gesetzbuche alle Gesetze Chindasvinths publiziert, aber durch dieses Edikt die aus dem ersten Regierungsjahre seines Vaters für ungültig erklärt haben sollte. Wenn sie nicht gelten sollten, hätte er sie sicher fortgelassen.

Ich habe in der Handausgabe p. XVII. diesen Erklärungen eine andere entgegengesetzt. Indem ich 'leges conscriptas in hoc libro ab anno II. Ch.' verbinde, glaube ich neben Helfferichs sachlich unmöglicher die ausserdem grammatisch allein mögliche Erklärung gegeben zu haben. Wenn 'ab anno secundo' nicht zu 'valere decernimus' gezogen wird, so kann es nur zu 'conscriptas' gezogen werden. Diese Erklärung hat, wie mir scheint, bereits Stobbe a. a. O. angedeutet, indem er für nicht unwahrscheinlich hält, 'dass bereits Chindasvind den Plan zu einer Gesetzesredaktion fasste und seit dem zweiten Jahre seiner Regierung an ihr arbeiten liess; dass sie aber erst von seinem Sohne vollendet und bestätigt wurde'. Die seit dem zweiten Jahre Chindasvinths in dem vorliegenden Gesetzbuche gesammelten Gesetze publiziert sein Sohn mit Gesetzeskraft für die sämmtlichen Bewohner des Reiches. Das ist eine grammatisch völlig zulässige, und wenn wir den Text der Lex Quoniam allein ansehen, auch sachlich so gut wie ein-

wandfreie Erklärung¹. Denn dass die sicher nicht vor dem 18. Februar 654 vollzogene Publikation mindestens 11—12 Jahre nach dem Beginn der Sammlung liegt, mag etwas auffallend sein; unerklärlich ist aber eine so lange Dauer keineswegs, zumal wenn man die anderen grossen Aufgaben bedenkt, welche sich Chindasvind während seiner Regierung darboten und die Gesetzesreform zurückgedrängt haben mögen.

Ich darf aber nicht verschweigen, dass die Sache doch noch ein Bedenken hat. Die Ueberschrift der *Lex Quoniam* lautet: '*De tempore, quo debeant leges emendate valere*'. Diese Ueberschrift passt nicht zu dem Texte, wie wir ihn erklären. Die Ueberschriften in *Recessvinds* Gesetzbuch sind unzweifelhaft alt, d. h. wie die Hss. bezeugen, jedenfalls schon mit diesem Gesetzbuch publiziert. Trotzdem sind sie zum Theil sehr flüchtig gearbeitet, und es fehlt nicht an solchen, die den Inhalt des Textes ungenau oder gradezu verkehrt angeben. Ein Missverständnis könnte auch hier bei Formulierung der Ueberschrift untergelaufen sein. Diese Annahme wird aber bedenklich gegenüber dem Publikationspatent (*Lex Pragma*), mit dem unter der gleichen Ueberschrift *Ervig* seine neue Redaktion des Gesetzbuches eröffnet, bei *Walter II*, 1, 1. Darin heisst es: '*harum legum correctio vel novellarum nostrarum sanctionum ordinata constructio, sicuti in hoc libro et ordinatis titulis posita et subsequenti est serie adnotata, ita ab anno secundo regni nostri a duodecimo Kalendis Novembribus in cunctis personis ac gentibus nostrae amplitudinis imperio subiugatis innexum sibi a nostra gloria valorem obtineat et inconvulso celebritatis oraculo valitura consistat*'. Dass diese Stelle mit der aus der *Lex Quoniam* angeführten eng verwandt ist, zeigt sich auf den ersten Blick, und es liegt die Annahme nahe, dass *Ervig* einfach die *Lex Quoniam* nachgebildet habe. Er hätte dann deren Text so verstanden wie der Verfasser der Ueberschrift, als ob das Gesetzbuch von dem zweiten Jahre der Regierung *Chindasvinds* ab gelten sollte; und es wäre dann aus diesem Missverständnis zu erklären, dass *Ervig*, um dem vermeintlichen Beispiel seiner Vorlage zu folgen, seine Gesetzesredaktion ebenfalls mit dem Beginne seines zweiten Regierungsjahres in Kraft treten liess.

1) Auch ein so berufener Beurtheiler wie A. B. Schmidt in seiner freundlichen Anzeige der Handausgabe, *Z. d. Sav.-Stift. Germ. Abth. XVI*, S. 234, stimmt bei.

Eine andere Erklärung aber, die jedenfalls beachtet zu werden verdient, hat Waitz in seinem Aufsätze über die Redaktion der *Lex Visigothorum* von König Chindasvinth¹ aufgestellt. Er nimmt in Bezug auf die *Lex Quoniam* an, "dass die Worte 'leges in hoc libro conscriptas ab anno secundo . . . Chindasvinthi regis', nichts anderes bedeuten, als die in diesem Jahre von Chindasvinth gemachte Sammlung der Leges". Das sei grammatisch schlecht ausgedrückt, aber es sei 'wahrscheinlich genug, dass dieses Capitel an die Stelle eines anderen von Chindasvinth getreten ist, aus dem der Ausdruck etwas ungeschickt übernommen ward'¹. Zur Gewissheit werde das durch Vergleichung mit II, 1, 1 von Ervig. Die hier genau dem Capitel *Recessvinds* entsprechenden Worte hätten ohne Zweifel schon in dem *Chindasvinds* gestanden und es sei also wahrscheinlich genug, dass das Capitel *Ervigs* einfach diesem nachgebildet sei, dass auch *Chindasvinds* Redaktion vom 2. Jahr seiner Regierung an in Geltung treten sollte. Auf eine von *Chindasvind* erlassene Redaktion schliesst Waitz nicht nur aus diesem Zusammenhange, sondern er macht dafür auch eine Reihe von angeblichen Gesetzen *Chindasvinds* geltend, die aber nichts dafür beweisen können, weil sie durch die *Recessvindiana* sämmtlich als Gesetze *Recessvinds* festgestellt sind, nämlich II, 1, 8. 9 und V, 4, 22. Statt dessen könnte man aber ein anderes Moment dafür geltend machen.

Von allen Gesetzen *Chindasvinds*, welche in die *Recessvindiana* aufgenommen sind, trägt nur eins eine eigentliche Datierung: III, 1, 5 vom 12. Januar des 3. Regierungsjahres = 644. Alle übrigen sind nicht datiert, von diesen nicht datierten giebt aber der Text von II, 1, 6 einen Hinweis auf die Entstehungszeit. Dort wird eine Strafbestimmung getroffen für alle, die der Flucht zu den auswärtigen Feinden und der Conspiration mit ihnen schuldig sind oder werden 'von der Zeit des seligen Königs Chintila bis zum 2. Jahre unserer Regierung oder von nun an und in Zukunft': 'usque ad annum Deo favente regni nostri secundo vel amodo et ultra'. Man sieht deutlich 'bis zum 2. Regierungsjahre' steht für 'bis jetzt', bis dahin, wo das 'amodo' beginnt. Der Schluss liegt nahe: Wie dieses undatierte Stück, so gehören auch alle übrigen undatierten Stücke *Chindasvinds* seinem mit dem Anfang

1) Nachrichten d. Gött. Ges. d. Wiss. 1875, n. 15 S. 419 f., daraus Gesammelte Abhandlungen I, S. 394 f.

des 2. Regierungsjahres eingeführten Gesetzbuche an, während das einzige auffallender Weise mit einem Datum versehene Stück späteren Ursprungs ist, welches vermuthlich eben deshalb, weil es nicht dem Gesetzbuche Chindasvinds entnommen, sondern erst nachträglich, ein Jahr später, von diesem mit besonderer Datierung erlassen ist, das vollständige Datum behalten hat. So könnte man in der chronologischen Notiz in II, 1, 6 eine Bestätigung jener Annahme von Waitz finden, wonach Chindasvind, wie später Ervig, eine neue Gesetzesredaktion mit dem zweiten Jahre seiner Regierung hätte in Kraft treten lassen. Doch scheinen mir überwiegende Gründe dagegen zu sprechen. Nach Waitz wäre nicht Reccessvinds Lex Quoniam die Vorlage für Ervigs Lex Pragma gewesen, sondern beide hätten eine verlorene Vorlage, jenes vermuthete Publikationsedikt Chindasvinds benutzt, welches dann von Ervig richtig und von Reccessvind falsch verstanden wäre. Wenn wir aber bedenken, dass Reccessvind, als sein Vater, der als 90jähriger im J. 652 starb, im J. 641, also 79jährig, den Thron bestieg, bereits in reiferen Jahren sein musste und der Vater bereits Anfang 649 ihm als Mitregenten die Regierung fast ganz überliess, so ist ein solches Missverständnis gewiss recht unwahrscheinlich. Reccessvind musste es wissen, wenn sein Vater zu Anfang seiner Regierung ein neues Gesetzbuch erlassen hätte, und dann hätte er diese Thatsache auch in dem Publikationsgesetz seines eigenen Gesetzbuches deutlich zum Ausdruck gebracht und nicht im Anschluss an ein entsprechendes Gesetz seines Vaters etwas ganz Anderes gesagt.

Viel eher konnte Ervig, etwa 40 Jahre nach Chindasvinds Thronbesteigung und fast 30 Jahre nach Reccessvinds Lex Quoniam, diese, verleitet durch die irrige Ueberschrift, missverstehen. Auch ist es recht unwahrscheinlich, dass Ervig Kenntniss von einer von Reccessvind nicht in sein Gesetzbuch aufgenommenen Constitution erlangt haben sollte, da mit Erlass dieses Gesetzbuches der Gebrauch jedes andern, also auch eines etwa von Chindasvind erlassenen, verboten wurde. Endlich aber braucht man 'usque ad secundum annum' in II, 1, 6 keineswegs so zu verstehen, als ob das Gesetz noch vor diesem zweiten Jahre verfasst sei und erst mit dem Beginn dieses Jahres in Kraft treten sollte; vielmehr lässt sich die Zeitangabe einfacher auch so deuten, dass die Abfassung dieses Gesetzes in dieses zweite Jahr selbst fiel. An sich kann zwar 'usque ad annum' bedeuten bis heran an das Jahr, aber auch bis

hinein in das Jahr, so dass dieses selbst eingeschlossen wird. Dann ist das Jetzt, von welchem aus das 'amodo' gemeint ist, irgendwo in den Verlauf des Jahres zu setzen und nicht grade in den Augenblick des Jahresanfangs. Somit dürfen wir in II, 1, 6 eins der Gesetze erblicken, welche nach der Lex Quoniam erst vom zweiten Jahre Chindasvinds an 'zusammengeschrieben' sind. Wir können dann annehmen, dass Chindasvind in seinem zweiten Jahre den Plan fasste, ein neues Gesetzbuch zu geben, und zu dem Zweck viele neue Gesetze verfassen und in ein Buch eintragen liess, vielleicht schon in Verbindung mit älteren Gesetzen. Der Umstand, dass die Sache zunächst nicht durchgeführt wurde, mag Chindasvind veranlasst haben, die anscheinend brennende Frage nach der zulässigen Höhe der 'dos' durch eine besondere, für sich publizierte und darum datierte Lex III, 1, 5 zu regeln, während die übrigen nicht datierten Gesetze erst von Reccessvind in dem vom Vater begonnenen, von ihm vollendeten Gesetzbuche veröffentlicht wurden.

So können wir denn nach sorgfältiger Ueberlegung der entgegenstehenden Bedenken es bei der in der Handausgabe vorgeschlagenen Erklärung der Lex Quoniam bewenden lassen und die Annahme, dass Chindasvind zu Anfang seiner Regierung eine besondere Redaktion des westgothischen Gesetzbuches publiziert habe, als sehr unwahrscheinlich zurückweisen.
